

Begründung zur 6. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 7. März 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung vom 7. März 2021 der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) wird vom Verordnungsgeber ein Strategiewechsel vollzogen. Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 erstmals eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C). Diese wurde am 18. November 2020 und zuletzt am 4. März 2021 durch den Deutschen Bundestag bestätigt und besteht weiterhin fort. Zur effektiven Bekämpfung der Ausbreitung des Infektionsgeschehens und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) erste Maßnahmen getroffen. Bund und Länder haben seither mit zahlreichen Gesetzesänderungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen versucht darauf hinzuwirken, das pandemische Geschehen unter Kontrolle zu bekommen.

1. Berücksichtigung weiterer Faktoren bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Maßnahmen

Am 3. März 2021 haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder gemeinsam festgestellt, dass durch die deutliche Ausweitung von anlasslosen Tests und einer Erweiterung der Teststrategie im Bereich der Schulen und der Kinderbetreuung sowie in Unternehmen in Verbindung mit einer besseren Nachvollziehbarkeit der Kontakte im Falle einer Infektion weitere vorsichtige Öffnungsschritte auch bei 7-Tage-Inzidenzen mit über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner möglich werden. Für die nächsten Wochen und Monate wird es bei stabilem Infektionsgeschehen einen Vierklang geben aus Impfen, Testen, Kontaktnachvollziehung und Öffnungen.

Die Neuerungen der Auswirkungen von verstärktem Testen und einer vollen oder teilweisen Immunität durch Impfungen erlauben erstmals Denkansätze, die eine strikte Koppelung von Öffnungen allein an Inzidenzwerte hinter sich lassen können. Durch das Angebot, symptomlose Personen regelmäßig zu testen, werden Infektionen früher erkannt und mögliche Infektionsketten unterbunden. Gleichzeitig werden bislang

unerkannt gebliebene Infektionen aufgezeigt, wodurch möglicherweise die 7-Tage-Inzidenz steigt. Daher wäre ein alleiniges Abstellen auf die Inzidenzwerte zu kurz gegriffen. Parallel nimmt die Anzahl der Personen, welche bereits eine Impfung gegen Covid-19 erhalten haben, zu. Impfungen führen nach derzeitigem Erkenntnisstand zu mildereren Verläufen und damit voraussichtlich zu einer deutlich sinkenden Hospitalisierung sowie einer Entlastung der Intensivkapazitäten.

2. Entwicklung und aktueller Stand des Infektionsgeschehens

Die seit 16. Dezember 2020 geltenden Maßnahmen zur Kontaktreduzierung haben einen deutlichen Rückgang des Infektionsgeschehens bewirkt. Am 21. Dezember 2020 hatte die 7-Tage-Inzidenz in Baden-Württemberg mit 207,8 auf 100.000 Einwohner ihren Höchststand. Aktuell beträgt die 7-Tage-Inzidenz landesweit 60,5 pro 100.000 Einwohner (Stand 07.03.2021). Dies bedeutet, dass nach Rückgang der Fallzahlen seit Weihnachten bis Mitte Februar ab der Kalenderwoche 7 ein leichter Anstieg der übermittelten Neuinfektionen sowie der 7-Tage-Inzidenz und des R-Wertes auf aktuell 1,16 zu beobachten sind. Eine Ursache für den erneuten Anstieg stellt der zunehmende Anteil neuer besorgniserregender Virusvarianten von SARS-CoV-2 dar, die gegenüber dem Wildtyp eine deutlich höhere Infektiosität aufweisen. Der Anteil der Virusvarianten ist von 7,4 Prozent in Kalenderwoche 4 auf 50,2 Prozent in Kalenderwoche 7 gestiegen.

Am 7. März 2021 liegen 27 Stadt- und Landkreise über dem Grenzwert von 50 gemeldeten Fällen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen.

Auch die Zahl der Neuinfektionen und Todesfälle der Bewohnerinnen und Bewohner bei Ausbrüchen in Pflegeheimen konnte in den vergangenen vier Wochen im Vergleich zu den vorhergegangenen vier Wochen weiter stark gesenkt werden.

Nach Daten des DIVI-Intensivregisters von Krankenhaus-Standorten mit Intensivbetten zur Akutbehandlung sind am 7. März 2021, 16.00 Uhr, 245 COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg in intensivmedizinischer Behandlung, davon werden 131 (53,5 Prozent) invasiv beatmet. Insgesamt sind derzeit 2.003 Intensivbetten von betreibbaren 2.411 Betten (83,1 Prozent) belegt. Dies bedeutet, dass die Zahl der Corona-Patienten in den Krankenhäusern seit Jahresbeginn in etwa halbiert werden konnte, was neben den „Lockdown-Maßnahmen“ auch auf die seit Dezember möglichen Impfungen, insbesondere der vulnerablen Personen, zurückzuführen ist.

3. Zielsetzung der weiteren Maßnahmen

Vorrangiges Ziel ist und bleibt es weiterhin, die Anzahl der Kontakte zu begrenzen und die Regeln einzuhalten, um die Verbreitung des Virus unter Kontrolle zu halten. Weiteres Ziel der Maßnahmen der Landesregierung ist, das Infektionsgeschehen nachhaltig zu stabilisieren. Die neue erweiterte Teststrategie soll gewährleisten, dass dennoch die möglichst umfassende Nachverfolgung von Infektionsketten durch die Gesundheitsämter aufrecht erhalten bleibt. Unter Abwägung der gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen sind dennoch mit Vorsicht und Augenmaß Lockerungen der Maßnahmen möglich.

Ausgehend vom Beschluss der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten (BKMPK-Beschluss) sieht die sechste CoronaVO vor, bei weitgehend stabilem Infektionsgeschehen die einschränkenden Maßnahmen im Rahmen eines Vierklanges aus Impfen, Testen, Kontaktnachvollziehung und Öffnungen schrittweise zu lockern. Hierbei gilt es, die Auslastung der Intensivkapazitäten im Blick zu behalten. Zugleich sieht der Beschluss eine „Notbremse“ vor, die bei erneutem Anstieg der Infektionszahlen die bisherigen schärferen Regelungen wiederherstellen soll.

Der BKMPK-Beschluss weist perspektivische, an das regionale Infektionsgeschehen anknüpfende, Öffnungsschritte auf. So werden in einem ersten Schritt, unabhängig von der aktuell bestehenden Inzidenz in den Bundesländern, die bisherigen Kontaktbeschränkungen gelockert, so dass sich wieder bis zu 5 Personen aus zwei Haushalten treffen dürfen. Kinder bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Einigkeit zwischen Bund und Ländern bestand darin, dass Buchhandlungen, Blumengeschäfte und Gartenmärkte zukünftig einheitlich in allen Bundesländern dem **Einzelhandel des täglichen Bedarfs zugerechnet** werden. Darüber hinaus können ebenfalls die bisher noch geschlossenen **körpernahen Dienstleistungsbetriebe** sowie **Fahr- und Flugschulen** mit entsprechenden Hygienekonzepten wieder öffnen, wobei für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen, bei denen - wie bei Kosmetik oder Rasur - nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann, ein tagesaktueller COVID-19 Schnell- oder Selbsttest der Kundin oder des Kunden und ein Testkonzept für das Personal Voraussetzung ist.

Bund und Länder haben sich am 3. März 2021 auf einen Stufenplan verständigt, nach dem die Bundesländer in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens schrittweise folgende Öffnungen landesweit oder regional vorsehen können:

- die Öffnung des Einzelhandels für sogenannte Terminshopping-Angebote („click-and-meet“), wobei eine Kundin oder ein Kunde pro angefangene 40 m² Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung im Geschäft zugelassen werden kann;
- die Öffnung von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten für Besucher; in Abhängigkeit der 7-Tage-Inzidenz ist ggf. eine vorherige Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung erforderlich;
- Individualsport mit maximal fünf Personen aus zwei Haushalten und Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren im Außenbereich auch auf Außensportanlagen;
- die Öffnung des Einzelhandels mit einer Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden pro 10 m² für die ersten 800 m² Verkaufsfläche und einem weiteren für jede weiteren 20 m²;
- kontaktfreier Sport in kleinen Gruppen (max. 10 Personen) im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen ist ein tagesaktueller COVID-19 Schnell- oder Selbsttest der Tischgäste erforderlich;
- die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besuchern in Abhängigkeit der 7-Tage-Inzidenz ggf. mit einem tagesaktuellen COVID-19 Schnell oder Selbsttest;
- kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen tagesaktuellen COVID-19 Schnell- oder Selbsttest verfügen;
- die Öffnung der Außengastronomie;
- kontaktfreier Sport im Innenbereich, Kontaktsport im Außenbereich (ohne Testerfordernis);

- Freizeitveranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Außenbereich;
- Kontaktsport in Innenräumen.

Bei diesen Öffnungsschritten haben die Länder darauf zu achten, dass bei steigender 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in dem Land oder der Region auf über 100, ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die zuvor geltenden strengeren Regeln wieder in Kraft treten („Notbremse“).

Über den obig dargestellten Stufenplan hinausgehende, **weitere Öffnungsperspektiven** für die bislang noch nicht benannten (Teil-)Bereiche der Gastronomie, Kultur, Veranstaltungen, für Reisen und Hotels werden die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 22. März 2021 im Lichte der Infektionslage unter Berücksichtigung der angelaufenen Teststrategie, des Impfens, der Verbreitung von Virusmutanten und anderer Einflussfaktoren beraten.

Darüber hinaus sind mit den benachbarten Gebieten mit höheren Inzidenzen gemeinsame Absprachen zu treffen, um eine länderübergreifende Inanspruchnahme der geöffneten Angebote möglichst zu vermeiden. Gleichzeitig fordert die Landesregierung benachbarte Stadt- und Landkreise auf, Absprachen zu treffen, um Ausweichbewegungen und den Eintrag des Virus aus Gebieten mit höherer Inzidenz in Kreise mit niedriger Inzidenz möglichst zu unterbinden.

Die Landesregierung wagt auf der Grundlage des BKMPK-Beschlusses erste vorsichtige Öffnungsschritte, hält darüber hinaus grundsätzlich weiterhin an den bereits ergriffenen Maßnahmen fest. Dank des vorbildlichen Verhaltens der Bevölkerung konnte die ungebremste Verbreitung des Coronavirus zwar eingedämmt werden. Die Aufrechterhaltung des überwiegenden Teils der bisherigen Maßnahmen ist aber wegen der Gefahr durch Mutationen vorläufig weiterhin erforderlich, da diese flächendeckend in Baden-Württemberg nachgewiesen wurden. Diese Virusvarianten, die ansteckender sind als der Grundtyp des Virus, breiten sich besonders schnell aus und erfordern erhebliche zusätzliche Anstrengungen, um die Infektionszahlen zu stabilisieren und perspektivisch weiter zu senken. Daher ist die Aufrechterhaltung der wesentlichen Maßnahmen des „Lockdown“ nach wie vor erforderlich und angemessen, um der fortbestehenden pandemischen Lage entgegentreten zu können.

Gleichzeitig ist es erforderlicher denn je, das pandemische Geschehen angesichts der vorsichtigen Lockerungen im Blick zu behalten und sowohl diese als auch die bestehenden Einschränkungen kontinuierlich auf Anpassungsbedarfe und Optimierungsmöglichkeiten zu überprüfen, um dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Die Beobachtung des Infektionsgeschehens in den kommenden Wochen ist unabdingbar, da aufgrund der stufenweisen Öffnung der bislang geschlossen zu haltenden Einrichtungen mit einer verstärkten Mobilität in der Bevölkerung zu rechnen ist. Verständlicherweise besteht der Bedarf, Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die aufgrund der Lockdown-Maßnahmen in den vergangenen Monaten untersagt waren. Gleiches gilt für das „Nachholen“ sozialer Kontakte mit Freunden und Bekannten. Erschwerend kommt hinzu, dass fast all diese Aktivitäten jahreszeitbedingt im Wesentlichen in geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden werden, weshalb die Infektionsgefahr bei solchen Kontakten deutlich erhöht ist. Daher appelliert die Landesregierung an die Vernunft der Bürgerinnen und Bürger, weiterhin auf nicht zwingend erforderliche Kontakte zu verzichten, um das durch die Einschränkungen mühsam Erreichte nicht wieder zunichte zu machen.

Mit ihrem Maßnahmenpaket verfolgt die Landesregierung daher weiterhin die Ziele

- **einer zielgerichteten und wirksamen Reduzierung von Infektionsgefahren und der Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten,**
- **der Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten im Land und damit letztlich**
- **des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung die Landesregierung nach Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet ist.**

3. Gegenstand der Maßnahmen

Die Landesregierung sieht auf Grundlage des dargestellten BKMPK-Beschlusses zunächst Lockerungen im Bereich der privaten Zusammenkünfte vor. Danach sind wieder private Zusammenkünfte des eigenen Haushalts mit einem weiteren Haushalt möglich, jedoch auf maximal fünf Personen beschränkt. Kinder bis einschließlich 14 Jahre werden dabei nicht mitgezählt.

Auch Buchhandlungen, Blumengeschäfte und Gartenmärkte werden gemäß dem Bund-Länder-Beschluss dem Einzelhandel des täglichen Bedarfs zugerechnet und

wieder geöffnet, ebenso Baumärkte, die bislang nur einen eingeschränkten Bereich für den Publikumsverkehr öffnen durften.

Körpernahe Dienstleistungsbetriebe sowie Fahr-, Boots- und Flugschulen können mit entsprechenden Hygienekonzepten wieder öffnen, wobei für die Inanspruchnahme der körpernahen Dienstleistungen, bei denen nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann, ein tagesaktueller COVID-19 Schnell- oder Selbsttest der Kundin oder des Kunden und ein Testkonzept für das Personal Voraussetzung ist. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen.

Die Landesregierung kam bei der Überprüfung der Maßnahmen unter Berücksichtigung des pandemischen Geschehens und der aktuellen Beschlusslage zwischen Bund und Ländern zu dem Ergebnis, über die bisherige Möglichkeit des „click-and-collect“ auch die Öffnung des Einzelhandels für sogenannte Terminshopping-Angebote, sogenanntes „click-and-meet“ zuzulassen.

Darüber hinaus sind Museen, Freilichtmuseen, Galerien, Ausstellungshäuser, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten für Besucherinnen und Besucher mit vorheriger Terminbuchung, begrenzten Zeiträumen und mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung wieder geöffnet.

Auch ist der Individualsport alleine oder zu zweit und Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren im Freien auch auf Außensportanlagen gestattet.

Zudem enthält die CoronaVO weitere inzidenzabhängige und ausschließlich regionale Öffnungen für Regionen mit weniger als 35 / 50 Neuinfektionen/Woche je 100.000 Einwohner.

Entsprechend dem BKMPK-Beschluss wird eine „Notbremse“ für Regionen mit über 100 Neuinfektionen/Woche je 100.000 Einwohner eingeführt. Diese stellt in Kernbereichen die bis zum 7. März 2021 geltenden Einschränkungen, insbesondere die privaten Kontaktbeschränkungen und Betriebsschließungen für den Kundenverkehr, wieder her und sieht – sofern diese keinen nachhaltigen Effekt haben – darüber hinaus die Möglichkeit der Ausgangsbeschränkung für die Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr vor. Diese „Rückkehroption“ ist der Grund, aus dem die Sechste Corona-Verordnung auf der Struktur der Fünften Corona-Verordnung in ihrer bis 7. März 2021 geltenden Fassung aufbaut und die Systematik der Übergangsvorschriften (§§ 1a bis 1i) aufrechterhält.

Weitere Öffnungsschritte, beispielsweise für die Außengastronomie, bleiben grundsätzlich einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Der Landesregierung ist bewusst, dass mit den „Lockdown-Maßnahmen“ Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie der Betreiber der vorübergehend geschlossenen zu haltenden Einrichtungen verbunden sind. Wenn die Freiheits- und Schutzbedarfe der verschiedenen Grundrechtsträger - wie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie - in unterschiedliche Richtung weisen, haben der Gesetzgeber und auch die von ihm zum Verordnungserlass ermächtigte Landesregierung von Verfassungs wegen einen erheblichen Gestaltungs- und Prognosespielraum bei dem Ausgleich dieser widerstreitenden Grundrechte. Bei der Corona-Pandemie besteht dabei wegen der im fachwissenschaftlichen Diskurs auftretenden Ungewissheiten und der damit unsicheren Entscheidungsgrundlage auch ein tatsächlicher Einschätzungsspielraum.

3. Wirksamkeit und Zielgerichtetheit der Maßnahmen

Nachdem die bisherigen „Lockdown-Maßnahmen“ zwar zu einer deutlichen Reduzierung der täglichen Neuinfektionen geführt haben, hat die Landesregierung einzelne Lockerungen umgesetzt. Grundlage hierfür stellt der BKMPK-Beschluss vom 3. März 2021 dar, in dem nunmehr inzidenzabhängige Öffnungsschritte für verschiedene Bereiche vorgesehen sind. Nach wie vor gilt es allerdings, eine Gesundheitsnotlage zu vermeiden. Um das Infektionsgeschehen einzudämmen, die Infektionszahlen zu stabilisieren und perspektivisch weiter zu senken, die umfassende Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten wieder zu gewährleisten und der hohen Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten entgegen zu treten, ist eine Abwägung der einschränkenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Schnell- und Selbsttests sowie der fortschreitenden Verfügbarkeit von Impfstoff erforderlich.

Zur Erreichung dieser Ziele und zur Abwehr der ansonsten drohenden Gefahr für Gesundheit und Leben der Bevölkerung, insbesondere von vulnerablen Personen, sieht die Landesregierung auch weiterhin konkrete, zeitlich befristete Maßnahmen vor. Auch nach den Erfahrungen aus der ersten Welle der Pandemie sind zeitlich befristete Einschränkungen persönlicher Kontakte geeignet, aber auch erforderlich, um das Wachstum des Infektionsgeschehens auszubremsen und umzukehren. Dies ist von wissenschaftlicher Seite überzeugend bestätigt worden. Solche zeitlich befristeten Einschränkungen sind auch erforderlich, weil mildere, gleich wirksame Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Verbreitung des Corona-Virus durch die Hauptübertragungswege Tröpfcheninfektion und Aerosole findet dort statt, wo Menschen aufeinandertreffen. Die bisherigen Erfahrungen und wissenschaftlichen Expertisen belegen, dass die Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus nur durch eine Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann. Die Kontaktbeschränkungen sind sowohl durch die Einschränkung privater Kontakte als auch durch eine Schließung von Einrichtungen für den Publikumsverkehr und andere Begegnungsstätten umzusetzen, die gerade auf das Zusammenkommen von Menschen angelegt sind.

Das Zusammenspiel von steigenden Impfquoten, Schnell- und Selbsttestungen, intelligenten Schutzkonzepten und Kontaktnachvollziehung - möglichst mit digitalen Hilfsmitteln - erlaubt eine Neuausrichtung des Gesamtkonzepts zur Bekämpfung des Coronavirus, wenngleich der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner nach § 28a Absatz 3 Satz 5 IfSG als Orientierungsmarke für die Entscheidung über Lockerungen bundesweit und in Baden-Württemberg überschritten wird. Ziel ist weiterhin, durch eine stets zeitlich zu befristende und regelmäßig auf die Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfende Reduzierung öffentlicher und privater Kontakte das Virus so unter Kontrolle zu halten, dass die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems gewährleistet werden kann.

Wenngleich die 7-Tage-Inzidenz seit Dezember gesunken ist, kann immer noch keine umfassende Entwarnung gegeben werden. Denn nach wie vor ist die Auslastung der Intensivstationen der Krankenhäuser in Baden-Württemberg und Deutschland zu hoch. Zudem schätzt das RKI die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-07-de.pdf?__blob=publicationFile – zuletzt abgerufen 07.03.2021)

Es ist daher weiterhin dringend erforderlich, alle nicht notwendigen Kontakte unbedingt zu vermeiden und die AHA+AL Regeln (Abstand, Hygienemaßnahmen, Alltagsmasken, CoronaWarnApp, Lüften) stets einzuhalten.

Zur Erreichung der obigen Ziele enthält auch die neue CoronaVO zwei zentrale Regelungsbereiche:

1. Für Kontakte im privaten Umfeld (z.B. private Treffen, Feiern und Veranstaltungen) und in der Öffentlichkeit ist eine konkrete zahlenmäßige Beschränkung nach Teilnehmeranzahl und Anzahl der zusammenkommenden Haushalte vorgesehen.
2. Bestimmte Einrichtungen, die darauf ausgerichtet sind, dass Menschen dort zusammenkommen, sind weiterhin für einen begrenzten Zeitraum für den Publikumsverkehr geschlossen zu halten bzw. nur eingeschränkt zugänglich. Dies betrifft auch Einrichtungen, die in der Vergangenheit Hygienekonzepte zur Reduzierung von Infektionsrisiken implementiert haben und für die nach der verfügbaren Datenlage nicht empirisch nachgewiesen werden kann, dass sie spezifische Treiber der Pandemie sind. Angesichts des Umstandes, dass in Baden-Württemberg bei ca. 65 Prozent der Neuinfektionen der Ursprung des Infektionsgeschehens nach wie vor nicht ermittelt werden kann, lassen sich konkrete Treiber des Infektionsgeschehens auch weiterhin nicht abschließend feststellen.

Von den Maßnahmen bewusst ausgenommen werden Einrichtungen, die für den gesellschaftlichen Zusammenhalt während der Pandemie und auch für die Zukunft der Gesellschaft und des Landes in besonderer Weise von essentieller Bedeutung sind, insbesondere die Bereiche „Kinderschutz“ und „Bildung“. Durch die sonstigen Einschränkungen soll gewährleistet werden, dass Kindertagesstätten, Grundschulen und die weiterführenden Schulen für einzelne Klassenstufen geöffnet werden können. Für die Landesregierung hat der Präsenzunterricht an Schulen insbesondere für jüngere Kinder und abschlussnahe Jahrgänge weiterhin höchste Priorität. Das Recht auf Bildung kann am besten durch Lernen und Lehren in Präsenz gewährleistet werden. Das gilt für die Jüngeren, die noch wenig Schul- und Lernerfahrung haben, genauso wie für ältere Schülerinnen und Schüler, die in Kürze ihre Abschlüsse absolvieren. Schule ist ein Ort des Lernens, aber auch ein Ort des sozialen Miteinanders. Daher soll so schnell wie möglich der Unterricht vor Ort durchgeführt werden, ohne den Infektions- und Gesundheitsschutz aus dem Blick zu verlieren. Durch die Priorisierung der Bereiche „Kinderschutz“ und „Bildung“ wird darüber hinaus auch die Berufstätigkeit der Erziehenden im weit überwiegenden Teil ermöglicht und werden Arbeitsplätze erhalten.

Im Bereich der Wirtschaft wird durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen, wie z.B. (qualifizierte) Mund-Nase-Bedeckung, Abstandsregelungen, Beschränkung der zulässigen Personenanzahl bis hin zur vollständigen Schließung, sozialen,

gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung getragen. Dies bedeutet, dass im Bereich des produzierenden Gewerbes, des Handwerks und der Industrie, der sich durch geringen Publikumsverkehr auszeichnet, womit weniger physische Kontakte verbunden sind, auch weniger starke Einschränkungen erforderlich sind. Bereiche, die ausschließlich auf Publikumsverkehr ausgerichtet sind, wie Diskotheken, Spielhallen, Gaststätten und Hotels sowie kulturelle Einrichtungen, erfordern hingegen weitreichendere Reglementierungen.

In diesem Zusammenhang stellt § 28a Absatz 6 Satz 2 IfSG klar, dass soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit bei der Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ von Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gesamtabwägung einzubeziehen und zu berücksichtigen sind, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vereinbar ist. Zudem können einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, zum Beispiel der Einzelhandel mit Konsumgütern, von Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht zwingend erforderlich ist (§ 28a Absatz 6 Satz 3 IfSG). Insbesondere Belange, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, können Ausnahmen rechtfertigen. Hiermit wird dem Erfordernis einer notwendigen Differenzierung in einem Gesamtkonzept von Schutzmaßnahmen Rechnung getragen.

Die sachliche Rechtfertigung und Differenzierung einzelner Schutzmaßnahmen ist daher nicht allein anhand des infektionsschutzrechtlichen Gefahrengrades der betroffenen Tätigkeit zu beurteilen. Vielmehr sind auch alle sonstigen relevanten Belange zu berücksichtigen, etwa die Auswirkungen der Ge- und Verbote für die betroffenen Unternehmen und Dritte sowie auch öffentliche Interessen an der uneingeschränkten Aufrechterhaltung bestimmter unternehmerischer Tätigkeiten.

Ausgenommen von den Maßnahmen sind zudem Ansammlungen und Veranstaltungen, die der Wahrnehmung besonders gewichtiger Grundrechte dienen, mithin Versammlungen nach Art. 8 GG und Veranstaltungen, die der Glaubens- und Religionsausübung nach Art. 4 GG dienen. Die Einschränkung dieser verfassungsrechtlich besonders geschützten Rechtsgüter ist auch vor dem Grundrechtsschutz auf Leben und körperliche Unversehrtheit bei Einhaltung der vorgeschriebenen Schutz- und Hygieneanforderungen derzeit nicht geboten.

Der Landesregierung ist bewusst, dass mit den Maßnahmen Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie der Betreiber der vorübergehend für den Publikumsverkehr geschlossenen und/oder eingeschränkt nutzbaren Einrichtungen verbunden sind:

1. Mit der Beschränkung der Anzahl der zulässigen Kontakte im privaten Bereich und in der Öffentlichkeit wird in das Grundrecht der Normbetroffenen aus Art. 2 Absatz 1 und Art. 6 GG eingegriffen.
2. Die Anordnung der Schließung und Einschränkung bestimmter Einrichtungen greift in das Grundrecht vor allem der Betreiber dieser Einrichtungen (z.B. Beherbergungsbetrieben, Gaststätten und Vergnügungstätten) aus Art. 12 Absatz 1 GG ein. Sofern dadurch mittelbar auch potenzielle Besucher dieser Einrichtungen an deren Nutzung gehindert werden, wird auch insofern in ihr Grundrecht aus Art. 2 Absatz 1 GG eingegriffen.

Diese zeitlich befristeten Grundrechtseingriffe sind nach Auffassung der Landesregierung angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens bei Abwägung aller Umstände und Folgen nach wie vor gerechtfertigt. Wenn die Freiheits- und Schutzbedarfe der verschiedenen Grundrechtsträger - wie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie - in unterschiedliche Richtung weisen, haben der Gesetzgeber und auch die von ihm zum Verordnungserlass ermächtigte Landesregierung von Verfassungs wegen einen erheblichen Gestaltungs- und Prognosespielraum für einen Ausgleich dieser widerstreitenden Grundrechte. Bei der Corona-Pandemie besteht dabei wegen der im fachwissenschaftlichen Diskurs auftretenden Ungewissheiten und der damit unsicheren Entscheidungsgrundlage auch ein tatsächlicher Einschätzungsspielraum. Deshalb sollen die von der Landesregierung beschlossenen, zeitlich befristeten Grundrechtseingriffe insbesondere dazu beitragen, darüber hinausgehende, noch strengere Maßnahmen und Einschränkungen auch für andere Bereiche zu verhindern.

- Sie dienen der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems im Land und damit dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung das Land nach Art. 2 Absatz 1 LV i.V.m. Art. 2 Absatz 2 GG verpflichtet ist.
- Unter Berücksichtigung der Kriterien nach § 28a Absatz 6 IfSG ist die Aufrechterhaltung der einschränkenden Maßnahmen auch geeignet und

erforderlich. § 28a Absatz 6 Satz 2 IfSG stellt klar, dass soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit bei der Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ von Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gesamtabwägung einzubeziehen und zu berücksichtigen sind, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vereinbar ist. Die Landesregierung hat daher einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, zum Beispiel den Einzelhandel mit Konsumgütern, von den Schutzmaßnahmen ausgenommen. Hiermit wird dem Erfordernis einer notwendigen Differenzierung in einem Gesamtkonzept von Schutzmaßnahmen Rechnung getragen.

- Die Maßnahmen sind auch angemessen. Dies gilt sowohl für die Eingriffe in das Grundrecht der Normbetroffenen aus Art. 2 Absatz 1 GG als auch für die Eingriffe, die mit der Untersagung oder Einschränkung von Betrieben oder Einrichtungen zwangsläufig verbunden sind. Die Landesregierung überprüft in kurzen Zeitabständen die getroffenen Maßnahmen. Dabei wägt sie auch die kollidierenden Grundrechte umfassend ab. Sie ist dabei erneut zu der Entscheidung gekommen, dass der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung für den eng umgrenzten Zeitraum die anderen Grundrechte der Betroffenen überwiegt und deshalb die Eingriffe auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsgrundsatzes rechtfertigt. Dabei ist der Landesregierung durchaus bewusst, dass Schließungen von Einrichtungen zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen bei den betroffenen Betrieben führen können. Diese Härten werden durch finanzielle Unterstützungen abgefedert.
- Von den Maßnahmen sind auch solche Einrichtungen betroffen, die in den vergangenen Monaten Hygienekonzepte zur Reduzierung von Infektionsrisiken implementiert haben. Damit stellt die Landesregierung nicht die Wirksamkeit der Hygienekonzepte dieser Einrichtungen in Frage. Vielmehr wird weiterhin bezweckt, das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu halten. Hierfür ist eine signifikante Reduzierung der physischen Kontakte insbesondere auch in diesen Einrichtungen erforderlich. Es entspricht weiterhin dem Wunsch der Landesregierung, physische, nicht zwingend notwendige Kontakte in weiten Teilen des privaten und öffentlichen Lebens für einen befristeten Zeitraum weitgehend zu begrenzen. Dies betrifft auch physische, nicht zwingend notwendige Kontakte in solchen Einrichtungen, für die nach derzeitigem wissenschaftlichen Stand nicht empirisch nachgewiesen ist, in welchem Umfang sie zur Ausbreitung des Coronavirus beitragen; auch diese

Einrichtungen führen zu zusätzlichen Kontakten, die infektionsgefährdend sein können.

- Die Landesregierung hat die verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeit der von ihr getroffenen Maßnahmen erneut kritisch überprüft und entsprechend der Entwicklung des Infektionsgeschehens und der Neuausrichtung der Gesamtstrategie angepasst. Daher sind die befristeten Maßnahmen aus Sicht der Landesregierung angemessen, für die Betroffenen zumutbar und auch dringend geboten.

Die Landesregierung sieht die Folgen der getroffenen Maßnahmen nach einer umfassenden Abwägung der betroffenen Grundrechte als verhältnismäßig an. Ohne diese Eingriffe würden die bereits erzielten Erfolge bei der Bekämpfung der Pandemie gefährdet werden. Die Folge wäre ein erneuter Anstieg der Infektionen und damit eine erhebliche Gefährdung von Leib und Leben einer Vielzahl an Bürgerinnen und Bürgern.

Hinzu kommt, dass sämtliche Maßnahmen für einen eng begrenzten Zeitraum angeordnet werden und zahlreiche Ausnahmetatbestände zur Reduzierung der belastenden Auswirkungen vorgesehen sind.

Ein wesentlicher Aspekt für die Landesregierung ist, dass die finanzielle Unterstützung für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen auf Bundes- und Landesebene fortgeführt wird.

Anhand der zahlreichen in dieser Verordnung enthaltenen Ausnahmen wird deutlich, dass sich die Maßnahmen ausgewogen und ganz gezielt auf die nach Aussagen der Sachverständigen dringend erforderliche Reduzierung der physischen Kontakte in der Bevölkerung beschränken und die damit verbundenen Maßnahmen nur soweit reichen, wie dies angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens unabdingbar, aber aufgrund der nach wie vor kritischen Lage noch verhältnismäßig ist.

Mithin sind die Maßnahmen auch Teil eines in sich stimmigen Gesamtkonzeptes. Etwaige Ungleichbehandlungen sind durch sachliche Gründe gerechtfertigt und stehen im Einklang mit den Vorgaben des Gleichbehandlungsgebots nach Art. 3 Absatz 1 GG. Sie lassen sich entweder auf infektionsschutzbezogene Unterschiede zurückführen oder werden durch die sich aus § 28a Absatz 6 IfSG zu berücksichtigenden sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, gerechtfertigt (insb.

Sicherstellung des Bildungsangebots, Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung, Gewährleistung der Versammlungs- und Religionsfreiheit).

4. Fortdauernde Evaluation und engmaschige Anpassung der Maßnahmen

Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen wird die Landesregierung laufend beobachten. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse wird sie über die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung bzw. über das Erfordernis weiterer Schutzmaßnahmen oder auch über die Aufhebung von Eingriffen in kurzen Zeitabständen entscheiden.

Die getroffenen Maßnahmen ersetzen letzten Endes aber nicht das Erfordernis der Eigenverantwortung und Solidarität der Bevölkerung: Sie ergänzen den Eigenanteil eines jeden Einzelnen zur Bekämpfung der Pandemie durch konkrete, zeitlich begrenzte Handlungsanweisungen, die überprüft werden und deren Nichteinhaltung auch sanktioniert werden kann. Der Grad der Zielerreichung und der Zeitrahmen bis zum Erreichen der Ziele hängen in besonderem Maße von dem Verhalten jeder und jedes Einzelnen ab.

B. Besonderer Teil

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Zu Abschnitt 1: Ziele, befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

In diesem Abschnitt werden die Ziele dieser Verordnung aufgeführt sowie befristete Schutzmaßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage getroffen.

Zu § 1 (Ziele)

Zu Absatz 1

Mit ihrem Maßnahmenpaket verfolgt die Landesregierung weiterhin die Ziele

- **einer zielgerichteten und wirksamen Reduzierung von Infektionsgefahren und der Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten,**
- **der Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten im Land und damit letztlich**
- **des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung die Landesregierung nach Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet ist.**

Die Vermeidung der weiteren Ausbreitung der neuen Virusmutationen in Baden-Württemberg, das Erreichen einer Stabilisierung und eines perspektivischen Rückgangs der Anzahl an Neuinfektionen sowie die Gewährleistung einer umfänglichen Nachverfolgung von Infektionsketten durch die Gesundheitsämter sind die wichtigsten Bausteine auf dem Weg zur Erreichung dieser Ziele. Die dazu angeordneten Maßnahmen dienen allesamt der Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Leib und Leben einer Vielzahl an Bürgerinnen und Bürger.

Zu Absatz 2

Zur Erreichung der Ziele und zur Abwehr der ansonsten drohenden Gefahr für Gesundheit und Leben der Bevölkerung, insbesondere von vulnerablen Personen, werden weiterhin Maßnahmen getroffen, die die Freiheit des Einzelnen einschränken. Denn noch immer sind die Infektionszahlen auf einem zu hohen Niveau, um die

Maßnahmen vollständig zu lockern. Allerdings stellen die Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests sowie von Impfstoff weitere Bausteine dar, die es ermöglichen, das Pandemiegeschehen zu beeinflussen. Daher kann das Gesamtkonzept zur Bekämpfung des Coronavirus neu ausgerichtet werden.

Die Maßnahmen richten sich dabei nach dem konkreten Infektionsgeschehen. Bei stabilem Infektionsgeschehen können die einschränkende Maßnahmen im Rahmen eines Vierklanges aus Impfen, Testen, Kontaktnachvollziehung und Öffnungen schrittweise gelockert werden. Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von unter 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner sind weitere Lockerungen möglich. Zugleich wird durch eine „Notbremse“ in der Verordnung sichergestellt, dass bei erneutem Anstieg der Infektionszahlen die bisherigen schärferen Regelungen wiederhergestellt werden. Aus diesem Grund baut die neu zu erlassende Sechste Corona-Verordnung auf der Fünften Corona-Verordnung in ihrer derzeit geltenden Fassung auf. Sie behält die Systematik der Übergangsvorschriften (§§ 1a bis 1i) aufrecht, um eine schnelle „Notbremsung“ zu ermöglichen.

Zu § 1a (Befristete Maßnahmen zur Abwehr einer akuten Gesundheitsnotlage)

Nach § 1a gelten die §§ 1b bis 1d, sowie §§ 1f - 1i bis 28. März 2021 und gehen den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten. Dies gilt allerdings nur, soweit sich aus den Maßnahmen, die auf Grundlage von § 20 getroffen wurden, nichts Abweichendes ergibt. Dies bedeutet, dass die auf Grundlage von § 20 getroffenen Maßnahmen Vorrang haben.

Mit der Beibehaltung von befristeten Schutzmaßnahmen folgt die Landesregierung dem Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (BKMPK) vom 3. März 2021, der eine Fortsetzung des „Lockdowns“ auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse bis zum 28. März 2021 vorsieht. Zugleich setzt sie mit der Möglichkeit vorrangiger regionaler Regelungen in § 20 den Beschluss um, dass bei Maßnahmen zukünftig verstärkt auf die regionale Inzidenz abgestellt wird.

Zu § 1b (Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Veranstaltungen)

Absatz 1

Sonstige Veranstaltungen im Sinn des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind nach § 1b Absatz 1 Satz 1 untersagt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind in Satz 2 Nr. 1 bis 10 Ausnahmen von dem generellen Verbandsverbot vorgesehen. Die Aufzählung ist abschließend.

Erlaubt sind danach unter anderem notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen (Nr. 1), Eheschließungen (Nr. 2), Veranstaltungen nach § 10 Abs. 4 (z.B. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Rechtspflege und Daseinsfürsorge, Nr. 3), Prüfungen (z.B. Examina in Präsenzform, Schulabschlussprüfung) und Prüfungsvorbereitungen sowie berufliche Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung einschließlich Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen (Nr. 4). Davon umfasst werden neben der betrieblichen auch die überbetrieblichen Ausbildung sowie berufliche Umschulungen nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung. Ebenfalls ausnahmsweise zugelassen sind nach § 13 Abs. 3 zugelassene Veranstaltungen des Studienbetriebs (Nr. 5) sowie der Kinder- und Jugendhilfe oder der sozialen Fürsorge (Nr. 6) dienen. Bei den aufgeführten Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen und anderen Aufgaben nach dem SGB VIII durchgeführt werden, handelt es sich vor allem um einzelfallbezogene Maßnahmen, die zur Gewährleistung des Kindeswohls durch- oder fortgeführt werden müssen oder aus Gründen des Kinderschutzes zur Wahrung des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG erforderlich sind. Auf anderen Einzelschriften des SGB VIII beruhende Veranstaltungen, wie zum Beispiel im Rahmen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, sind bis 15. März 2021 noch nicht zulässig. Darüber hinaus sind zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen (Nr. 7), sowie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Durchführung von Deutsch- und sonstigen Integrationskursen, ebenso wie arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und berufliche Fortbildungen, (Nr. 8) erlaubt. Allerdings wird deren Durchführung in Präsenz nur erlaubt, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebots möglich sind. In Anlehnung an den BKMPK-Beschluss vom 3. März 2021 wird außerdem die Durchführung der praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulung sowie die jeweilige theoretische und praktische Prüfung (Nr. 9) ebenfalls vom Verbandsverbot ausgenommen. Nummer 9 zweiter Halbsatz stellt jedoch klar, dass sich die Ausnahme nicht auf die jeweilige theoretische Ausbildung erstreckt, die

– im Gleichlauf zu anderen Bildungsangeboten - ausschließlich im Rahmen von Online-Angeboten durchgeführt werden darf. Ebenfalls aus Infektionsschutzgründen ist es untersagt, dass sich mehrere Schüler gleichzeitig im Fahrzeug befinden, da Mindestabstände nicht eingehalten werden können und die Aerosolbelastung im Verkehrsmittel zu hoch wäre. Mit der erweiterten Öffnung von Fahrschulen wird dem zentralen Erfordernis Rechnung getragen, die Grundfertigkeit der individuellen Mobilität zu erlernen und dann berechtigt nutzen zu dürfen. Als Folge der Öffnung der Fahrschulen wird die Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen gestattet (Nr. 10), da diese zur Erlangung der Fahrerlaubnis erfolgreich abgeschlossen werden müssen. Da die Kurse wegen des Anteils der praktischen Übungen in Präsenz durchgeführt werden, womit eine Vielzahl von körperlichen Kontakten verbunden ist, bedarf es vor der Teilnahme eines Nachweises eines tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnell- oder Selbsttests der Teilnehmenden sowie eines Testkonzepts für die Auszubildenden im Rahmen eines Hygienekonzepts der Einrichtung. Erste-Hilfe-Kurse sind auch im Bereich der Ersthelfer in Betrieben erforderlich (DGUV Vorschrift 1) und unter Einhaltung der Hygienevorschriften wieder erlaubt.

Zu Absatz 2

Wegen der besonderen Bedeutung von Artikel 21 GG und der politischen Parteien für die politische Willensbildung der Bevölkerung werden in Absatz 2 Ausnahmen für Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen sowie mit politischen Willensbildungsprozessen geregelt.

Zu § 1c (Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen)

Zu Absatz 1

Das Gesamtkonzept der Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg sieht als wesentlichen Baustein inzidenzabhängige Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen vor. Die weiterhin bestehenden Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen beruhen dabei auf § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 IfSG, der in seinen Nummern 6 ff. diese ausdrücklich zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus vorsieht.

Vor diesem Hintergrund bestätigt § 1c Abs. 1 Satz 1 die Untersagung sämtlicher Einrichtungen des § 13 Absatz 1 und ermöglicht in Satz 2 zugleich für ausgewählte

Bereiche Lockerungen. Dabei wird der Beschluss der BKMPK vom 3. März 2021 zur Fortsetzung des Lockdowns auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse bis zum 28. März 2021 ebenso umgesetzt wie die zeitgleich beschlossenen vorsichtigen Lockerungen.

Nach Nr. 1 sind weiterhin von der Betriebsuntersagung Beherbergungsbetriebe für den Publikumsverkehr ausgenommen, soweit sich ihr Angebot auf das Beherbergen von Gästen aus geschäftlichen oder dienstlichen Gründen, sowie auf besondere Härtefälle (z.B. Wohnungsbrand; unerwartete, zwingend erforderliche, medizinische Versorgung von Familienangehörigen in weiter Entfernung des Wohnorts; Todesfälle entfernt wohnender nahestehender Angehöriger) beschränkt. Auch für Dauercamper, welche ansonsten von Obdachlosigkeit betroffen wären, sind Übernachtungen – wie das übrige Jahr auch – erlaubt. Allein der Besuch von entfernt wohnenden Familienangehörigen stellt hingegen keinen Härtefall dar.

Einrichtungen des Gastgewerbes, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, dürfen nach Nr. 2 ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie für Abhol- und Lieferdienste geöffnet bleiben. Damit wird diesen Betrieben ermöglicht, Speisen abholen zu lassen oder auszuliefern. Für die Bevölkerung wird umgekehrt ein Ersatz für Restaurantbesuche geschaffen. Damit sollen sowohl die wirtschaftlichen Folgen für die Betriebe als auch die negativen Folgen für die Versorgung der Bevölkerung abgemildert werden.

Die Verpflegung in Einrichtungen des Gastgewerbes kann im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten nach Nr. 1 sowie gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Gaststättengesetz beibehalten werden. Die Bewirtung erfolgt hier nicht in der Öffentlichkeit, sondern ist nur einem eng umgrenzten Personenkreis zugänglich, der sich schon aus anderen geschäftlichen oder dienstlichen Gründen, sowie in besonderen Härtefällen in der Einrichtung aufhält, weshalb ein neuer Kontakt durch die Verpflegungsgewährung nicht zustande kommt.

Ausgenommen von der generellen Schließungsanordnung nach Satz 1 sind außerdem Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien (Nr. 3). Diese dürfen Speisen und Getränke ebenfalls zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs anbieten. Dadurch wird das Infektionsrisiko bei einem Zusammenkommen vieler Menschen in geschlossenen Räumen zum gemeinsamen Essen und Trinken ohne Mund-Nasen-Bedeckung ausgeschlossen und zugleich die Versorgung der Studierenden sichergestellt.

Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen sind ausschließlich für dienstliche Zwecke, den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport erlaubt (Nr. 4). Hiermit soll die Ausbildung und Berufsausübung sichergestellt werden, wobei jedoch die spezielleren Regelungen bezüglich Schulen und Ausbildungsstätten zu beachten sind. Außerdem sollen besondere Belastungen für Spitzen- oder Profisportler, die mit einem Verzicht auf Trainingseinheiten und einen damit verbundenen nur schwer aufholbaren Leistungsabfall verbunden sind, vermieden werden. Zudem wird eine Durchführung laufender Sportveranstaltungen (z.B. Spielbetrieb in den Bundesligen) unter Ausschluss der Öffentlichkeit ermöglicht.

Die Nutzung von Archiven und Bibliotheken (Nr. 7) ist sowohl zur Abholung („click-and-collect“) als auch nach vorheriger Terminbuchung vor Ort („click-and-meet“) möglich. Durch den Verweis auf Absatz 2 Sätze 2 und 3 wird gewährleistet, dass dabei die gleichen Rahmenbedingungen zur Anwendung kommen, die auch bei den Angeboten für „click-and-meet“ im Einzelhandel gelten. Damit wird dem Recht auf Bildung Rechnung getragen und gleichzeitig eine weitgehende Vermeidung von persönlichen Kontakten sichergestellt.

Hundesalons (Nr. 8) werden nunmehr auch in der Verordnung klarstellend als Tiersalons bezeichnet, da sich bislang nur aus der Begründung ergab, dass Hundesalons auch sämtliche vergleichbaren Tierpflegeeinrichtungen umfassen. Nachdem mit den Betriebsuntersagungen in Absatz 1 bezweckt ist, physische Kontakte zwischen Menschen zu reduzieren, werden Tiersalons, Tierfriseure und vergleichbare Tierpflegeeinrichtungen von der Untersagung grundsätzlich ausgenommen, jedoch sind die Anforderungen an ein Hygienekonzept, welches dem des Einzelhandels nach Absatz 2 Satz 8 vergleichbar ist, zu beachten. Für Tiersalons und ähnliche Tierpflegeeinrichtungen bedeutet dies, dass seitens der Betreiber die Abgabe und Abholung innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren ist. Den Kunden sind vorab individuell getaktete Abholzeiten zu nennen und eine kontaktarme Übergabe zu ermöglichen.

Ausgenommen von der Schließungsanordnung sind auch Wettannahmestellen (Nr. 9), da die Abgabe von Wettscheinen und Abholung von Gewinnen kontaktarm erfolgen kann, so dass dabei kein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Die Betreiber von Wettannahmestellen haben dabei darauf zu achten, dass die Anforderungen an ein Hygienekonzept, welches dem des Einzelhandels nach Absatz 2 Satz 8 vergleichbar

ist, eingehalten wird. Konkret bedeutet dies, dass den Kunden vorab individuell getaktete Abgabe- und Abholzeiten zu nennen sind sowie eine kontaktarme Übergabe zu ermöglichen ist. Folglich ist deren Dienstleistungsangebot ausschließlich auf die Abgabe und Entgegennahme von Wettscheinen, Auszahlung von Gewinnen und Aufladen/Sperrung von Kundenkarten ohne Verweilmöglichkeiten beschränkt.

Gestattet ist der Betrieb von Museen, Freilichtmuseen, Galerien, Ausstellungshäuser, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten, sofern entsprechende Hygienekonzepte nach Absatz 2 Satz 2 und 3 (Terminbuchung, Beschränkung der gleichzeitig anwesenden Besucher, fest begrenzte Zeitfenster sowie Datenverarbeitung nach § 6) eingehalten werden

Satz 3 regelt Ausnahmen für den Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitness- und Yogastudios sowie Tanzsportclubs, Tanz- und Ballettschulen für den kontaktarmen Freizeit- und Amateurindividualsport. Die Sportausübung ist dann kontaktarm, wenn die Sportausübung grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, ein kurzfristiger Kontakt jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Eine Ausnahme hiervon stellt beispielsweise der Paartanz dar, welcher zwischen Personen des eigenen Haushalts nicht kontaktarm erfolgen muss. Dies ergibt sich aus der teleologischen Reduktion.

Freizeit- und Amateurindividualsport in geschlossenen Sportstätten bzw. Sportanlagen ist unabhängig von der Größe des umschlossenen Raums ausschließlich nach Maßgabe der nach § 9 Absatz 1 zulässigen Konstellationen erlaubt. Dadurch wird sichergestellt, dass auch beim Freizeitsport die allgemeinen Kontaktbeschränkungen, wie sie in der BKMPK vom 3. März 2021 bundesweit vereinbart wurden, beachtet werden. Damit ist derzeit grundsätzlich eine Beschränkung auf maximal 5 Personen aus zwei Haushalten zulässig. Es gelten Ausnahmen für Haushalte mit mehr als 5 Personen. Zudem werden Kindern bis einschließlich 14 Jahren nicht mitgezählt.

Grundsätzlich gilt die Vorgabe der möglichen Personenkonstellation nach § 9 Absatz 1 auch für die Nutzung von Sportanlagen und Sportstätten im Freien. Sofern diese sehr weitläufig sind, können sie auch von mehreren dieser Personenkonstellationen nach § 9 Absatz 1 für kontaktarmen Freizeit- und Amateurindividualsport gleichzeitig genutzt werden, falls gewährleistet ist, dass zwischen den Gruppen durchgängig ein Mindestabstand eingehalten wird und keine Durchmischung stattfindet.

Eine erweiterte Nutzung der Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist für Kinder bis einschließlich 14 Jahre vorgesehen, welche in Gruppen von bis zu 20 Kindern kontaktarmen Freizeit- und Amateursport ausüben dürfen. Eine Aufsicht/Anleitung durch Dritte kann in den Grenzen des § 9 Abs. 1 hinzutreten. Hierbei gilt die

Sportausübung, auch bei Mannschaftssport, dann als kontaktarm, wenn deren Ausübung grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, jedoch ein kurzfristiger Kontakt in einzelnen Übungs- und Spielsituationen nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Nutzung von Umkleiden, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen bleibt zur Vermeidung von Kontakten wegen der damit verbundenen infektiologischen Risiken untersagt.

Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 ist der Betrieb von Verkaufsstellen des Einzelhandels, Ladengeschäften und Märkten mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels grundsätzlich untersagt. Durch die Möglichkeit der Bereitstellung durch den Einzelhandel und anschließender Abholung von fernmündlich, schriftlich oder digital bestellter Ware (sog. „click-and-collect“) durch den Kunden wird die Abholung von Waren durch den Kunden infektiologisch möglichst sicher gestaltet. Durch ein entsprechendes Hygienekonzept sind Ansammlungen von Menschen vor bzw. in den Verkaufsstellen zu vermeiden. Dies wird in Satz 8 ergänzend zu Satz 1 insoweit konkretisiert, dass die Betreiber die Ausgabe innerhalb fester Zeitfenster organisieren müssen, das bedeutet, dass sie den Kunden vorab individuell getaktete Abholzeiten mitzuteilen haben. Dadurch wird eine Schlangenbildung vermieden. Der Hinweis auf die Ausgabe vorbestellter Waren innerhalb fester Zeitfenster hat darüber hinaus keinerlei Auswirkung auf die vom Betreiber zu regelnden Ladenöffnungs- bzw. Betriebszeiten.

Die Sätze 2 bis 4 enthalten zahlreiche Ausnahmen, die auf den BKMPK-Beschlüssen aus dem Zeitraum 13. Dezember 2020 bis 3. März 2021 basieren.

Bislang war für den Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung zugerechnet wurde, lediglich der Verkauf von Waren im Rahmen von Abholangeboten, Lieferdiensten und des Onlinehandels erlaubt. Mit den Sätzen 2 und 3 wird erstmalig seit der Schließung des Einzelhandels auch der Einkauf im Rahmen von Einzelterminen nach vorheriger Anmeldung („click-and-meet“) zugelassen. Dieses Instrument soll als intelligentes Schutzkonzept eingesetzt werden und stellt einen wichtigen Zwischenschritt auf dem Weg zu der mittelfristig angestrebten vollständigen Öffnung des Einzelhandels dar. Damit setzt die Landesregierung den Beschluss der BKMPK vom 3. März 2021 um, wonach bei einer landesweiten bzw. regionalen stabilen oder sinkenden 7-Tage-

Inzidenz von unter 100 „die Öffnung des Einzelhandels für sogenannte Terminshopping-Angebote („click-and-meet“), wobei eine Kundin oder ein Kunde pro angefangene 40 m² Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung im Geschäft zugelassen werden kann.“ Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass im Vorfeld zum Besuch des Einzelhandelsgeschäfts eine Terminvergabe mit festem Zeitfenster erfolgt, welches sich an den räumlichen und personellen Kapazitäten auszurichten hat (Personal-Shopping). Im Rahmen des umzusetzenden Hygienekonzepts hat der Betreiber die Kontaktdaten und Zeitfenster zu dokumentieren. Die Dokumentation kann auch in elektronischer Form erfolgen. Durch die vorherige Terminvergabe, die festen Zeitfenster und die Dokumentationspflicht wird die Kontaktnachverfolgung im Falle eines Infektionsgeschehens sichergestellt.

Die Koppelung dieser Regelung an eine 7-Tage-Inzidenz unter 100 wird durch die in § 20 Absatz 4 geregelte „Notbremse“ gewährleistet, die bei einer drei Tage in Folge andauernden regionalen 7-Tage-Inzidenz von über 100 die Öffnung des Einzelhandels nach Terminvergabe („click-and-meet“) in dem betroffenen Land- oder Stadtkreis wieder untersagt.

Die Aufzählung in Satz 4 enthält jenseits der Sätze 2 und 3 weitere Ausnahmen von den Schließungsanordnungen. Diese gelten vorrangig in Einzelhandelsbetrieben, Ladengeschäften und Märkten, die entsprechend der BKMPK-Beschlüsse durch ihre Grundversorgungsfunktion von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit sind und deren Produktpalette zum täglichen Bedarf gehört.

Dazu zählen der Lebensmitteleinzelhandel, der Getränkehandel, einschließlich Direktvermarktern (Hofläden), mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien (Nr. 1) sowie Wochenmärkte (Nr. 2). Zur Grundversorgung im Bereich „Lebensmittel“ zählt die Landesregierung auch die Ausgabestellen der Tafeln, die deshalb geöffnet bleiben dürfen (Nr. 3). Für den Publikumsverkehr öffnen dürfen ferner auch Einrichtungen der „gesundheits- und hygienebezogenen Grundversorgung“, nämlich Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker und Fachmärkte für Babyfachmärkte (Nr. 4).

Zur Grundversorgung im Bereich „Mobilität“ zählen Tankstellen (Nr. 5) sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr (Nr. 6). Im Bereich „Information“ bleibt der Buchhandel sowie der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf (Nr. 8) von den Schließungsanordnungen des Satzes 1

ausgenommen. Buchhandlungen werden erstmals von der Ausnahme erfasst, da diese laut dem BKMPK-Beschluss vom 3. März 2021 wegen des Rechts auf Presse- und Informationsfreiheit zukünftig dem Einzelhandel des täglichen Bedarfs zugeordnet werden sollen.

Dem Bereich der Grundversorgung rechnet die Landesregierung auch Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen (Nr. 6), Reinigungen und Waschsalons (Nr. 7), Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittel (Nr. 9) und den Großhandel (Nr. 10) zu.

Ebenfalls dem Einzelhandel des täglichen Bedarfs werden laut BKMPK-Beschluss vom 3. März 2021 die in Nr. 11 genannten Blumengeschäfte und Gartenmärkte etc. einheitlich in allen Bundesländern zugerechnet. Üblicherweise erzielen Gärtnereien, Gartenmärkte und Blumenläden im Frühjahr einen Großteil ihres Jahresumsatzes. Zudem sind diese Betriebe bei Einschränkungen für den Publikumsverkehr und damit verbundenen Absatzschwierigkeiten stärker als andere Einzelhandelsbereiche beeinträchtigt. Gerade in dieser Branche würden sich daher Beschränkungen für den Publikumsverkehr in der aktuell anlaufenden Gartensaison verheerend auf die Existenz zahlreicher Betriebe auswirken, weshalb eine saisonale Sonderstellung anzunehmen ist. Wesentliche Gartenarbeiten werden – notwendigerweise – in den kommenden Wochen vorgenommen; d. h. typischerweise werden im Frühjahr eines Jahres Pflanzen angebaut und müssen daher in der aktuellen Saison verkauft werden, um nicht ungenutzt zu verderben. Neben dem Interesse der Betriebe besteht auch ein besonderes Bedürfnis der Bevölkerung an entsprechenden Versorgungsmöglichkeiten mit Garten-, Obst- und Gemüsepflanzen. Dieses geht über das im ländlich geprägten Raum typischerweise erhöhte Versorgungsbedürfnis an im Lebensmittelhandel verfügbaren Gartenbedarf hinaus. Die vollständige Öffnung der Baumärkte ohne Sortimentsbeschränkung trägt dem nach der langen Schließung stetig gewachsenen Bedürfnis in der Bevölkerung Rechnung, Werkzeuge, Baustoffe und andere Waren zur Ermöglichung von Reparaturen und saisonalen Tätigkeiten erwerben zu können. Anders als viele Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe sind Baumärkte in der Regel großflächig angelegt. Das betrifft sowohl das Gebäude als auch die Parkplätze und Freiflächen. Zudem liegen Gartenmärkte, Gärtnereibetriebe und Baumärkte üblicherweise außerhalb der Innenstadtlagen und werden daher von Kundinnen und Kunden nicht mit dem öffentlichen Personennahverkehr aufgesucht. Vielmehr werden diese Betriebe von Kunden mit dem eigenen Pkw angefahren, zumal in diesen Betrieben regelmäßig sperrige und umfangreiche Einkäufe abtransportiert werden müssen. Damit führt die Öffnung dieser Betriebe auch nicht zu weiteren physischen Kontakten im ÖPNV, so dass im Verhältnis zu anderen Geschäften insbesondere in Innenstadtlagen insoweit ein geringeres Infektionsrisiko besteht. Soweit Blumen und

Pflanzen erworben werden, wird auch das insoweit notwendige Werkzeug benötigt, das regelmäßig jedenfalls nicht in vergleichbarem Umfang in Gartenmärkten, sondern in Baumärkten vorrätig ist.

Nach Satz 5 dürfen Einzelhändler mit Mischsortimenten auch die Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Absatz 3 Satz 4 gestattet ist, mitverkaufen, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Diese Verkaufsstellen und Einrichtungen dürfen dann sämtliche Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich verkaufen. Räumarbeiten unter Einsatz mehrerer Mitarbeiter sollen dadurch grundsätzlich vermieden und Lagerkapazitäten für die Versorgung mit Lebensmitteln nicht unnötig okkupiert werden (Satz 6). Überwiegt bei einer Verkaufsstelle oder Einrichtung der nicht erlaubte Teil des Sortiments, darf der erlaubte Teil nur dann verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung der Sortimente möglich ist (Satz 7). Eine Umgehung der ansonsten geltenden Betriebsschließung und Ungleichbehandlung mit Betrieben, die nur diesen verbotenen Teil des Sortiments anbieten, soll dadurch vermieden werden.

Gleiches gilt auch für den Verkauf von Lotteriewaren, der typischerweise in Verkaufsstellen des Zeitschriftenhandels erfolgt.

Satz 8 stellt klar, dass die Betreiber von Einzelhandelsbetrieben, Märkten und Ladengeschäften im Rahmen von Hygienekonzepten die Warenausgabe kontaktarm und innerhalb fester Zeitfenster sicherzustellen haben. Dadurch sollen Ansammlungen von Menschen vor den Verkaufsstellen und in den Innenstädten vermieden werden, damit das mit der Schließung des Einzelhandels bezweckte Ziel der Kontaktreduzierung und der Vermeidung von Menschenansammlungen gewahrt bleibt.

§ 13 Absatz 2 bleibt unberührt, sodass die Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl der die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen erhalten bleiben.

Mit Beschluss vom 3. März 2021 hat die BKMPK zudem erstmals ein bundesweit einheitliches Rahmenkonzept für ein an das regionale Infektionsgeschehen angepasstes Vorgehen entwickelt. Dieses Rahmenkonzept wird in § 20 umgesetzt und geht gegebenenfalls den Vorschriften von § 1c vor.

Zu Absatz 3

Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst in den Räumlichkeiten eines untersagten Einzelhandelsbetriebs oder Ladengeschäfts mitbetrieben, bleibt die Untersagung des Einzelhandelsbetriebs grundsätzlich aufrechterhalten. Wenn Post und Paketdienstleistungen den überwiegenden Anteil des Angebots ausmachen, ist der Einzelhandelsbetrieb insgesamt nach Absatz 2 Satz 4 Nr. 6 erlaubt und darf sein Leistungs- und Warenangebot anbieten. Überwiegt hingegen der nicht erlaubte Sortimentsteil den auf Post- und Paketdienstleistungen entfallenden Teil, muss das untersagte Angebot räumlich abgetrennt werden, sodass nur die Post- und Paketdienstleistungen in Anspruch genommen werden können. Dabei gilt die in Absatz 2 Satz 2 und 3 geregelte Möglichkeit zum Einkauf nach Terminvergabe auch für den nicht privilegierten Sortimentsteil. Die Begründung zu Absatz 2 gilt entsprechend.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, was bislang schon nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 galt und stellt damit klar, dass neben Lieferdiensten auch der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken zur Mitnahme gestattet ist. Es ist sicherzustellen, dass die Speisen und Getränke nicht vor Ort verzehrt werden; entsprechende Bereiche sind von den jeweiligen Betrieben zu schließen.

Zu Absatz 5

Entsprechend des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vom 5. Januar 2021 werden Betriebskantinen für den Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort grundsätzlich geschlossen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist hingegen dann zulässig, wenn der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Vom Grundsatz der Schließung kann dann abgewichen werden, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen. Hierzu zählen beispielsweise Kantinen in Krankenhäusern, die aufgrund der Hygienevorschriften der sonstigen Räumlichkeiten keinen Verzehr außerhalb der Krankenhauskantine ermöglichen können. Allerdings sind in diesen Fällen strengere, über §§ 4 und 5 hinausgehende Anforderungen an die Hygienekonzepte der Kantinenbetreiber zu stellen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass zwischen allen Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von 10 m² pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht. Durch die Mindestfläche wird die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen reduziert. Darüber hinaus muss

gewährleistet werden, dass sämtliche Gegenstände nach jedem Gebrauch unmittelbar gereinigt und insbesondere Tische und Stühle sowie ggf. zur Verfügung gestellte Tablett desinfiziert werden.

Zu Absatz 6

Die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen ist untersagt, da solche Verkaufsaktionen eine Sogwirkung entfalten. Mit ihnen ist ein verstärkter Zustrom von Menschen an einen Ort und damit eine Vielzahl physischer Kontakte verbunden. Gerade diese gilt es jedoch auf ein absolutes Minimum zu reduzieren, um das Infektionsgeschehen wieder unter Kontrolle zu bekommen. Nicht von Absatz 6 umfasst sind die üblichen wöchentlichen Sonderangebote, sondern beispielsweise Werbeaktionen mit prominenten Persönlichkeiten vor Ort (z.B. Autogrammstunden) oder mit Geschenk- oder Produktlosen.

Zu Absatz 7

Nach Absatz 7 bleiben Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes geöffnet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften auf Grund dieser Verordnung geschlossen sind. In deren Geschäftslokalen ist der Verkauf von Waren, welche nicht mit handwerklichen Leistungen verbunden sind, untersagt, sofern dies nicht im Rahmen von „click-and-collect“ oder „click-and-meet“ erfolgt. Dient der Warenverkauf dem Zweck der Erfüllung der handwerklichen Leistung, ist dieser unabhängig von „click-and-collect“ bzw. „click-and-meet“ zulässig. Beispielsweise ist Ersatzteilverkauf in Werkstätten im Zusammenhang mit der Reparatur eines Fahrzeugs gestattet. Ebenfalls erlaubt ist die Inanspruchnahme einer Schreinerdienstleistung zum Bau und späteren Einbau von Küchenmöbeln. Durch den Verweis auf § 13 Absatz 2 gelten die dort geregelten flächenabhängigen Beschränkungen der zulässigen Kundenanzahl entsprechend.

Zu § 1d (Alkoholverbot)

Als weitere allgemeine Maßnahme des Infektionsschutzes ist der Ausschank und Konsum von Alkohol auf von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten untersagt. Erfasst ist sowohl der Konsum von privat mitgebrachten als auch von erworbenen alkoholischen Getränken. Hiervon wird auch die Ausschank von alkoholischen Getränken durch Gastronomiebetriebe im Wege des Außer-Haus-Verkaufs an Kunden

erfasst Neben dem Ziel der Kontaktminimierung soll das Alkoholverbot auch die Infektionsgefahren eingrenzen, die von einem Alkoholkonsum ausgehen. Der Konsum von Alkohol führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und sowohl die AHA-Regeln als auch die Haushaltsbeschränkungen nicht mehr eingehalten werden. Der Konsum von Alkohol hat zudem eine schwächende Wirkung auf das Immunsystem. Die Gefahr der Ansteckungen kann dadurch steigen.

Das Alkoholverbot gilt auf den von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen. Inzidenzabhängig ist die jeweils zuständige Behörde - nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg - entweder die Ortpolizeibehörde oder das Gesundheitsamt. Sollte das Gesundheitsamt zuständig sein, stellt sie das Benehmen mit der Ortpolizeibehörde her. Den Behörden wurde seinerzeit die Möglichkeit eingeräumt, die entsprechenden Bereiche in ihrem Zuständigkeitsgebiet festzulegen und bekanntzugeben.

Zu § 1e (Betrieb der Schulen bis einschließlich 14. März 2021)

Mit der bisherigen, nahezu vollständigen Einstellung des Schulbetriebs in Präsenz wurde ein wesentlicher Beitrag zur dringend erforderlichen Reduzierung der Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung geleistet. Dass von Schulschließungen signifikante Effekte auf das Infektionsgeschehen ausgehen, wurde zwischenzeitlich in mehreren Studien auch untersucht und bestätigt (vgl. unter anderem die Ergebnisse einer Studie des Karlsruher Instituts für Technologie, abrufbar unter https://www.kit.edu/downloads/pi/KIT_PI_2020_114_Signifikanter%20Effekt%20von%20Schulschliessungen.pdf). Die Entwicklung des Pandemiegeschehens hat ab 22. Februar 2021 einen Einstieg in eine vorsichtige und schrittweise Öffnung der Schulen in denjenigen Bereichen, in denen der Präsenzunterricht besonders dringlich ist oder nur sehr eingeschränkt durch Fernunterricht ersetzt werden kann, zugelassen. Diese Regelungen werden bis 14. März 2021 verlängert.

Der Betrieb von Schulen hat aus Sicht der Landesregierung höchste Bedeutung für die Bildung der Kinder und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern. Geschlossene Schulen, ausgesetzte Präsenzpflcht bzw. Distanzunterricht in Schulen über einen längeren Zeitraum bleiben nicht ohne negative Folgen für die Bildungsbiographien und die soziale Teilhabe der Kinder und Jugendlichen. Insbesondere jüngere Kinder brauchen nach Aussagen von Kinderpsychologen andere Kinder, um sich zu entwickeln. Allerdings gibt es ernst zu nehmende Hinweise,

dass sich die Mutationen, insbesondere die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV2-Virus, deutlich stärker unter Kindern und Jugendlichen verbreitet, als dies bei dem bisher dominanten Virustyp der Fall ist. Angesichts des weiterhin flächendeckenden, diffusen Infektionsgeschehen und der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Gefährlichkeit der Mutation B.1.1.7 für Kinder ist grundsätzlich eine Verlängerung der bisherigen Regelungen notwendig. Dies bedeutet, dass die Schulen grundsätzlich geschlossen bleiben bzw. die Präsenzpflcht ausgesetzt bleibt.

Die Landesregierung, der die Bedeutung von Schulen für die Bildung der Kinder und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern bewusst ist, hat im Rahmen der weiteren Entwicklung des pandemischen Geschehens in Baden-Württemberg festgestellt, dass eine vorsichtige Öffnung von Grundschulen sowie der entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren – im Wechselbetrieb mit geteilten Klassen zu verantworten ist. Grund für diese erste Öffnung für Kinder bis zehn Jahre ist, dass diese nach wissenschaftlichen Erkenntnissen seltener an dem Wildtyp des SARS-CoV-2 erkranken und seltener schwere Verläufe haben und in der Regel auch auf dem Weg in die Einrichtung nur einem geringen Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind. Das zuständige Kultusministerium wurde gebeten, entsprechende Konzepte zu erarbeiten. Alle weiterführenden und beruflichen Schulen bleiben - unter Beibehaltung der Ausnahmen für Abschlussklassen – bis 14. März 2021 geschlossen.

Der Unterrichtsbetrieb für Schülerinnen und Schüler aller Schularten wird für den Zeitraum vom 15. bis 28. März 2021 in § 1f geregelt.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt zur Reduzierung der Kontakte im schulischen Bereich den Grundsatz auf, dass weiterhin kein Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie keine außerunterrichtlichen und keine anderen schulischen Veranstaltungen stattfinden dürfen. Von der Untersagung nach Nummer 1 ausgenommen ist damit grundsätzlich der Fernunterricht.

Zu Nummer 2

Grundsätzlich sind kommunale Betreuungsangebote untersagt.

Zu Satz 2

Wegen der Bedeutung abschlussrelevanter Prüfungsteile für die Prüflinge kann deren Durchführung - unter Beachtung des Infektionsschutzes - zugelassen werden.

Zu Absatz 2

Soweit der Unterricht in der Präsenz stattfindet, bleibt der fachpraktische Sportunterricht wegen der mit körperlicher Anstrengung verbundenen schnelleren Atmung und damit erhöhtem Aerosolausstoß untersagt. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Teil der Abschlussprüfung gewählt haben und für die deshalb der fachpraktische Sportunterricht zur Prüfungsvorbereitung erforderlich ist. Zur Begrenzung der Infektionsrisiken wird in diesen Fällen ein Abstandsgebot vorgeschrieben. Dieses darf ausschließlich zur Unfallverhütung für die Sicherheits- und Hilfestellungen unterschritten werden, sofern mindestens eine nicht-medizinische Mund-Nase-Bedeckung getragen wird.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Eine Ausnahme der Betriebsuntersagung gilt für Schulen an Heimen nach § 28 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Diese sind gleichzeitig die Wohnorte der Kinder, so dass Heim und SBBZ sowie SBBZ und Internat eine Einheit bilden. Dadurch ist die Schließung dieser Einrichtungen nicht möglich.

Zu Nummer 2

Eine weitere Ausnahme gilt für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung. Diese bleiben geöffnet, da Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung einen besonders hohen Bedarf an Pflege, Unterstützung in allen alltäglichen Verrichtungen und Betreuung benötigen, in diesen Einrichtungen ein Schulangebot erhalten. Außerdem sind die außerschulischen Unterstützungssysteme wie Pflegedienste oder Familienentlastender Dienst, auf die Eltern für die Zeiten außerhalb der Schulzeit zurückgreifen können müssten, auf eine Unterstützung während der Zeit einer

Untersagung des Betriebs dieser SBBZ nicht eingerichtet. Allerdings sind Eltern häufig nicht in der Lage, die erforderliche Pflege und Betreuung alleine zu übernehmen. Die Möglichkeiten dieser Kinder und Jugendlichen, sich auf neue Situationen einzustellen und ohne die Unterstützung durch den Erwachsenen zu lernen, sind erheblich eingeschränkt. Deshalb bleiben diese Einrichtungen mit Präsenzunterricht unter Wahrung der Rahmenbedingungen, die durch die Corona-Verordnung Schule vorgegeben werden, geöffnet.

Zu Nummer 3

Schriftliche und praktische Leistungen sind neben den mündlichen Leistungen wesentliche Grundlage der Notenbildung. Die Feststellung solcher Leistungen ist nicht chancengleich im Fernunterricht möglich. Deshalb wird die Durchführungen dieser Leistungsfeststellungen in der Präsenz an der Schule zugelassen, um zu verhindern, dass angesichts der nicht konkret absehbaren Dauer der Betriebsuntersagung oder Betriebseinschränkung am Ende des Schuljahres keine Noten erteilt werden können. Zeugnisnoten haben neben der Rückmeldefunktion in allen Klassenstufen auch eine Berechtigungsfunktion, z.B. für den Wechsel der Schulart oder das Aufrücken in die nächst höhere Klasse. Durch die eng gefasste Ausnahme von dem Grundsatz der Betriebsuntersagung sollen Nachteile für die Schülerinnen und Schüler vermieden werden, die durch fehlende Leistungsbewertungen eintreten würden.

Zu Nummer 4

Für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 ihre Abschlussprüfung ablegen oder ihren Bildungsgang abschließen, ist der Präsenzunterricht für die Vorbereitung auf diesen Abschluss von besonderer Bedeutung, auch um im Vergleich zu anderen Abschlussjahrgängen keine Benachteiligungen entstehen zu lassen. Soweit dies für eine erfolgreiche Prüfungsvorbereitung erforderlich ist, soll der Unterricht für diese Schülerinnen und Schüler deshalb wieder in der Präsenz stattfinden, wobei ein Wechsel von Präsenz- und Fernunterricht vorgesehen ist. Die Schulen erhalten den Spielraum, entsprechend der pädagogischen Notwendigkeiten über den Umfang und die Dauer der Präsenzphasen zu entscheiden. Feste Vorgaben über alle Schularten und Bildungsgänge hinweg wären nicht zielführend.

Zu Nummer 5

Zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur sollen insbesondere die Praxisanteile der Ausbildung an Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe ermöglicht werden. Für die

Klassen, die nicht Abschlussklassen sind, ist der Unterricht in der Präsenz nur unter der Voraussetzung möglich, dass er nicht als Onlineangebot durchgeführt werden kann und unaufschiebbar ist.

Zu Absatz 4

Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie der entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sind aufgrund ihres Alters und der noch eingeschränkten Kompetenzen besonders schwer durch einen Fernunterricht zu erreichen. Zudem sind sie auch in besonderer Weise auf die mit dem Schulbesuch in der Präsenz verbundenen Sozialkontakte und die unmittelbare Begegnung mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern wie auch mit ihren Lehrkräften angewiesen. Deshalb wird für sie der Unterricht in der Präsenz wieder zugelassen. Er erfolgt im Wechselbetrieb mit einem reduzierten Unterrichtsangebot. Die Gruppenstärke ist auf die Hälfte des jeweils maßgeblichen, im sog. Organisationserlass festgelegten Klassenteilers beschränkt, um die Infektionsrisiken zu begrenzen. Eine Priorisierung des Unterrichtsangebots auf bestimmte Fächer ist deshalb erforderlich, weil Personalressourcen auch für die sog. Notbetreuung der Schülerinnen und Schüler benötigt werden, die aufgrund des Wechselunterrichts nicht in der Präsenz unterrichtet werden und einen Anspruch hierauf haben.

Zu Absatz 5

Eine Ausnahme von der Betriebsuntersagung für die kommunalen Betreuungsangebote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und den Ganztagsbetrieb wird bezüglich solcher Schülerinnen und Schüler zugelassen, die wieder in der Präsenz unterrichtet werden. An den für diese Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Wechselunterrichts festgelegten Unterrichtstagen dürfen sie auch an den genannten Betreuungsangeboten sowie am Ganztagsbetrieb teilnehmen. An Tagen, an denen für sie aufgrund des Wechselbetriebs kein Unterricht stattfindet, besteht für diese Schülerinnen und Schüler hingegen keine Möglichkeit der Teilnahme an den kommunalen Betreuungsangeboten sowie am Ganztagesbetrieb, sondern ausschließlich an der Notbetreuung nach Maßgabe von Absatz 9.

Zu Absatz 6

Für besondere Härtefälle wird wegen der bestehenden pädagogischen Notwendigkeit die Möglichkeit eröffnet – unter Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen - Schülerinnen und Schüler in der Präsenz zu unterrichten.

Zu Absatz 7

Grundsätzlich besteht für Schülerinnen und Schüler keine Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzbetrieb. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass trotz aller Schutzmaßnahmen mit dem Schulbesuch ein Infektionsrisiko verbunden ist, dem die Schülerinnen und Schüler nicht aufgrund der Schulpflicht zwangsweise ausgesetzt sein sollen. Deshalb wird die Möglichkeit eingeräumt, an Stelle des Präsenzunterrichts am Fernunterricht teilzunehmen. Diese Wahlmöglichkeit wird jedoch für die Teilnahme an schriftlichen Leistungsfeststellungen eingeschränkt, weil andernfalls die Erteilung von Zeugnisnoten nicht sichergestellt werden könnte.

Für den Präsenzunterricht gelten weiterhin die Regeln der Schulbesuchsverordnung, so dass z.B. eine Säumnis nach den dort formulierten Regeln entschuldigt werden muss. Die Entscheidung für oder gegen den Präsenzunterricht kann nicht tageweise, sondern muss langfristig getroffen werden.

Zu Absatz 8

Es wird klargestellt, dass der Fernunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts tritt. Er ist deshalb ebenso wie der Präsenzunterricht von der Schulpflicht umfasst.

Zu Absatz 9

Für Kinder, die aufgrund ihres Alters oder ihrer individuellen Situation auf eine Betreuung angewiesen sind, wird eine Notbetreuung eingerichtet. Dies betrifft Schülerinnen und Schüler an Grundschulen sowie der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Damit soll verhindert werden, dass sich der gesellschaftliche Schaden der Betriebsuntersagungen von Schulen dadurch ausweitet, dass die Erziehungsberechtigten infolge der Sicherstellung der Kinderbetreuung nicht ihrer Arbeit, ihrer Prüfungsvorbereitung oder anderer gesellschaftlich bedeutsamen Pflichten nachkommen können.

Zu Satz 2

Zu Nummer 1

Darüber hinaus rechtfertigen auch Gründe des Kindeswohls die Teilnahme an der Notbetreuung, wenn beispielsweise die häuslichen Verhältnisse einer Betreuung während des Zeitraums der Betriebsuntersagung entgegenstehen.

Zu Nummer 2

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Notbetreuung hängt in der Regel davon ab, dass die Erziehungsberechtigten beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Dies gilt gleichermaßen für eine berufliche Tätigkeit im „Homeoffice“. Ebenfalls zur Teilnahme an der Notbetreuung zugelassen sind die Kinder von Eltern, die ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und ihre Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Eltern durch die Prüfungsvorbereitung ebenso wie berufstätige Eltern an der Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Ist eine Person alleinerziehend, muss nur sie diese Voraussetzungen erfüllen.

Für den Nachweis der beruflichen Unabhkömmlichkeit genügt eine formlose Erklärung der Erziehungsberechtigten. Diese kann gegenüber der Schule beziehungsweise – bei kommunalen Betreuungsangeboten - gegenüber dem Träger mündlich, fernmündlich, elektronisch, aber auch schriftlich abgegeben werden. Es werden dadurch aber keine Abstriche an den Voraussetzungen der Notbetreuung gemacht.

Zu Nummer 3

Aufgrund der Vielfalt möglicher Lebensverhältnisse wird die Notbetreuung für sonstige schwerwiegende Fälle geöffnet, beispielsweise wenn die Erziehungsberechtigten aus anderen Gründen an der Betreuung gehindert sind, etwa wegen deren Gesundheitszustand oder wegen der Pflege von Angehörigen.

Zu Absatz 10

Die Notbetreuung richtet sich hinsichtlich des Umfangs nach dem Betrieb, den sie ersetzt. Dies entspricht den Zeiten, in denen das Kind ansonsten in der Einrichtung betreut, beaufsichtigt oder beschult worden wäre. Aus Gründen des Infektionsschutzes findet die Notbetreuung in möglichst kleinen und konstanten Gruppen statt.

Zu Absatz 11

Der zeitliche Umfang des wieder zugelassenen Präsenzunterrichts, der Notbetreuung, der Betreuungsangebote sowie des Ganztagsbetriebs erfordert eine angemessene Verpflegung der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals. Deshalb ist der Betrieb der Schulkantinen insoweit unter strengen Hygienevorgaben zulässig. Die Verpflegung muss in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen erfolgen. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten zu reinigen.

Zu Absatz 12

Durch die Regelungen soll das Risiko, dass Infektionen in die Einrichtung hineingetragen werden, vermindert werden.

Zu Nummer 1

Ausgeschlossen von der Notbetreuung und der Teilnahme am Schulbetrieb sind Kinder, die in den letzten zehn Tagen in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen.

Zu Nummer 2

Von der Notbetreuung und der Teilnahme am Präsenzunterricht werden auch Kinder, die sich innerhalb der vorausgegangenen zehn Tage in einem durch das Robert Koch-Institut (RKI) ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben, ausgeschlossen.

Zu Nummer 3

Kinder, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, sind ebenfalls von dem Präsenzunterricht und der Notbetreuung ausgeschlossen.

Zu Absatz 13

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot entfällt, wenn nach der CoronaVO Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht. Dadurch ist beispielsweise aufgrund einer negativen Testung vor Ablauf der Frist von zehn Tagen ein Zutritt und eine Teilnahme an der Notbetreuung und am Präsenzunterricht wieder möglich.

Zu § 1f (Betrieb der Schulen ab 15. März 2021)

Der Betrieb von Schulen hat aus Sicht der Landesregierung höchste Bedeutung für die Bildung der Kinder und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern. Geschlossene Schulen, ausgesetzte Präsenzpflcht bzw. Distanzunterricht in Schulen über einen längeren Zeitraum bleiben nicht ohne negative Folgen für die Bildungsbiographien und die soziale Teilhabe der Kinder und Jugendlichen. Insbesondere jüngere Kinder brauchen nach Aussagen von Kinderpsychologen andere Kinder, um sich zu entwickeln.

Allerdings gibt es ernst zu nehmende Hinweise, dass sich die Mutationen, insbesondere die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV2-Virus deutlich stärker unter Kindern und Jugendlichen verbreitet, als dies bei dem bisher dominanten Virustyp der Fall ist. Angesichts des weiterhin flächendeckenden, diffusen Infektionsgeschehens und der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Gefährlichkeit der Mutation B.1.1.7 für Kinder ist eine vollständige Rückkehr zum Regelbetrieb für alle Schülerinnen und Schüler derzeit noch nicht möglich.

Nach der nahezu vollständigen Einstellung des Schulbetriebs ab dem 16. Dezember wurden erste Öffnungsschritte ab dem 22. Februar 2021 unternommen, die einen Wechselbetrieb in den Grundschulen sowie den Abschlussklassen beinhalteten.

Begleitend zur Schulöffnung ist eine erweiterte Teststrategie vorgesehen: Aktuell gilt, dass sämtlichen Beschäftigten von Kindertageseinrichtungen und Schulen zwei Mal pro Woche ein Antigentest angeboten wird. Im Übrigen gelten die allgemeinen Hygienevorschriften der CoronaVO und der CoronaVO Schule sowie die etablierten, jeweils aktuellen Hygienehinweise des Kultusministeriums.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Ab dem 15. März 2021 werden an den Schulen weitere Öffnungsschritte unternommen. Unterstützende Faktoren für diese Schritte sind die Teststrategie der Landesregierung sowie das Fortschreiten des Impfangebots für die Bevölkerung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt zur Reduzierung der Kontakte im schulischen Bereich den Grundsatz auf, dass weiterhin kein Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie keine außerunterrichtlichen und keine anderen schulischen Veranstaltungen stattfinden

dürfen. Von der Untersagung nach Nummer 1 ausgenommen ist damit grundsätzlich der Fernunterricht.

Zu Nummer 2

Kommunale Betreuungsangebote bleiben grundsätzlich untersagt, folgen jedoch der Öffnung der Schulen für den Präsenzunterricht und sind insoweit nach Maßgabe des Absatz 4 zulässig.

Zu Satz 2

Außerschulische Partner sind in vielfältiger Weise in den Schulbetrieb eingebunden. Satz 2 stellt klar, dass ihre Tätigkeit möglich ist, soweit sie Teil des wieder zugelassenen Schulbetriebs ist. Beispielsweise sind außerschulische Partner eine tragende Säule des Ganztagsbetriebs an den entsprechenden Schulen, der nach Maßgabe des Absatz 4 wieder zulässig ist.

Zu Satz 3

Wegen der Bedeutung abschlussrelevanter Prüfungsteile für die Prüflinge kann deren Durchführung - unter Beachtung des Infektionsschutzes - zugelassen werden.

Zu Absatz 2

Soweit der Unterricht in der Präsenz stattfindet, bleibt der fachpraktische Sportunterricht wegen der mit körperlicher Anstrengung verbundenen schnelleren Atmung und damit erhöhtem Aerosolausstoß untersagt. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Teil der Abschlussprüfung gewählt haben und für die deshalb der fachpraktische Sportunterricht zur Prüfungsvorbereitung erforderlich ist. Zur Begrenzung der Infektionsrisiken wird in diesen Fällen ein Abstandsgebot vorgeschrieben. Dieses darf ausschließlich zur Unfallverhütung für die Sicherheits- und Hilfestellungen unterschritten werden, sofern mindestens eine nicht-medizinische Mund-Nase-Bedeckung getragen wird.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Nummer 1 bestimmt die Schularten sowie Klassenstufen, für die Präsenzunterricht angeboten wird. Dies sind neben den Grundschulen und den Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die Klassen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie die entsprechenden Klassenstufen der

Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Diese Klassenstufen werden deshalb prioritär in den Präsenzunterricht einbezogen, weil die Kinder dieser Klassenstufen schwierig durch Fernunterricht erreicht werden können und sie aufgrund ihres Alters bei einem fortgesetzten Entfall des Präsenzunterrichts zu einem erheblichen Teil auf eine Notbetreuung angewiesen wären.

Für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 ihre Abschlussprüfung ablegen oder ihren Bildungsgang abschließen, ist der Präsenzunterricht weiterhin für die Vorbereitung auf diesen Abschluss von besonderer Bedeutung, auch um im Vergleich zu anderen Abschlussjahrgängen keine Benachteiligungen entstehen zu lassen. Soweit dies für eine erfolgreiche Prüfungsvorbereitung erforderlich ist, soll der Unterricht für diese Schülerinnen und Schüler deshalb in der Präsenz stattfinden.

Zu Nummer 2

Schriftliche und praktische Leistungen sind neben den mündlichen Leistungen wesentliche Grundlage der Notenbildung. Die Feststellung solcher Leistungen ist nicht chancengleich im Fernunterricht möglich. Deshalb wird die Durchführungen dieser Leistungsfeststellungen in der Präsenz an der Schule zugelassen, um zu verhindern, dass angesichts der nicht konkret absehbaren Dauer der Betriebsuntersagung oder Betriebseinschränkung am Ende des Schuljahres keine Noten erteilt werden können. Zeugnisnoten haben neben der Rückmeldefunktion in allen Klassenstufen auch eine Berechtigungsfunktion, z.B. für den Wechsel der Schulart oder das Aufrücken in die nächst höhere Klasse. Durch diese Ausnahme von dem Grundsatz des Fernlernunterrichts sollen Nachteile für die Schülerinnen und Schüler vermieden werden, die durch fehlende Leistungsbewertungen eintreten würden.

Zu Nummer 3

Eine Ausnahme der Betriebsuntersagung gilt für Schulen an Heimen nach § 28 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Diese sind gleichzeitig die Wohnorte der Kinder, so dass Heim und SBBZ sowie SBBZ und Internat eine Einheit bilden. Dadurch ist die Schließung dieser Einrichtungen nicht möglich.

Zu Nummer 4

Eine weitere Ausnahme gilt für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische

Entwicklung sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung. Diese bleiben geöffnet, da Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung einen besonders hohen Bedarf an Pflege, Unterstützung in allen alltäglichen Verrichtungen und Betreuung benötigen, in diesen Einrichtungen ein Schulangebot erhalten. Außerdem sind die außerschulischen Unterstützungssysteme wie Pflegedienste oder Familienentlastender Dienst, auf die Eltern für die Zeiten außerhalb der Schulzeit zurückgreifen können müssten, auf eine Unterstützung während der Zeit einer Untersagung des Betriebs dieser SBBZ nicht eingerichtet. Allerdings sind Eltern häufig nicht in der Lage, die erforderliche Pflege und Betreuung alleine zu übernehmen. Die Möglichkeiten dieser Kinder und Jugendlichen, sich auf neue Situationen einzustellen und ohne die Unterstützung durch den Erwachsenen zu lernen, sind erheblich eingeschränkt. Deshalb bleiben diese Einrichtungen mit Präsenzunterricht unter Wahrung der Rahmenbedingungen, die durch die Corona-Verordnung-Schule vorgegeben werden, geöffnet.

Zu Nummer 5

Zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur sollen insbesondere die Praxisanteile der Ausbildung an Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe ermöglicht werden. Für die Klassen, die nicht Abschlussklassen sind, ist der Unterricht in der Präsenz nur unter der Voraussetzung möglich, dass er nicht als Onlineangebot durchgeführt werden kann und unaufschiebbar ist.

Zu Nummer 6

Grundschulförderklassen und Schulkindergärten sind im Schulgesetz geregelte Einrichtungen für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind oder vor dem Schulbesuch förderungsbedürftig erscheinen. Nummer 6 stellt klar, dass diese Einrichtungen nicht von der Untersagung des Absatz 1 umfasst sind.

Zu Satz 2 und 3

Für die Abschlussklassen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 c) bis h) sowie Satz 1 Nummer 5, sofern sich diese in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums befinden, findet der Unterricht im Wechselbetrieb statt. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung, d.h. die Dauer und den Umfang der Präsenzphasen wird der Schulleitung zugeordnet, die diesen Spielraum für die Schulorganisation ohne einengende Vorgaben nutzen kann.

An den Grundschulen sowie den Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sowie an den in den Nummern 3 und 4 genannten Schularten und Bildungsgängen findet der Unterricht hingegen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen in der Präsenz im eingeschränkten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Eine Ausnahme von der Betriebsuntersagung für die kommunalen Betreuungsangebote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und den Ganztagsbetrieb wird bezüglich solcher Schülerinnen und Schüler zugelassen, die wieder in der Präsenz unterrichtet werden.

Zu Nummer 2

Bei fortbestehendem Verbot der Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen werden von diesem Grundsatz Ausnahmen für solche Aktivitäten zugelassen, die absehbar mit keiner erheblichen Erhöhung des Infektionsrisikos durch zusätzliche Sozialkontakte verbunden sind. Deshalb werden Aktivitäten, wie z.B. Waldspaziergänge, erlaubt.

Zu Absatz 5

Für besondere Härtefälle wird wegen der bestehenden pädagogischen Notwendigkeit die Möglichkeit eröffnet – unter Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen - Schülerinnen und Schüler in der Präsenz zu unterrichten.

Zu Absatz 6

Grundsätzlich besteht für Schülerinnen und Schüler keine Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzbetrieb. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass trotz aller Schutzmaßnahmen mit dem Schulbesuch ein Infektionsrisiko verbunden ist, dem die Schülerinnen und Schüler nicht aufgrund der Schulpflicht zwangsweise ausgesetzt sein sollen. Deshalb wird die Möglichkeit eingeräumt, an Stelle des Präsenzunterrichts am Fernunterricht teilzunehmen. Diese Wahlmöglichkeit wird jedoch für die Teilnahme

an schriftlichen Leistungsfeststellungen eingeschränkt, weil andernfalls die Erteilung von Zeugnisnoten nicht sichergestellt werden könnte.

Für den Präsenzunterricht gelten weiterhin die Regeln der Schulbesuchsverordnung, so dass z.B. eine Säumnis nach den dort formulierten Regeln entschuldigt werden muss. Die Entscheidung für oder gegen den Präsenzunterricht kann nicht tageweise, sondern muss langfristig getroffen werden.

Zu Absatz 7

Es wird klargestellt, dass der Fernunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts tritt. Er ist deshalb ebenso wie der Präsenzunterricht von der Schulpflicht umfasst.

Zu Absatz 8

Für Kinder, die aufgrund ihres Alters oder ihrer individuellen Situation auf eine Betreuung angewiesen sind, wird eine Notbetreuung eingerichtet. Dies betrifft Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Für die Klassenstufen, für die der Unterricht wieder, wenn auch unter besonderen Pandemiebedingungen, angeboten wird (Klassenstufen 1 bis 6), entfällt die Notwendigkeit der Notbetreuung.

Durch das Angebot der Notbetreuung soll verhindert werden, dass sich der gesellschaftliche Schaden der Betriebsuntersagungen von Schulen dadurch ausweitete, dass die Erziehungsberechtigten infolge der Sicherstellung der Kinderbetreuung nicht ihrer Arbeit, ihrer Prüfungsvorbereitung oder anderen gesellschaftlich bedeutsamen Pflichten nachkommen können.

Zu Satz 2

Zu Nummer 1

Gründe des Kindeswohls können die Teilnahme an der Notbetreuung rechtfertigen, wenn beispielsweise die häuslichen Verhältnisse einer Betreuung während des Zeitraums der Betriebsuntersagung entgegenstehen.

Zu Nummer 2

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Notbetreuung hängt in der Regel davon ab, dass die Erziehungsberechtigten beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Dies gilt gleichermaßen für eine berufliche Tätigkeit im „Homeoffice“. Ebenfalls zur Teilnahme an der Notbetreuung zugelassen sind die Kinder von Eltern, die ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und ihre Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Eltern durch die Prüfungsvorbereitung ebenso wie berufstätige Eltern an der Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Ist eine Person alleinerziehend, muss nur sie diese Voraussetzungen erfüllt.

Für den Nachweis der beruflichen Unabkömmlichkeit genügt eine formlose Erklärung der Erziehungsberechtigten. Diese kann gegenüber der Schule beziehungsweise – bei kommunalen Betreuungsangeboten - gegenüber dem Träger mündlich, fernmündlich, elektronisch, aber auch schriftlich abgegeben werden. Es werden dadurch aber keine Abstriche an den Voraussetzungen der Notbetreuung gemacht.

Zu Nummer 3

Aufgrund der Vielfalt möglicher Lebensverhältnisse wird die Notbetreuung für sonstige schwerwiegende Fälle geöffnet, beispielsweise wenn die Erziehungsberechtigten aus anderen Gründen an der Betreuung gehindert sind, etwa wegen deren Gesundheitszustand oder wegen der Pflege von Angehörigen.

Zu Satz 3 und 4

Die Sätze 3 und 4 übertragen die Grundsätze des Satzes 2 auf die Situation von Alleinerziehenden

Zu Satz 5

Die Notbetreuung richtet sich hinsichtlich des Umfangs nach dem Betrieb, den sie ersetzt. Dies entspricht den Zeiten, in denen das Kind ansonsten in der Einrichtung betreut, beaufsichtigt oder beschult worden wäre. Aus Gründen des Infektionsschutzes findet die Notbetreuung in möglichst kleinen und konstanten Gruppen statt.

Zu Absatz 9

Der zeitliche Umfang des wieder zugelassenen Präsenzunterrichts, der Notbetreuung, der Betreuungsangebote sowie des Ganztagsbetriebs erfordert eine angemessene Verpflegung der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals. Deshalb ist der Betrieb der Schulmensen insoweit unter strengen Hygienevorgaben zulässig. Die

Verpflegung muss in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen erfolgen. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten zu reinigen.

Zu Absatz 10

Durch die Regelungen soll das Risiko, dass Infektionen in die Einrichtung hineingetragen werden, vermindert werden.

Zu Nummer 1

Ausgeschlossen von der Notbetreuung und der Teilnahme am Schulbetrieb sind Kinder, die in den letzten vierzehn Tagen in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen.

Zu Nummer 2

Von der Notbetreuung und der Teilnahme am Präsenzunterricht werden auch Kinder, die sich innerhalb der vorausgegangenen zehn Tage in einem durch das Robert Koch-Institut (RKI) ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben, ausgeschlossen.

Zu Nummer 3

Kinder, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, sind ebenfalls von dem Präsenzunterricht und der Notbetreuung ausgeschlossen.

Zu Absatz 11

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot entfällt, wenn nach der CoronaVO Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht. Dadurch ist beispielsweise aufgrund einer negativen Testung vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen ein Zutritt und eine Teilnahme an der Notbetreuung und am Präsenzunterricht wieder möglich.

Zu § 1g (Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass bei Veranstaltungen der von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt ist. Grund hierfür sind die beim Gesang vermehrt ausgestoßenen Aerosole und die damit verbundene erhöhte Infektionsgefahr. Daher ist der Gemeindegesang selbst bei Einhaltung der AHA-Regeln zu untersagen. Zudem haben Besucherinnen und Besucher zumindest eine medizinische Maske (sog. OP-Masken, möglichst nach DIN EN 14683:2019-10) oder einen Atemschutz zu tragen sowie die Abstandsregeln zu beachten (vgl. § 1i).

Zu Absatz 2

Über die zunächst geltenden Regeln für Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften hinaus ist seitens des Veranstaltenden darauf zu achten, dass eine vorherige formlose Anmeldung der Teilnehmenden erfolgt, sofern auf Grund des zu erwartenden Besucheraufkommens davon ausgegangen werden muss, dass die räumlichen Kapazitäten nicht ausreichen, um die erforderlichen Abstände sicher gewährleisten zu können. Die Vorschriften zur Datenverarbeitung gemäß § 6 sind einzuhalten.

Mit der Pflicht zur Voranmeldung soll eine bessere Planbarkeit der Veranstaltungen erreicht werden, so dass der Veranstalter hinreichende spezifische Hygieneregeln treffen kann. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die entsprechenden Maßnahmen, insbesondere die sich mit Blick auf die räumlichen Kapazitäten ergebenden Begrenzungen bei der Umsetzung der Teilnehmerzahl und der Abstandsregel von 1,5 Metern, eingehalten werden und es auch vor den Veranstaltungsräumen nicht zu Menschenansammlungen und Gedränge um verbleibende Kapazitäten kommt.

Zu Absatz 3

Aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 19. Januar 2021 wurde für Veranstaltungen zur Religionsausübung im Sinne des § 12 Absatz 1 mit mehr als 10 Teilnehmenden eine Anzeigepflicht eingeführt. Dies bedeutet, dass entsprechende Veranstaltungen bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Werktage vorher anzumelden sind, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden. Inzidenzabhängig ist die zuständige Behörde - nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg - entweder die Ortpolizeibehörde oder das

Gesundheitsamt. Sollte das Gesundheitsamt zuständig sein, stellt sie das Benehmen mit der Ortpolizeibehörde her. Mit der Anzeigepflicht ist keine Festlegung einer Obergrenze verbunden. Diese richtet sich allein nach den räumlichen Kapazitäten unter Einhaltung der Abstandsregelungen.

Zu § 1h (Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste)

Zu Absatz 1

Aufgrund des Auftretens von Mutationen des Coronavirus, deren Infektiosität und Sterblichkeit nach ersten wissenschaftlichen Erkenntnissen nochmals deutlich höher erscheint als die des bisher bekannten Coronavirus, sind weitere Schutzmaßnahmen von Personen, bei denen die Gefahr eines schweren Verlaufs besteht, erforderlich. Hinzu kommt, dass bereits zwei Krankenhäuser in Deutschland wegen des von einer Virusmutation ausgelösten Ausbruchs unter Quarantäne gestellt werden mussten. Daher wird vor Zutritt zu Krankenhäusern vorsorglich von Besuchern das Vorliegen sowohl eines negativen Antigentests als auch das Tragen eines Atemschutzes während des Aufenthalts verlangt. Zur Klarstellung, wer beim Betreten von Krankenhäusern von der Testpflicht umfasst wird, werden neben Personen, die zu Besuchszwecken kommen, auch andere externe Personen explizit benannt. Hierzu zählen beispielsweise Handwerker, Reinigungskräfte sowie Lieferanten.

Die erforderliche Durchführung der Antigenschnelltests haben die Krankenhäuser den Besuchern nach § 4 Abs.1 Ziffer 3 TestVO kostenlos anzubieten. Das Land behält sich vor, zukünftig gegebenenfalls auch für sonstige externe Personen eine Testpflicht vorzusehen, von der angesichts der Personengruppe der ambulanten Patienten derzeit abgesehen wird. Das Land geht davon aus, dass Krankenhäuser Sorge dafür tragen, ambulante Patienten möglichst räumlich getrennt behandeln zu können.

Aufgrund des Beschlusses vom 19. Januar 2021 der BKMPK haben Besucher und externe Personen einen Atemschutz zu tragen, der die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.

Damit wird der Forderung nach einer Strategie zum Schutz besonders gefährdeter Personen, bei denen im Falle einer COVID-19-Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf gerechnet werden muss, ausdrücklich Rechnung getragen.

Kinder von sechs bis einschließlich 14 Jahren haben eine nicht-medizinische Alltagsmaske zu tragen, weil die Passform von FFP2-Masken beziehungsweise Masken mit vergleichbarem Standard nicht auf die Gesichtsform und Kopfgröße von Kindern ausgerichtet ist. Daher bieten FFP2-Masken und die vergleichbaren Standards, die bei Erwachsenen einen deutlich besseren Infektionsschutz darstellen, für Kinder einen geringeren Infektionsschutz als nicht-medizinische Alltagsmasken oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckungen. Kleinkinder unter sechs Jahren sind auch während des Aufenthalts in Krankenhäusern von der MNB-Pflicht und Testpflicht befreit.

Zu Absatz 2

Zum Schutz der in den von Absatz 2 umfassten Einrichtungen lebenden Menschen, bei denen die Gefahr eines besonders schweren Krankheitsverlaufs besteht, wird vor dem Betreten der Einrichtungen von Besuchern und externen Personen grundsätzlich zusätzlich die Durchführung eines Antigentests verlangt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Befreiung von dieser Pflicht für Einsatzkräfte, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist, auch Einsatzkräfte bei Krankentransporten umfasst.

Die Anforderungen an den während des Aufenthalts in den von Absatz 2 erfassten Einrichtungen zu tragenden Atemschutz wurde dahingehend präzisiert, dass dieser die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllen muss.

Kinder von sechs bis einschließlich 14 Jahren haben eine nicht-medizinische Alltagsmaske zu tragen, weil die Passform von FFP2-Masken beziehungsweise Masken mit vergleichbarem Standard nicht auf die Gesichtsform und Kopfgröße von Kindern ausgerichtet ist. Daher bieten diese Masken, die bei Erwachsenen einen deutlich besseren Infektionsschutz darstellen, für Kinder einen geringeren Infektionsschutz als nicht-medizinische Alltagsmasken oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckungen. Kleinkinder unter sechs Jahren sind auch während des Aufenthalts in Krankenhäusern von der MNB-Pflicht und Testpflicht befreit.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wurde für das Personal von Krankenhäusern, stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten

Pflegediensten die Anforderung an den zu tragenden Atemschutz gleichfalls dahingehend präzisiert, dass im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ein Atemschutz, der die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllen muss, zu tragen ist. Dies ist insbesondere bei Kontakten mit Bewohnern oder Patienten der vorgenannten Einrichtungen aufgrund der bestehenden Vulnerabilität dieser Personen zu deren Schutz erforderlich. Soweit keine anderweitigen Regelungen seitens der Betreiber der Einrichtungen getroffen wurden, gilt im Übrigen die Pflicht, medizinische Masken (DIN EN 14683:2019-10) zu tragen.

Satz 2 enthält die Regelung der Testpflicht des Personals stationärer Pflegeeinrichtungen und ambulanter Pflegedienste. Danach hat sich das Personal von stationären Pflegeeinrichtungen drei Mal pro Woche zu testen. Das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen. Nachdem es keine Evidenz dafür gibt, dass Beschäftigte ambulanter Pflegedienste die von ihnen zu pflegenden Personen in deren eigener Häuslichkeit mit dem Coronavirus infizieren, wird eine zweimalige Testung pro Woche als ausreichend angesehen. Das heißt, im Unterschied zu Pflegeheimen kann es im ambulanten Setting nicht zu Ausbruchsgeschehen kommen, weil das Personal der ambulanten Pflegedienste deutlich weniger Kontakt zu anderen vulnerablen Personen hat als in stationären Pflegeeinrichtungen.

Auf Verlangen der jeweiligen Leitung der Pflegeeinrichtung oder des Pflegedienstes ist das Testergebnis durch den Mitarbeitenden vorzulegen. Die Organisation, das heißt insbesondere die Beschaffung der erforderlichen Tests obliegt den Einrichtungen oder den ambulanten Pflegediensten.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird das Sozialministerium gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht im Zusammenhang mit dem Betreten von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen durch externe Personen sowie für das - in stationären Einrichtungen sowie von ambulanten Pflegediensten - beschäftigte Personal zu erlassen.

Zu § 1i (Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen)

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 19. Januar 2021 wurden erstmals erhöhte Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung wegen der möglicherweise besonders ansteckenden Virusmutationen gestellt. Danach wird in bestimmten Bereichen dem verbesserten Eigen- und Fremdschutz Rechnung getragen. Dies bedeutet, dass dort medizinische Masken (sogenannte „OP-Masken“) oder sogar virenfilternde Masken der Standards FFP2, des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder CPA-Masken (Corona SARS-CoV-2 Pandemie-Atemschutzmasken) zu tragen sind. Diese besitzen bei korrekter Verwendung eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken, die keiner Normierung unterliegen. In Situationen, in denen engere und längere Kontakte zu anderen Menschen unvermeidbar sind, wie beispielsweise beim Einkaufen, in Arbeits- und Betriebsstätten, in öffentlich zugänglichen Gebäuden, bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel einschließlich der dazugehörigen Wartebereiche sowie in Praxen humanmedizinischer Berufe und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes usw., wird die Pflicht zum Tragen eines Atemschutzes von zumindest medizinischen Masken eingeführt.

Wenngleich Kinder von sechs bis einschließlich 14 Jahren von dieser besonderen Atemschutz-Pflicht ausgenommen sind, besteht für sie weiterhin die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung. Die Ausnahme für Kinder der vorgenannten Altersgruppe trägt der schlechteren Passform der für Erwachsene konzipierten medizinischen Masken Rechnung. Kinder unter sechs Jahren unterliegen keiner Maskenpflicht.

Zu Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

In diesem Abschnitt werden die Empfehlungen und Pflichten aufgeführt, die alle Bürgerinnen und Bürger betreffen und die die elementaren Regeln des Infektionsschutzes zur Bekämpfung der Corona-Pandemie darstellen. Weitere Anforderungen ergeben sich aus den Vorschriften dieser Verordnung sowie auch aus den aufgrund dieser Verordnung ergehenden subdelegierten Verordnungen. Die Bürgerinnen und Bürger können sich jedoch darauf verlassen, dass ihnen die speziell für sie geltende Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben vom jeweils Verantwortlichen mitgeteilt werden, der hierzu verpflichtet ist.

Zu § 2 (Allgemeine Abstandsregel)

Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 bei direktem Kontakt zum Beispiel durch Sprechen, Husten oder Niesen. Bei der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole eine wesentliche Rolle. Durch das Einhalten eines Abstands von mindestens 1,5 Metern kann die Exposition gegenüber Tröpfchen sowie in gewissem Umfang auch gegenüber Aerosolen verringert werden. Infizierte können bereits vor Symptombeginn ansteckend sein. Es wird davon ausgegangen, dass schon ein bis drei Tage vor Symptombeginn eine hohe Ansteckungsfähigkeit besteht. Auch asymptomatische Personen können das Virus übertragen.

Zu Absatz 1

Um das Risiko der Übertragung und einen unmittelbaren Kontakt zu minimieren, stellt Absatz 1 daher die Empfehlung auf, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Die Einhaltung der Abstandsregel wird grundsätzlich für sämtliche Zusammenkünfte von Menschen außerhalb des eigenen Haushalts empfohlen, also auch etwa bei erlaubten Ansammlungen, Versammlungen und Veranstaltungen nach § 9 Absatz 2, §§ 10 - 12. Der Einhaltung der Abstandsregel bedarf es in den Fällen nicht, in denen geeignete physische Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, zum Beispiel Plexiglasscheiben, die in Länge, Breite und Höhe derart dimensioniert sind, dass eine Tröpfchenübertragung zwischen Personen weitestgehend vermieden wird. Die Umsetzung der Abstandsempfehlung erfordert in besonderem Maße die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist im öffentlichen Raum - also allen für die Allgemeinheit zur Benutzung offenstehenden Innen- und Außenbereichen - der Mindestabstand von 1,5 Metern zwingend einzuhalten. Da sich hier potenziell viele, untereinander nicht bekannte Menschen begegnen, ist es zum Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung erforderlich, nicht nur auf die Eigenverantwortung der Einzelnen zu setzen, sondern ein staatliches Gebot aufzustellen, das auch bußgeldbewehrt ist. Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt dieses Gebot in einzelnen besonderen Situationen nicht, in denen ausnahmsweise ein überwiegendes Interesse besteht, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss, insbesondere etwa in den Fällen, in

denen eine berufliche Tätigkeit eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordert. Eine Unterschreitung des Mindestabstands kann auch in besonderen Notsituationen erforderlich sein, wenn rasche Hilfe benötigt wird. Insbesondere muss auch medizinisches Personal, das von Berufs wegen Umgang mit Infizierten hat, gegen eine Infektion aber mittels besonderer Schutzmaßnahmen ausreichend geschützt ist, den Mindestabstand unterschreiten dürfen. Fälle der Unzumutbarkeit beziehungsweise Erforderlichkeit liegen in solchen Situationen vor, in denen die Einhaltung eines Mindestabstands aufgrund der Umstände regelmäßig vom Verpflichteten nicht verlangt werden kann oder in denen ein Unterschreiten deshalb sogar geboten, beispielsweise gegenüber Kindern – unter Umständen auch im Falle anderer betreuungsbedürftiger Personen.

Ebenfalls ausdrücklich ausgenommen von der Geltung sind die nach § 9 Absatz 1 zulässigen Veranstaltungen und Ansammlungen, das heißt bei einem bewussten Aufeinandertreffen beziehungsweise dem bewussten gemeinsamen Aufenthalt von Gruppen der nach § 9 Absatz 1 zulässigen Personenzahl. Bei solchen sozialen Kontakten ist die Nachverfolgbarkeit regelmäßig einfacher gewährleistet als bei Zusammenkünften oder Veranstaltungen einer größeren Zahl an Menschen. Gegenüber Menschen, mit denen gar kein Aufeinandertreffen beabsichtigt ist, kann demgegenüber im Rahmen des Zumutbaren stets verlangt werden, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Zu Absatz 3

Ein Fall der Unzumutbarkeit kann außerdem für Kinder oder gegenüber Kindern – unter Umständen auch im Falle anderer betreuungsbedürftiger Personen – vorliegen, wenn eine Unterschreitung des Abstands generell oder mit Blick auf die konkrete Situation geboten oder einfach Ausdruck kindestypischen Verhaltens ist. Zudem wird aus Sicht der Landesregierung das Recht auf Bildung am besten durch Lernen und Lehren in Präsenz gewährleistet.

Zu § 3 (Mund-Nasen-Bedeckung)

Eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) muss Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken. Eine ausreichende Bedeckung liegt dann vor, wenn die MNB richtig über Mund, Nase, Wangen und Kinn platziert ist und an den Rändern möglichst eng anliegt, um das Ein- und Ausdringen von Luft an den Seiten zu minimieren. So erfüllen zum Beispiel Visiere und sog. Face Shields diese Eigenschaft nicht. Des Weiteren erfüllen

weitmaschige oder Mund und Nase nicht durchgehend bedeckende Masken (z.B. löchrige Masken) diese Vorgaben nicht.

Für bestimmte Bereiche sieht § 1i das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes vor.

Zu Absatz 1

Da die Übertragung des Coronavirus hauptsächlich über Tröpfchen und Aerosole aus dem Nasen-Rachenraum erfolgt und diese Tröpfchen und Aerosole nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnis jedenfalls zum Teil von einer MNB zurückgehalten beziehungsweise in der Ausbreitung gehindert werden können, ist zum Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung in Absatz 1 eine Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren MNB für bestimmte, in § 3 Nummern 1 bis 10 näher bezeichneten Konstellationen vorgesehen.

Die Pflicht zum Tragen einer MNB nach Nummer 1 besteht nicht nur bei der Benutzung öffentlicher Transportmittel selbst, sondern auch in und auf baulich erkennbaren Aufenthaltsbereichen wie Bahn- und Bussteige sowie Bahnhofs- und Flughafengebäude. Da es beim Schiffsverkehr oft an einer baulichen Abgrenzbarkeit fehlt, werden hier nur die eigentlichen Wartebereiche der Anlegestellen, also die Bereiche, in denen mehrere Personen tatsächlich auf eine Beförderung warten, erfasst.

Nach Nummer 2 besteht die Pflicht zum Tragen einer MNB auch bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen. Aufgrund der damit einhergehenden zwingend erforderlichen Unterschreitung des Mindestabstands ist die Gefahr der Tröpfcheninfektion deutlich erhöht.

Die Pflicht zum Tragen von MNB nach Nummer 3 ist in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes vorgeschrieben und von besonderer Bedeutung, weil diese von vulnerablen Personen aufgesucht werden, wodurch die Gefahr der Ansteckung dieser Personengruppe erhöht ist. Die vorgenannte Aufzählung von Einrichtungen greift § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 8 bis 10 IfSG auf. In Bezug auf die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist daher zu berücksichtigen, dass die Pflicht zum Tragen von MNB sich auf Einrichtungen beschränkt, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden.

Aufgrund der hohen Dynamik auf Parkflächen im räumlichen Umfeld von Einkaufsmöglichkeiten sieht Nummer 4 über die Pflicht zum Tragen einer MNB innerhalb der Gebäude (sowie auf Märkten) auch dort eine solche Pflicht vor. Eine Ausnahmeregelung beim Einhalten von Mindestabständen ist nicht vorgesehen, da dies bei lebensnaher, typisierender Betrachtung dort nicht sichergestellt werden kann. Erfasst werden Parkflächen (auch in Parkhäusern), die aufgrund der objektiv erkennbaren räumlichen Nähe zu Einkaufszentren, Ladengeschäften und Märkten überwiegend dem Einkaufsverkehr dienen. Nicht erfasst sind etwa einzelne Parkplätze am Straßenrand oder private Stellplätze.

Aus Infektionsschutzgründen ist es beim Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht verpflichtend eine MNB zu tragen, da mehrere Personen in sehr engen Räumen (z.B. Innenraum eines Pkw u.ä.) ohne Möglichkeit der Einhaltung des Mindestabstands zusammentreffen. Die Aerosolbelastung in diesen beengten geschlossenen Räumen ist daher erhöht, womit eine Erhöhung des Infektionsrisikos einhergeht.

Nach Nummer 6 besteht eine MNB-Pflicht im öffentlichen Raum in Innenstädten innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz. In weiteren Bereichen in Innenstädten außerhalb von Fußgängerbereichen kann eine MNB-Pflicht durch Allgemeinverfügung angeordnet werden. Die Festlegung der Orte und der zeitlichen Beschränkung erfolgt durch die örtlich zuständigen Behörden. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, beispielsweise auf Friedhofs-, Kirch-, Schul-, Wander- und sonstigen Fußwegen in Abhängigkeit der zeitlichen und räumlichen Gegebenheit (z.B. während starker Frequentierung oder solange keine Sicherstellung des Mindestabstandes möglich ist) eine weitere MNB-Pflicht regeln.

Nummer 7 erfasst zum einen Räume, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, also alle für die Allgemeinheit zur Benutzung bestimmte Innenbereiche. Erfasst aus Klarstellungsgründen sind zum anderen weitere für den Publikumsverkehr bestimmte Räume, also solche Räume, die zur Benutzung durch eine unbestimmte Zahl nicht näher bekannter Personen bestimmt sind, die aber nicht frei zugänglich sind, da zuerst eine Einlasskontrolle oder Vergleichbares durchgeführt wird.

Zum Schutz vor Ansteckung in Arbeits- und Betriebsstätten ist nach Nummer 8 eine MNB zu tragen. Diese Pflicht betrifft neben geschlossenen Räumen, insbesondere

Flure, Treppenhäuser, Teeküchen, Pausenräume, sanitäre Einrichtungen und sonstige Begegnungsflächen, auch Arbeitsstätten unter freiem Himmel auf dem Gelände eines Betriebes. Von dieser Pflicht kann abgewichen werden, sofern am Arbeitsplatz selbst ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen dauerhaft sicher eingehalten werden kann (vgl. Absatz 2 Nummer 3).

Des Weiteren besteht nach Nummer 9 eine MNB-Pflicht bei allen Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, das heißt beispielsweise bei beruflicher Aus- und Fortbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder auch bei Fort- und Weiterbildungen nach z.B. Verbands- oder Industrienormen. Aufgrund des dabei häufig längerdauernden Zusammentreffens von Personen gilt hier die MNB-Pflicht unabhängig von der Möglichkeit zur sicheren Einhaltung des Abstands von 1,5 Meter zu weiteren Personen.

In Nummer 10 wird nochmals ausdrücklich klargestellt, dass die Regelungskompetenz des Kultusministeriums unberührt bleibt.

Zu Absatz 2

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind in Absatz 2 Nummern 1 bis 13 Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer MNB geregelt.

Von Ärztinnen und Ärzten attestierte gesundheitliche Gründe zur Befreiung von der MNB-Pflicht nach Nummer 2 können sowohl körperlich als auch psychisch bedingt sein. Die Einschätzung, dass ein gesundheitlicher Ausnahmegrund vorliegt, kann auch von approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beziehungsweise approbierten Kinder- und Jugendtherapeuten bescheinigt werden. Ein Fall der Unzumutbarkeit kommt etwa in Betracht, wenn eine MNB von Menschen mit geistigen Behinderungen nicht toleriert wird oder Menschen mit Angststörungen das Tragen nicht möglich ist; dies kann durch ein ärztliches Attest („Gesundheitszeugnis“) glaubhaft gemacht werden. Für Personen, die aus medizinischen Gründen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind (§ 3 Absatz 2 Nr. 2), gibt es keine Befreiung von der Testpflicht. Testpflicht und Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind zwei voneinander unabhängige Sachverhalte. Während die Pflicht zum Tragen einer MNB vorrangig dem Eigenschutz dient, soll die Testpflicht dazu beitragen, andere Personen vor der Ansteckung zu schützen.

Eine MNB-Pflicht besteht nach Nummer 3 nicht in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann. Diese Ausnahme gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht oder bei Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft.

Eine Ausnahme von der MNB-Pflicht in Praxen, Einrichtungen und anderen Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7 bis 9 sieht Nummer 4 vor, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordert. Dies gilt beispielsweise bei Notaren oder im Einwohnermeldeamt (zur Identitätsprüfung), beim Verlesen von Urkunden, beim Fotografieren etc.

Aus praktischen Gründen darf die MNB nach Nummer 5 zur Nahrungsaufnahme angehoben bzw. abgenommen werden; dabei ist dennoch auf den Schutz anderer Personen, etwa durch Abwenden des Gesichts, zu achten.

Ein anderweitiger gleichwertiger Schutz im Sinne der Nummer 6, der das Tragen einer MNB nicht erforderlich macht, liegt insbesondere dann vor, wenn geeignete physische Barrieren vorhanden sind, z.B. Plexiglasscheiben, die in Länge, Breite und Höhe derart dimensioniert sind, dass eine Tröpfchenübertragung zwischen Personen weitestgehend vermieden wird. Erst recht gilt dies, wenn sich etwa ein Triebfahrzeugführer in einer abgetrennten Fahrerkabine befindet.

In den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 10. Dies gilt auch bei der Sportausübung in Sportstätten der Hochschulen (Nummer 11).

Die Ausnahme von der Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung soll nur für Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit als Teil der in § 10 Absatz 4 genannten Organe, Gremien und Einrichtungen bzw. als Teilnehmer, nicht jedoch als bloßer Besucher solcher Veranstaltungen gelten (Nummer 8). § 176 Gerichtsverfassungsgesetz bleibt unberührt. Damit wird zum einen klargestellt, dass Verhandlungsteilnehmer, die anders als Zuschauer von dem Verhüllungsverbot des § 176 Absatz 2 GVG erfasst werden, nicht unter den Begriff der „Besucherinnen und Besucher“ fallen. Außerdem soll hierdurch klargestellt werden, dass sitzungspolizeiliche Anordnungen des Vorsitzenden – etwa dass Zuschauer, die die

Sitzung stören, zu Identifizierungszwecken ihre Maske abnehmen sollen – nach wie vor zulässig sind.

Nach Nummer 9 sind sonstige Einrichtungen und Bereiche im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7 ebenfalls von der MNB-Pflicht ausgenommen, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.

Nach Nummer 10 gilt die MNB-Pflicht nicht in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (Kindertagesstätten, Kindertagespflege) für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen. Die Vorschrift nimmt auf § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz Bezug und erfasst gleichermaßen Kindertagespflegepersonen.

Nummern 12 und 13 enthalten Ausnahmen von der MNB für musikalische Darbietungen im Präsenzbetrieb an den Hochschulen in Abhängigkeit des Instruments und der Vortragsart. Zudem wird auf die einzuhaltenden Hygienekonzepte gemäß der einschlägigen Arbeitsschutzverordnung hingewiesen.

Zu Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

Die folgenden §§ 4 bis 8 sind nur dann anwendbar, wenn in der Verordnung selbst (etwa in § 10 Abs. 1 oder § 14) oder in einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 oder § 16 dieser Verordnung auf sie verwiesen wird. Wer jeweils Verantwortlicher ist, ergibt sich dabei aus der dortigen Regelung. Die Erfüllung der Pflicht kann dann auch durch Dritte erfolgen. § 7 hingegen betrifft stets die Personen, die Zutritt zu einer bestimmten Örtlichkeit haben oder an einer bestimmten Aktivität teilnehmen wollen und richtet sich nicht an den Verantwortlichen nach §§ 4 bis 6. Die Arbeitsschutzvorgaben wiederum sind stets vom Arbeitgeber gegenüber seinen Beschäftigten zu erfüllen (vgl. § 2 Arbeitsschutzgesetz).

Zu § 4 (Hygieneanforderungen)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die Hygieneanforderungen festgehalten, die den Mindestinhalt eines Hygienekonzepts festlegen. Diese Anforderungen beruhen auf den allgemein anerkannten Hygieneregeln und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu

Übertragungswegen viraler Erreger. Ziel dieser Maßnahmen ist die Verringerung des Infektionsrisikos.

Die in Nummer 1 geregelte Begrenzung der Personenanzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles wie der Art des Angebots und der Zusammensetzung des Personenkreises (vgl. Absatz 2) ab. Zu ermöglichen ist in jedem Fall die Einhaltung der Abstandsregel zu anderen Personen.

In Nummern 2 bis 8 werden allgemein anerkannte Hygieneregeln dargestellt. Hierzu zählt insbesondere das Vorhalten von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern. Als Alternative werden namentlich Handdesinfektionsmittel genannt. Daneben kommen auch gleichwertige hygienische Handrockenvorrichtungen (zum Beispiel Handrockner mit HEPA-gefilterter Luft) in Betracht.

Durch die Verpflichtung zur Information nach Nummer 8 ist sichergestellt, dass Kunden beziehungsweise Besucher Kenntnis von den für sie geltenden Regeln haben.

Zu Absatz 2

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Ausnahmen von der Verpflichtung der Hygieneanforderungen möglich, wenn diese nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, deren Einhaltung nicht erforderlich oder unzumutbar machen. Die Hygieneanforderungen sind stets situationsadäquat zu verstehen und ermöglichen etwa außerhalb des geschäftlichen Verkehrs bei der Hinweispflicht nach Nummer 8 eine weniger strenge Handhabe.

Zu § 5 (Hygienekonzepte)

Zu Absatz 1

In den Fällen, in denen die Verpflichtung zur Erstellung eines Hygienekonzepts besteht, sind die vorgesehenen, konkreten Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung von Infektionserregern darzustellen und insbesondere die Umsetzung der Hygieneanforderungen nach § 4 zu konkretisieren.

Darin müssen die Verfahrensweisen zur Einhaltung von Anforderungen an die Hygiene abgebildet und die Dokumentation durchgeführter Maßnahmen sichergestellt werden. Soweit aus Gründen des Arbeitsschutzes zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos erforderlich sind, müssen diese ebenfalls dargestellt werden. Der Umfang des Hygienekonzeptes hängt von den jeweiligen individuellen Gegebenheiten und den damit einhergehenden möglichen Übertragungswegen ab.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde die Vorlage des Hygienekonzeptes verlangen kann, um die Einhaltung der Vorgaben gemäß §§ 4 und 5 zu überprüfen. Zudem wird klargestellt, dass damit keine Hygienepläne im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gemeint sind. Folglich werden an ein Hygienekonzept im Sinne dieser Verordnung weniger strenge Anforderungen gestellt.

Zu § 6 (Datenverarbeitung)

Zu Absatz 1

Um die Voraussetzung für eine möglichst effektive Kontaktpersonennachverfolgung zur Unterbrechung von Infektionsketten durch die Gesundheitsämter zu schaffen, ist es von besonderer Bedeutung, dass die in Absatz 1 ausdrücklich genannten Kontaktdaten von den hierzu Verpflichteten erhoben werden. Eine Kontrollpflicht bezüglich der Richtigkeit der Daten besteht für den Verpflichteten nicht. Sofern sich aufgrund der Angaben ersichtlich aufdrängt, dass offenkundig falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden, müssen diese hinterfragt werden, damit der Pflicht zur Datenerhebung genüge getan wird. Eine Pflicht für die Betroffenen sich auszuweisen besteht nicht. Aus Praktikabilitäts- und Verhältnismäßigkeitsgründen muss nicht der exakte Zeitpunkt von Beginn und Ende der Anwesenheit angegeben werden, es reicht vielmehr der ungefähre Zeitraum aus. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, welche Folge eintritt, wenn der potentielle Besucher oder Nutzer die angeforderten Daten nicht oder nicht vollständig anzugeben bereit ist. Insbesondere besteht die Verpflichtung, den potentiellen Besucher oder Nutzer von

dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Zu Absatz 3

Die zur Datenangabe verpflichteten Personen, d.h. Besucherinnen und Besucher, Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltungen müssen wahrheitsgemäße Angaben machen. Diese Pflicht besteht auch im Interesse der zur Datenabgabe verpflichtenden Person. Nur eine richtige Angabe ermöglicht, im Falle der sich nachträglich herausstellenden gleichzeitigen Anwesenheit einer infektiösen Person, weitere Anwesende über deren Infektionsrisiko zu informieren und frühzeitig testen zu lassen. Dadurch können eine Behandlung eingeleitet, schwere Verläufe sowie weitere Infektionen verhindert werden.

Zu § 7 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)

§ 7 stellt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot in Fällen auf, in denen die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus besonders groß ist. Dies ist der Fall, wenn innerhalb von 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person bestand (Kontaktperson Kategorie I) oder sich typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus zeigen. Sofern Ressortverordnungen abweichende Regelungen enthalten, gehen diese denen des § 7 vor. Die Frist von 14 Tagen ist den neuesten Erkenntnissen zu den nunmehr vermehrt auftretenden Mutationen und ihrer Übertragbarkeit geschuldet.

Zu Absatz 1

Personen, von denen aufgrund der Umstände eine besondere Gefährdung für andere Personen ausgeht, können von einem Zutritt zu bestimmten Örtlichkeiten und der Teilnahme an bestimmten Aktivitäten ausgeschlossen werden. Erfasst sind nicht nur Personen, die wegen eines nicht nur flüchtigen Kontakts mit einer infizierten Person ohnehin unter Quarantäne stehen, sondern weitere Personen, die häufige Krankheitssymptome für COVID-19 entsprechend der aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts zeigen. Solche Symptome, die in mehr als 10 Prozent der Fälle auftreten, sind nach den derzeitigen Erkenntnissen Husten, Fieber (Körpertemperatur von 38,0 Grad Celsius und mehr), Schnupfen sowie Geruchs- und Geschmacksstörungen. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot kann insbesondere bei solchen Örtlichkeiten und Aktivitäten in Betracht kommen, die regelmäßig eine längere

Aufenthaltsdauer und daher eine höhere Ansteckungsgefahr mit sich bringen und zugleich für den Betroffenen vergleichsweise einfach verzichtbar sind. Vom Zutritts- und Teilnahmeverbot erfasst sind auch Personen, die keine MNB tragen. In sämtlichen vorgenannten Fällen überwiegen die Schutzinteressen der anderen Personen die Interessen ansteckungsverdächtiger Personen. Die Einschränkung ist für diese grundsätzlich zumutbar und nicht unverhältnismäßig.

Die Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests in großen Mengen stellt einen weiteren Baustein dar, der es in den kommenden Monaten ermöglichen wird, das Pandemiegeschehen positiv zu beeinflussen. Durch Schnell- und Selbsttests kann festgestellt werden, ob jemand aufgrund einer akuten COVID-19- Infektion aktuell ansteckend ist. Insofern geben Schnelltests tagesaktuell zusätzliche Sicherheit im Hinblick auf das Übertragungsrisiko. Auch bereits geimpfte Personen sowie Genesene müssen einen tagesaktuellen negativen Schnelltest vorlegen, da bis jetzt noch nicht wissenschaftlich eindeutig geklärt ist, ob geimpfte Personen das Virus weitergeben können oder nicht. Auch diese Voraussetzung der Durchführung und des Nachweises eines tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnell- oder Selbsttests ist grundsätzlich zumutbar und verhältnismäßig, zumal es das mildere Mittel im Vergleich zum Verbot der Inanspruchnahme bzw. zur Betriebsschließung darstellt.

Bei einem sogenannten Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Point of Care (PoC)-Antigen-Test, der zur Anwendung durch medizinisches Fachpersonal oder entsprechend geschulte Personen vorgesehen ist. Die Durchführung kann auch in Form eines angeleiteten Selbsttests erfolgen. PoC-Antigentests oder auch angeleitete Selbsttests können in verschiedenen Testzentren und Teststellen, u.a. in kommunalen Testzentren und Apotheken, durchgeführt werden. Das Testzentrum bzw. die Teststelle stellt über das Ergebnis des PoC-Tests oder eines angeleiteten Selbsttests eine Bescheinigung aus. Diese ist zum Nachweis eines negativen COVID-19 Schnell- oder Selbsttests nach der CoronaVO desselben Tages, maximal jedoch für längstens 24 Stunden nach Testdurchführung gültig.

Sofern bei einem im beruflichen Kontext durchgeführten PoC- oder angeleiteten Selbsttests eine Bescheinigung ausgestellt wird, kann diese auch zum Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnell- oder Selbsttests herangezogen werden.

Abzugrenzen sind hiervon privat durchgeführte Selbsttests, bei denen kein Nachweis erfolgt und die insofern im Sinne eines Schnell- oder Selbsttests der CoronaVO nicht berücksichtigt werden können.

Der geforderte Nachweis kann seitens der Teststellen und Testzentren sowohl digital oder in Papierform erfolgen.

Regelmäßige Testungen unterstützen dabei, auch Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen. Infizierte Personen können so schneller in Quarantäne gebracht und ihre Kontakte besser nachvollzogen werden. Der Effekt ist dabei umso größer, je mehr Bürgerinnen und Bürger sich konsequent an dem Testprogramm beteiligen. Bund und Länder sehen ausweislich des Beschlusses vom 3. März 2021 eine Chance, dass durch die deutliche Ausweitung von Tests und ein Testprogramm in Verbindung mit einer besseren Nachvollziehbarkeit der Kontakte im Falle einer Infektion Öffnungsschritte auch bei höheren 7-Tage-Inzidenzen mit über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner möglich werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt Ausnahmen zum Zutritts- und Teilnahmeverbot des Absatzes 1. Eine solche kann etwa dann vorliegen, wenn die Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist. Ein Fall der Erforderlichkeit eines Zutritts aus besonderen Gründen kann in Notsituationen vorliegen. Unter die Ausnahmen fällt auch medizinisches Personal, das zwar regelmäßig aus beruflichen Gründen Kontakt zu Infizierten hat, bei dem aber aufgrund weitreichender Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte dennoch vergleichsweise gering ist. Sie sollen dadurch nicht über die ansonsten bestehenden Beschränkungen hinaus von der Teilnahme am sozialen Leben ausgeschlossen werden.

Zu § 8 (Arbeitsschutz)

Die Regelungen konkretisieren die Pflichten des Arbeitgebers zum Schutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz. Zum Schutz der Beschäftigten ist der Arbeitgeber insbesondere nach § 3 Absatz 1 Nummer 10, § 4 Nummern 1 und 3 Arbeitsschutzgesetz und § 4 Absatz 2 Arbeitsstättenverordnung für die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen verantwortlich. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind zum Schutz vor Ansteckung in Arbeits- und Betriebsstätten zur Einhaltung der Regelung des § 3 verpflichtet. Grundlage der Entscheidung des Arbeitgebers über zu treffende Maßnahmen ist das Ergebnis seiner aktuellen Gefährdungsbeurteilung. Zur

Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus ist eine Verknüpfung von Arbeits- und Infektionsschutz erforderlich. Die aufgeführten Regelungen definieren ein Mindestmaß an erforderlichen Maßnahmen und konkretisieren diese. Etwaige weitergehende Pflichten des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

Zu Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

Die §§ 9 bis 12 enthalten insbesondere Begrenzungen für das Zusammenkommen mehrerer Personen. Systematisch enthält § 9 zunächst allgemeine Grundregeln für Ansammlungen. Dieser Begriff umfasst grundsätzlich alle Zusammenkünfte mehrerer Personen. Darüber hinaus regelt § 9 private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen als Unterfall der Ansammlung. Die §§ 10 bis 12 beinhalten vorrangige, spezielle Regelungen für sonstige Veranstaltungen und Versammlungen als besondere Formen der Ansammlung.

§ 9 erlaubt dabei Ansammlungen aller Art einschließlich privater Zusammenkünfte und Veranstaltungen, aber grundsätzlich nur mit begrenzter Personenzahl. Demgegenüber werden in § 10 nicht-private Veranstaltungen als „institutionalisierte Ansammlung“ mit mehr Personen geregelt. Aufgrund der damit einhergehenden besonderen Gefahren sind im Gegenzug auch besondere Infektionsschutzanforderungen zu erfüllen.

Zu § 9 (Ansammlungen und private Veranstaltungen)

§ 9 regelt einheitlich die Kontaktbeschränkung im privaten und öffentlichen Bereich.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist das Zusammenkommen von Personen in unbeschränkter Anzahl erlaubt, sofern sämtliche Personen demselben Haushalt angehören.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 dürfen sich Personen eines Haushalts mit den Angehörigen aus einem weiteren Haushalts treffen. Hierbei dürfen maximal 5 Personen zusammentreffen, wobei Kinder dieser Haushalte bis einschließlich 14 Jahre nicht mitgezählt werden. Sofern ein Haushalt bereits mehr als fünf Personen über 14 Jahren umfasst, ist eine Zusammenkunft aller in diesem Haushalt lebenden Personen lediglich

mit einer weiteren Person eines anderen Haushalts gestattet. Auch hier bleiben Kinder bis einschließlich 14 Jahren unberücksichtigt.

Als Haushalt gelten auch Wohngruppen in Einrichtungen und besonderen Wohnformen im Sinne der SGB VIII, IX, XI, XII sowie Seniorenheime und ähnliche Einrichtungen, soweit in diesen Personen wohngruppenähnlich zusammenleben.

Paare, die nicht zusammen in einer Wohnung leben, werden nunmehr als ein Haushalt angesehen. Dies trägt der Lebenswirklichkeit und den nach dem bisherigen Lockdown bekannt gewordenen psychosozialen Folgen Rechnung.

Als Ansammlungen gelten bewusste Zusammentreffen verschiedener Personen unabhängig vom jeweiligen Zweck. Der Begriff der Veranstaltung ist definiert in § 10 Absatz 5 und umfasst ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 9 Absatz 1 unterscheidet nicht zwischen Treffen im privaten Raum und Treffen in der Öffentlichkeit. Von einer solchen Differenzierung wurde aus Gründen der Rechtsklarheit sowie aus Gründen des Infektionsschutzes abgesehen. Die private Veranstaltung als Gegensatz zur sonstigen Veranstaltung ist eine Veranstaltung eines klar abgrenzbaren Personenkreises mit einer innerlichen Verbundenheit zur veranstaltenden Person oder der Teilnehmer untereinander. Gemeint sind zum Beispiel Geburtstagspartys, Familienfeiern, Hochzeitsfeiern, private Krabbelgruppen in Haus, Wohnung oder Garten als auch in hierfür angemieteten Räumen. Auch eine private Verkaufsveranstaltung (Tupperparty und ähnliches) stellt eine private Veranstaltung dar. Hier gelten die Regelungen der oben genannten Beschränkungen auf maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten mit den entsprechenden oben genannten Ausnahmen. Sonstige Veranstaltungen sind in § 10 geregelt.

Regelungen, die den direkten zwischenmenschlichen Kontakt noch drastischer einschränken, wären zwar dennotwendig geeigneter, um Infektionsketten zu unterbrechen bzw. eine Übertragung des Coronavirus zu verhindern. Dies würde jedoch einen wesentlich stärkeren Eingriff in die Freiheitsrechte der Bevölkerung darstellen. Die Landesregierung erachtet eine Beschränkung nach der Anzahl der Personen und der Anzahl der betroffenen Haushalte zum Schutz von Leben und

Gesundheit der Bevölkerung vor dem Hintergrund der aktuellen Infektionslage weiterhin als erforderlich. Zudem appelliert die Landesregierung an das Verantwortungsgefühl der Bevölkerung, nicht notwendige Kontakte auch weiterhin weitestgehend zu vermeiden.

Die Kontaktbeschränkungen in Absatz 1 sind auch verhältnismäßig, da dem Einzelnen das Recht zu entscheiden, „mit wem“ man sich trifft, durch die Maßnahmen nicht genommen wird.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2, wonach die Kontaktbeschränkungen des Absatzes 1 nicht für Ansammlungen gelten, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen, wie zum Beispiel Kinder- und Jugendsozialarbeit, trägt ebenfalls dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung.

Zu § 10 (Sonstige Veranstaltungen)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die allgemeinen Anforderungen an sonstige Veranstaltungen festgelegt. Erfasst werden hiervon Veranstaltungen aller Art unabhängig vom Gegenstand der Veranstaltung und von der Person des Veranstalters, soweit sie nicht eine private Veranstaltung im Sinne des § 9 darstellen. Bei Veranstaltungen nach § 10 ist es erforderlich, dass Veranstalter die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 4 einhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 für die konkrete Veranstaltung erstellen und eine Datenerhebung entsprechend der Vorgaben in § 6 durchführen. Nur unter Einhaltung dieser Voraussetzungen können Veranstaltungen durchgeführt werden. Die Pflichten treffen Veranstalter, also die für die Durchführung verantwortliche Person, Organisation oder Institution. Zur Erfüllung der Pflichten kann sich der Veranstalter Dritter bedienen. Außerdem gilt für Besucher von Veranstaltungen das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die jeweiligen Arbeitgeber haben bei Veranstaltungen die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

Zu Absatz 2

Es wird klargestellt, dass die Anforderungen des Absatzes 1 für alle sonstige Veranstaltungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind, keine Anwendung finden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 regelt sonstige, nicht private Veranstaltungen, die der Unterhaltung und damit einem angenehmen Zeitvertreib dienen, sowie sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen, insbesondere im professionellen Bereich (z.B. professionelle Konzerte). Dabei werden Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben ausdrücklich genannt. Der Begriff der Veranstaltung, die der Unterhaltung dient, geht jedoch deutlich weiter. Die Regelung dient als Auffangtatbestand für die umfassende Einschränkung von nicht notwendigen, unterhaltenden Veranstaltungen (z.B. Gemeindefeste, (Schul-) Abschlussfeste, Betriebsfeiern etc.). Untersagt sind auch Veranstaltungen der Breitenkultur (z.B. Amateurmusik, Amateurtheater und Volkstanz) sowie entsprechende Proben.

Zur wirksamen Eindämmung der Pandemie ist es bei der bestehenden pandemischen Lage auch weiterhin erforderlich, sämtliche verzichtbaren Unterhaltungsveranstaltungen zu unterlassen.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 enthält eine Öffnungsklausel für Veranstaltungen des Profi- und Spitzensportes (z.B. Spiele der Bundesligen, vgl. näher die Begründung zu § 13 Abs. 1 Nummer 6). Unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung für den Profi- und Spitzensport werden solche Veranstaltungen nicht generell untersagt; sie dürfen jedoch nur unter Ausschluss von Zuschauern vor Ort stattfinden.

Nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 weiterhin beschränkt erlaubt bleiben demgegenüber sonstige, nicht private Veranstaltungen mit bis zu 100 Teilnehmenden, die nicht der Unterhaltung dienen, wie etwa Elternabende, Eigentümerversammlungen oder Vereinssitzungen. Volkshochschulangebote und ähnliche Bildungsangebote sind zulässig (hier muss der Bildungszweck eindeutig im Vordergrund stehen), soweit das Angebot nicht nach § 13 ausgeschlossen wäre, wenn es in anderen Einrichtungen erbracht werden würde (z.B. Yogakurse nach § 13 Absatz 1 Nummer 6). Auch Besichtigungstermine mit dem Ziel des Abschlusses von Mietverträgen und Übergaben im Immobilienbereich sind zulässig. Wohnungsbesichtigungen und Immobilienübergaben sind Veranstaltungen im Sinne von § 10 Abs. 5. Soweit Sie in

vermieteten Räumen stattfinden, muss mit Blick auf das Hausrecht der Mieter als Veranstalter angesehen werden, sodass eine private Veranstaltung unter Beachtung des § 9 Abs. 1 vorliegt. Bei leerstehenden Räumen ist sowohl bei der Vermietung als auch bei der Immobilienübergabe der Eigentümer Hausrechtsinhaber und damit Veranstalter, sodass ebenfalls § 9 Abs. 1 gilt. Dem jeweiligen Veranstalter obliegt es, die zulässigen Personen entsprechend § 9 Abs. 1 (Wohnungseigentümer, Vermieter, Mieter, Makler, Miet- bzw. Kaufinteressent) zu bestimmen.

Ebenfalls zulässig ist die Abnahme von Werkleistungen auf Baustellen. Bildungsangebote im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 5, die in unterschiedlichen Räumen stattfinden, sind als jeweils eine Veranstaltung im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zu betrachten, wenn gewährleistet ist, dass keine Durchmischung von Personen verschiedener Veranstaltungen stattfindet und sind somit weiterhin zulässig.

Bei der Bemessung der Teilnehmendenzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Ausnahme zu Absätzen 1 bis 3 für Veranstaltungen, die auch während einer Pandemie - soweit wie möglich - durchgeführt werden müssen. Dies umfasst namentlich Veranstaltungen und Sitzungen in den Bereichen der Legislative, Judikative und Exekutive – gerade auch im Zuge von Planfeststellungsverfahren im Infrastrukturbereich (insbesondere Straßenbau- und Eisenbahninfrastrukturprojekte) – sowie der staatlichen Selbstverwaltung, etwa im kommunalen Bereich. Eingeschlossen sind auch Pressekonferenzen. Die Ausnahme dient unter anderem der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung, des parlamentarischen Selbstorganisationsrechts und der richterlichen Unabhängigkeit. Zudem dient die Ausnahme auch der Aufrechterhaltung von Maßnahmen zur Tierseuchenprävention (beispielsweise der Afrikanischen Schweinepest, Maul-und-Klauen-Seuche, Geflügelpest). Absätze 1 bis 3 finden ebenfalls keine Anwendung bei Studieneignungstests, so dass insbesondere die Anzahl der Teilnehmenden nicht auf 100 Prüflinge begrenzt ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Legaldefinition des Begriffs der Veranstaltung. Hierunter fällt etwa auch die Durchführung von Prüfungen im Zusammenhang mit der dienstlichen

Aus- und Weiterbildung. Die Definition dient der Abgrenzung zur bloßen Ansammlung, gerade auch im Rahmen des erlaubten Geschäftsbetriebs von Einrichtungen (vgl. § 9 Abs. 2). Sofern dort einzelne Veranstaltungen stattfinden, richtet sich deren Zulässigkeit nach § 10.

Zu § 10a (Wahlen und Abstimmungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung beschreibt den Anwendungsbereich für die Wahlhandlung, Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei der Landtagswahl, bei Bürgermeisterwahlen und bei Bürgerentscheiden sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindevahlausschusses. Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst neben den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlausschüsse und Wahlvorstände auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindevahlausschusses öffentlich zugänglich sind.

Zu Absatz 2

Bei Wahlen und Abstimmungen sind die beteiligten Personen vor einer Ansteckung mit COVID-19 zu schützen und die Verbreitung des Virus möglichst zu verhindern. Da es bei der Wahl im Wahllokal zu einer Vielzahl von Kontakten kommt, ist es erforderlich, entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen. Im Hinblick auf die Landtagswahl am 14. März 2021 ist es geboten, eine landesweite Regelung zu treffen. Dadurch wird eine Gleichbehandlung im ganzen Land sichergestellt.

Zu Absatz 3

Im Wahlgebäude besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (DIN EN 14683:2019-10) oder eines Atemschutzes, der die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind nach Maßgabe der § 3 Absatz 2 Nummern 1 und 2 möglich. Im Übrigen sind die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen und die Händedesinfektion vor Betreten des Wahlraums zum Schutz von Gesundheit und Leben des Einzelnen und der gesamten Bevölkerung

vorgeschrieben. Die Einhaltung der vorgesehenen Infektionsschutzmaßnahmen ist für die Betroffenen zumutbar und die Wahrnehmung des Wahlrechts bleibt möglich.

Zu Absatz 4

Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Gebäude aufhalten wollen, also zum Beispiel die Wahlhandlung oder die Auszählung der Stimmen beobachten wollen, müssen ihre Daten zur Kontaktnachverfolgung angeben. Dies ist erforderlich, da sich diese Personen regelmäßig länger im Gebäude aufhalten, als Wählerinnen und Wähler, die nur ihre Stimme abgeben wollen. Wenn eine dieser Personen aufgrund eines ärztlichen Attests oder eines sonstigen wichtigen Grunds keine Maske bzw. keinen Atemschutz tragen muss, so ist der Aufenthalt zum Schutz der übrigen anwesenden Personen zeitlich zu begrenzen. Die Festlegung der maximalen Zeitdauer von 15 Minuten orientiert sich an den Hinweisen zur Kontaktpersonennachverfolgung des Robert-Koch-Instituts (Stand 10. Februar 2021). Diese Zeitdauer wurde auch vom Bundesgesundheitsministerium für die Coronavirus-Testverordnung (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 TestV) zu Grunde gelegt.

Zu Absatz 5

Wählerinnen und Wähler, die in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einer mit Corona infizierten Person hatten oder selbst Symptome einer Corona-Infektion aufweisen oder keine Maske tragen, ohne dass dafür ein ärztliches Attest vorgelegt wird, können aufgrund der Infektionsgefahr nicht zur Wahl im Wahllokal zugelassen werden: Dies dient dem Gleichlauf der Regelungen für Zutrittsverbote mit gleichem kontaktrelevanten Zeitraum in § 1f Absatz 10, § 7 Absatz 1. Für diese Wählerinnen und Wähler bleibt die, gegebenenfalls auch noch kurzfristig am Wahltag bis 15 Uhr nach § 19 Absatz 2 der Landeswahlordnung und § 10 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung zu beantragende Briefwahl als Möglichkeit, ihr Wahlrecht auszuüben. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht in den Fällen von Absatz 5 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der Corona-Verordnung Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht. Aus den genannten Gründen gilt ein Zutrittsverbot auch für Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Gebäude aufhalten wollen, also zum Beispiel die Wahlhandlung oder die Auszählung beobachten wollen. Für diese Personen gilt zudem eine Zutrittsuntersagung, wenn sie nicht bereit sind, ihre Daten zur Kontaktnachverfolgung zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen kann diesen

Personen die Wahlbeobachtung aus Infektionsschutzgründen nicht erlaubt werden, da sonst eine Kontaktnachverfolgung unmöglich würde.

Zu Absatz 6

Die Regelung in Absatz 6 ist notwendig, da § 41 Absatz 3a der Landeswahlordnung den Transport der Wahlurne und der Wahlunterlagen in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer gemäß § 34 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes anwesender Personen, vorsieht, wenn in einem Wahlbezirk weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Um bei diesem Transport die erforderliche Kontrolle der Wahlunterlagen und -gegenstände sicherzustellen, muss ausnahmsweise die Kontaktbeschränkung nach § 9 Absatz 1 aufgegeben werden. Gleiches gilt für den Transport von Wahlunterlagen zur gemeinsamen Auszählung durch einen anderen Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand nach den entsprechenden Regelungen des § 37a der Kommunalwahlordnung.

Zu Absatz 7

Die Regelung ist notwendig, um es Wählerinnen und Wählern bzw. Mitgliedern der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und ihren Hilfskräften - trotz etwaiger Ausgangsbeschränkungen - zu ermöglichen an der Wahl teilzunehmen bzw. mitzuwirken. Auch Personen, die aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahllokal anwesend sein (Wahlbeobachter) oder die die öffentlichen Sitzungen der Wahlausschüsse besuchen wollen, sind von eventuell bestehenden Ausgangsbeschränkungen ausgenommen.

Zu § 11 (Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes)

Zu Absatz 1

Vor dem Hintergrund der überragenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG wird in Absatz 1 die generelle Zulässigkeit der verfassungsrechtlich besonders geschützten öffentlichen und nicht-öffentlichen Versammlungen unabhängig von deren Teilnehmerzahl geregelt. Nach § 28a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Alternative 1 IfSG ist eine Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen im Sinne von Artikel 8 GG nur zulässig, soweit durch sämtliche zuvor zu ergreifenden anderen Schutzmaßnahmen keine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19

erzielt werden kann; als vorrangige Maßnahmen können auch versammlungsrechtliche Auflagen nach § 15 Absatz 1 und 2 Versammlungsgesetz in Betracht kommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass auch bei der Durchführung von Versammlungen aus Gründen des Infektionsschutzes zum Schutz der Gesundheit der Teilnehmenden und der Bevölkerung die allgemeinen Abstandsregeln nach § 2 zu beachten sind. Die Versammlungsleitung hat auf deren Einhaltung hinzuwirken. Durch Satz 2 wird überdies klargestellt, dass diese Vorgaben nicht abschließend sind und gegebenenfalls auch die nach dem Versammlungsrecht zuständigen Behörden (zusätzlich zu den nach dem Infektionsschutzrecht zuständigen Behörden, vgl. § 20 Absatz 1) weitere Auflagen festlegen können.

Zu Absatz 3

Aus Absatz 3 ergibt sich klarstellend, dass Versammlungen aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen, etwa nach § 15 Versammlungsgesetz oder §§ 28, 28a IfSG verboten werden können, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

Zu § 12 (Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen)

Zu Absatz 1

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der verfassungsrechtlich besonders geschützten Religionsfreiheit regelt § 12 die Zulässigkeit von Veranstaltungen von Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen. Nach § 28a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Alternative 2 IfSG ist eine Untersagung von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften nur zulässig, soweit durch sämtliche zuvor zu ergreifenden anderen Schutzmaßnahmen keine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erzielt werden kann. Veranstalter von religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen müssen auch bei auf Grund von Artikel 4 GG geschützten Veranstaltungen die Vorgaben der §§ 4 und 5 einhalten. Weiterhin gilt bei allen genannten Veranstaltungen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß § 7.

Zu Absatz 2

Bei Veranstaltungen bei Todesfällen sind die Hygieneanforderungen gemäß § 4 einzuhalten. Weiterhin gilt bei allen genannten Veranstaltungen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß § 7.

Zu Absatz 3

Das Kultusministerium wird in Absatz 3 gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, erforderlichenfalls durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl und sonstige ausführende Regelungen für religiöse Veranstaltungen gemäß Absatz 1 sowie Veranstaltungen bei Todesfällen gemäß Absatz 2 zu erlassen.

Zu Abschnitt 5: Betriebsverbote und Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

In Abschnitt 5 sind die Betriebsverbote und Einschränkungen von Einrichtungen geregelt.

Zu § 13 (Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen)

Aufgrund der derzeit in Baden-Württemberg bestehenden Infektionslage mit einer 7-Tage-Inzidenz von 60,5 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (Stand 7.3.2021) sind umfassende Schutzmaßnahmen (vgl. § 28a Abs. 3 Satz 6 IfSG) weiterhin zulässig. Auch im Rahmen der Neuausrichtung der Gesamtkonzeption der Pandemiebekämpfung sind Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen teilweise weiterhin erforderlich. Ausgehend vom BKMPK-Beschluss vom 3. März 2021 ist aktuell eine schrittweise, jedoch keine vollständige Öffnung möglich, da ansonsten die Gefahr des Anstiegs der Anzahl an Neuinfektionen bestünde, welche einerseits eine Gesundheitsnotlage andererseits einen erneuten ggf. noch strengeren „Lockdown“ zur Folge hätten. In Abhängigkeit der 7-Tage-Inzidenz können in Stadt- und Landkreisen unterschiedliche Einschränkungen gelten.

Vor diesem Hintergrund regelt § 13 weiterhin eine zeitlich befristete Untersagung des Betriebs von Einrichtungen für den Publikumsverkehr. Abweichungen hiervon ergeben sich aus §§ 1b, 1c und 20.

Das Betreten einer für den Publikumsbetrieb geschlossenen Einrichtung durch den Betreiber, dessen Mitarbeitende oder z.B. Handwerker bleibt demnach weiterhin gestattet. Dies gilt auch, falls Einrichtungen zum Zweck der Ausbildung betreten und genutzt werden sollen. Die Untersagung des Betriebs für den Publikumsverkehr zielt darauf ab, das Zusammentreffen von Kunden, Besuchern, Nutzern und anderen Personen an einem bestimmten Ort auszuschließen.

Zu Absatz 1

Die in § 13 Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen haben gemeinsam, dass sie von einer Vielzahl einander unbekannter Personen in teils hoher Frequentierung besucht oder genutzt werden. Infektionswege sind daher kaum mehr nachvollziehbar. Darüber hinaus würde die Weiterverbreitung des Coronavirus in solchen Einrichtungen regelmäßig eine Vielzahl verschiedener Cluster treffen. Nach wie vor ist die Reduzierung nicht notwendiger Kontakte das effektivste Mittel zur Bekämpfung der Pandemie.

Zu Nummer 1 (Vergnügungsstätten)

Nummer 1 umfasst den Betrieb von Vergnügungsstätten aller Art. Vergnügungsstätten sind regelmäßig darauf ausgerichtet, dass sie von einer Vielzahl von Personen über einen längeren Zeitraum aufgesucht werden. Die vorübergehende Schließung dieser Einrichtungen dient der mit dem Gesamtmaßnahmenpaket zu erwirkenden drastischen Reduzierung physischer Kontakte in der Bevölkerung.

Neben Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen werden hiervon auch Spielcasinos, Varietés, Nacht- und Tanzbars, Striptease-Lokale, Swinger-Clubs und Sexkinos erfasst. Auch Bowling-Center und Einrichtungen ähnlicher Art gelten als Vergnügungsstätten im Sinne dieser Vorschrift, und sind daher vorübergehend geschlossen zu halten, sofern der Betrieb nicht schon durch die Regelung in Nummer 10 untersagt ist.

(Sport-)Wettbüros, die aufgrund ihres Betriebskonzepts auf eine längere Verweildauer ausgelegt sind (z.B. durch das Angebot von Speisen und Getränken, Pay-TV oder andere vergleichbare Angebote), fallen ebenfalls unter die Betriebsuntersagung nach Nummer 1. Im Gegensatz dazu sind Wettbüros und ähnliche Einrichtungen regelmäßig dann nicht als Vergnügungsstätten zu qualifizieren, wenn sich deren Dienstleistungsangebot ausschließlich auf das einer reinen Annahmestelle (Abgabe und Entgegennahme von Spielscheinen, Auszahlung von Gewinnen,

Aufladen/Sperrung von Kundenkarten) ohne Verweilmöglichkeiten beschränkt. Ein längerer Aufenthalt der Besucher ist hier gerade nicht vorgesehen.

Zu Nummer 2 (Kunst- und Kultureinrichtungen)

Neben Theatern, Opern, Konzerthäusern und Kinos werden auch Museen und alle anderen Einrichtungen, in denen entgeltlich oder unentgeltlich Kunst- und Kulturangebote dargeboten werden, geschlossen. Auch der Betrieb von Kunst- und Kultureinrichtungen ist auf den Besuch durch ein breites Publikum aus einem größeren Einzugsgebiet ausgelegt. Hingegen nicht untersagt sind Angebote, die ohne Publikumsverkehr durchgeführt werden, wie z.B. Live-Streams.

Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bleibt auch der Probebetrieb in Theatern, Opern, Konzerthäusern und ähnlichen Einrichtungen aufrechterhalten, so dass den Betreibern die nahtlose Wiederaufnahme des Betriebs nach Ablauf der befristeten Maßnahmen möglich ist. Nicht gestattet ist dagegen der Probenbetrieb (z.B. Chorproben) durch Amateurgruppen und Hobbyvereine als Veranstaltungen der Breitenkultur.

Ausgenommen vom Verbot der Nummer 2 sind Autokinos, da im geschützten Raum eines Fahrzeuges eine Verbreitung des Virus auf andere Personengruppen ausgeschlossen ist.

Ebenfalls ausgenommen sind Archive und Bibliotheken (auch Landesbibliotheken und Hochschulbibliotheken), Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen. Diese sind als Teil des für die Zukunft der Gesellschaft besonders bedeutsamen Bereichs „Schule und Bildung“ nicht von den vorübergehenden Maßnahmen erfasst. Musikschule in diesem Sinne ist auch der Musikverein, während er Musikunterricht anbietet, sofern die gleichen Standards eingehalten werden, die auch für Musikschulen gelten.

Zu Nummer 3 (Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe)

Der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr ist nach Nummer 3 untersagt. Nach dem mit der vorliegenden Verordnung verfolgten Gesamtkonzept soll die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduziert werden. Damit wird verdeutlicht, dass mit der Reduzierung der öffentlichen und privaten Kontakte regionale und überregionale touristische Ausflüge möglichst weitgehend unterbleiben sollen. Andere Busverbindungen, z.B. des ÖPNV, oder der Bahnverkehr sind dagegen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens sowie der Schul- und

Bildungslandschaft, wie auch der wohnortnahen Versorgung, unter Beachtung der jeweiligen Schutz- und Hygienekonzepte weiterhin zulässig.

Nummer 3 untersagt zudem das Anbieten entgeltlicher Übernachtungen im Inland für nicht notwendige oder touristische Zwecke. Auch als Übernachtungsangebot anzusehen ist das Anbieten von Wohnmobilstellplätzen. Die Regelung dient dem Ziel, eine weitere Verbreitung des Infektionsgeschehens aufgrund privater bzw. touristischer Reisen nach und in Baden-Württemberg zu verhindern. Touristische Reisen verstärken die Gefahr einer Ausweitung des Infektionsgeschehens und damit einer weiteren Beschleunigung des exponentiellen Anstiegs der Neuinfektionen. Zudem wird durch eine verstärkte Reisetätigkeit das Entstehen nicht mehr nachvollziehbarer Infektionsketten begünstigt. Mit der Einschränkung gewerblicher Übernachtungsangebote werden die Bürgerinnen und Bürger mittelbar auch angehalten, generell auf nicht notwendige private Reisen und Besuche - auch von Verwandten - zu verzichten. Dies gilt sowohl im Inland als auch für überregionale tagestouristische Ausflüge. Hingegen sind Übernachtungen für Teilnehmende von Lehrgängen und Auszubildende erlaubt.

Mildere, aber gleich wirksame Mittel, um die aktuelle pandemische Lage unter Kontrolle zu bekommen, sind nicht ersichtlich. Durch die Ausnahme für geschäftliche, dienstliche oder, in besonderen Härtefällen, privaten Übernachtungen wird zudem dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Besondere Härtefälle liegen etwa bei Dauercampern vor, da das Verbot ansonsten zu einer faktischen Obdachlosigkeit führt.

Im Rahmen nicht untersagter Übernachtungsangebote dürfen - ausschließlich - für Übernachtungsgäste auch gastronomische Dienstleistungen erbracht werden. Entsprechend anwendbar ist die Regelung bei einer Verpflegung durch (Hotel-)Restaurants bei zulässigen Veranstaltungen, z. B. geschäftlichen Tagungen, auch dann, wenn keine Übernachtung erfolgt. Aus den zu Absatz 1 Nummern 7 und 8 ausgeführten Gründen ist der Betrieb von Bädern, Saunen oder Bereichen mit Wellnessbehandlungen jedoch untersagt. Sportbereiche können betrieben werden, soweit Absatz 1 Nummer 6 Ausnahmen vorsieht.

Zu Nummer 4 (Messen und Ausstellungen)

Messen im Sinne des § 64 Gewerbeordnung sowie Ausstellungen im Sinne des § 65 Gewerbeordnung sind regelmäßig auf ein Zusammenkommen einer großen Zahl von Personen (Aussteller, Ausrichter, Besucher), oft aus einem überregionalen Gebiet,

ausgerichtet, was zu einer Vielzahl physischer Kontakte führt. Zur Erreichung des Ziels einer drastischen Reduzierung physischer Kontakte sind diese Einrichtungen vorübergehend geschlossen zu halten.

Zu Nummer 5 (Freizeiteinrichtungen)

Auch das Angebot von Freizeitparks sowie zoologischen und botanischen Gärten sowie sonstigen besonderen Freizeiteinrichtungen (z.B. Tierparks, touristische Ausflugsschiffe, mobile Eisbahnen, Kletterparks, Hochseilgärten, Indoor-Spielplätze oder Trampolinhallen) führt regelmäßig zu einem Zusammenkommen einer großen Zahl von Personen, oft aus einem überregionalen Gebiet, was zu einer Vielzahl physischer Kontakte führt. Ein Aufrechterhalten auch derartiger Angebote ist nicht mehr angemessen, weil das diffuse Infektionsgeschehen eingedämmt werden muss.

Zu Nummer 6 (Sportanlagen und Sportstätten)

Die Definition der Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios und ähnlichen Einrichtungen orientiert sich daran, wie die jeweilige Anlage bzw. der jeweilige Raum genutzt wird und nicht an der Bezeichnung der Räumlichkeit. So sind z.B. Räumlichkeiten, die zu Fitnessübungen, Yogaübungen oder für Tanzsport genutzt werden, für die Zeit der jeweiligen Nutzung als Fitnessstudio, Yogastudio oder Tanzsportschule im Sinne dieser Vorschrift anzusehen, wenn die Räumlichkeiten ansonsten zu anderen Zwecken genutzt werden (z.B. Yoga-, Pilates- in den Räumen der VHS oder Tanzsport in Gemeindehallen).

Keine Sportanlage oder Sportstätte in diesem Sinne sind Sportboothäfen und Sportflugplätze, Parkanlagen, Wälder etc.

Sport als körperliche Aktivität führt zu erhöhter Atemfrequenz, mit der Folge einer stärkeren Bildung von Aerosolen, welche neben der Tröpfcheninfektion als Hauptübertragungsweg für die Sars-CoV-2-Viren gelten. Dies bedingt ein erhöhtes Infektionsrisiko. Durch Nummer 6 wird die Ausübung sportlicher Aktivitäten, an denen zeitgleich mehr als die nach § 9 Absatz 1 genannten Personen beteiligt sind, in allen hierfür vorgesehenen Anlagen und Einrichtungen – unabhängig ob öffentlich oder privat – untersagt. Diese personenbezogene Einschränkung gilt für die gesamte Sportanlage, das heißt bei Tennishallen mit mehreren Tennisplätzen, dass auch hier maximal die nach § 9 Absatz 1 genannte Anzahl an Personen spielen dürfen, die maximal zwei Haushalten angehören.

Die Nutzung von Anlagen für den Reha-Sport im Sinne des SGB IX, den Schul-, Spitzen- und Profisport ist von der Untersagung ausgenommen. Profi- und Spitzensportler sind Sportlerinnen und Sportler, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient. Dies sind Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten sowie paralympische Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Sportlerinnen und Sportler (Vollzeittätigkeit), Mannschaften, die in länderübergreifenden Ligen spielen, der 1. bis 3. Bundesligen aller Sportarten, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus, sowie professionelle Balletttänzerinnen und -tänzer. Für diese Personengruppe wäre ein Verlust an Trainingsmöglichkeiten unverhältnismäßig. Dies gilt auch für den Studienbetrieb sowie dienstliche Belange (z.B. Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz). Die Aufrechterhaltung des Profisports erfolgt aufgrund seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung. Den Infektionsschutzbelangen der Bevölkerung wird dadurch Rechnung getragen, dass Zuschauer nicht zugelassen werden.

Die Ausnahme für den Schulsport und Studienbetrieb beruht auf der Entscheidung der Landesregierung, den Unterrichtsbetrieb zur Bildung und zum Schutz von Kindern und Familien weitestgehend aufrecht zu erhalten.

Zu Nummer 7 (Bäder und Badeseen)

Nach Nummer 7 ist der Betrieb von Bädern und Badeseen untersagt. Das Ansteckungsrisiko, das von jeder Zusammenkunft einer Vielzahl, überwiegend nicht bekannter Personen ausgeht, besteht insbesondere auch bei den in Nummer 7 genannten Bädern. Unabhängig davon, dass in Bädern nicht einmal der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen realisierbar ist, kann die Reduzierung des Kontaktes von Menschen in solchen Einrichtungen und Umgebungen auch nicht durch die bloße Einhaltung von überwachten Schutz-, Hygiene- und Abstandsregelungen als milderer, gleich geeignetes Mittel ersetzt werden.

Insbesondere in Thermal- und Spaßbädern halten sich Personen über eine längere Verweildauer auf. Der Besuch ist gekennzeichnet durch Spaß und Spiel (Spaßbäder) bzw. durch erhöhtes Schwitzen (Thermalbäder). Diese Umstände tragen zu einer deutlichen Erhöhung der Infektionsgefahr bei.

Mit den vorgesehenen, die Nutzung durch den Reha-Sport im Sinne des SGB IX, den Spitzen- und Profisport sowie für den Studienbetrieb betreffenden Ausnahmen wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen (vgl. Ausführungen zu Nummer 6). Die Ausnahme für den Schulsport beruht auf der Entscheidung der Landesregierung, den Unterrichtsbetrieb zur Bildung und zum Schutz von Kindern und Familien weitestgehend aufrecht zu erhalten.

Zu Nummer 8 (Saunen)

Der Besuch von Saunen und vergleichbaren Einrichtungen ist gekennzeichnet durch enge Kontakte in begrenzten Räumen, eine längere Verweildauer bei wechselnder Gruppenbildung sowie erhöhtes Schwitzen. Diese Umstände tragen entsprechend der Einrichtungen in Nummer 7 zu einer deutlichen Erhöhung der Infektionsgefahr bei.

Zu Nummer 9 (Einrichtungen des Gastgewerbes)

Nummer 9 betrifft insbesondere Restaurants, Bars, Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars und Kneipen. Der Betrieb von Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen ist aufrechtzuerhalten, um den Betriebsablauf dieser Einrichtungen zu garantieren. Zudem müssen Angehörige dieser Einrichtungen ihren Betrieb als ihr Cluster nicht verlassen. Auch der Betrieb von Schulkantinen, von Kantinen von Kindertagesstätten und von Bildungseinrichtungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 5 ist nicht untersagt. Im Rahmen nicht untersagter Übernachtungsangebote dürfen – ausschließlich - für Übernachtungsgäste auch gastronomische Dienstleistungen erbracht werden. Für Autobahnrasthöfe, die darauf ausgelegt sind, dass Berufskraftfahrer in ihren Kraftfahrzeugen übernachten und die dortigen Einrichtungen benutzen, gilt dies entsprechend. Damit ist es den Betreibern von Autobahnrasthöfen weiterhin gestattet, Berufskraftfahrern, die in ihren Lastkraftwagen auf Parkplätzen an Autobahnrasthöfen übernachten bzw. ihre Lenkzeitpausen einlegen, gastronomische Dienstleistungen (Speisen und Getränke) in den Gasträumen anzubieten und sanitäre Anlagen (Duschen, Waschräume und Toiletten) zur Verfügung zu stellen.

Das Ansteckungsrisiko, das von jeder Zusammenkunft einer Vielzahl von Personen ausgeht, lässt sich auch für den Betrieb von Einrichtungen des Gastgewerbes feststellen. Die Schließung dieser Einrichtungen begrenzt solche physischen Kontaktmöglichkeiten und verhindert, dass sich viele untereinander nicht bekannte Menschen über einen längeren Zeitraum auf begrenztem Raum aufhalten um zu essen, zu trinken und sich zu unterhalten, was mit einer hohen Infektionsgefahr einhergeht. Das lediglich mit einem kurzen Aufenthalt von zudem deutlich weniger

Menschen im Restaurant verbundene Abholen der Speisen bleibt gestattet. Auch Restaurants oder Bars in Hotel- und Beherbergungsbetrieben dürfen Speisen und Getränke im Außer-Haus-Verkauf anbieten. Der regelmäßig nur kurze Aufenthalt dient nicht der Kommunikation, durch die erhöhte Aerosol-Belastungen entstehen, sondern alleine zu dem Zweck, zubereitete Speisen oder Getränke abzuholen.

Zugleich trägt die Schließungsanordnung dazu bei, dass die Menschen – insbesondere im städtischen Bereich, wo ansonsten eine starke Frequentierung des öffentlichen Raums auftritt – vermehrt zu Hause bleiben und so physische Kontakte weitgehend reduziert werden. Die Landesregierung erachtet diese Maßnahme daher als geeignet, erforderlich und angemessen, um den Anstieg des Infektionsgeschehens einzudämmen und die Infektionskurve umzukehren.

Zu Nummer 10 (Mensen)

Bei Mensen und Cafeterien der Studierendenwerke handelt es sich weder um Restaurants noch um Kantinen im eigentlichen Sinne. Da die Lebenssachverhalte der Mensen und Cafeterien mit Gaststätten nach der Nummer 9 vergleichbar sind, ist es angesichts des pandemiebedingt an Hochschulen stark eingeschränkten Präsenzstudienbetriebs angemessen, die Mensen und Cafeterien auf einen Außer-Haus-Verkauf zu beschränken. Entsprechend § 16 Absatz 2 Satz 2 sollen die Regelungen keine Anwendung finden auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen, die der Ressortverantwortung des Innen- bzw. Justizministeriums unterstehen.

Zu Nummer 12 (Tiersalons; Tierfriseur und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege)

Tiersalons, Tierfriseur und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Aus Gründen des Tierschutzes ist klarstellend aufgenommen, dass es sich bei Tierpensionen nicht um eine mit Tiersalons vergleichbare Einrichtung handelt, so dass deren Betrieb erlaubt ist.

Zu Nummer 13 (Tanz- und Ballettschulen sowie vergleichbare Einrichtungen)

Tanz- und Ballettschulen werden gesondert erwähnt, da diese mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Zielrichtungen besucht und betrieben werden. Dieser kann sowohl künstlerischer oder sportlicher Natur sein als auch der Ausbildung oder ausschließlich dem Vergnügen dienen.

Der Betrieb von Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbaren Einrichtungen ist untersagt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Betrieb sämtlicher hierunter fallender Einrichtungen - unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule - untersagt sind.

Zu Nummer 14 (Clubs und Diskotheken)

Diese Nummer regelt die Untersagung von Clubs und Diskotheken als Tanzlustbarkeiten. Da das Betriebskonzept von Clubs und Diskotheken auf Geselligkeit und Nähe unter den Besuchern beruht, lassen sich Abstandsregeln, die eine Übertragung des Coronavirus minimieren können, unter diesen Rahmenbedingungen kaum konsequent einhalten. Die Besucherinnen und Besucher sind regelmäßig in Bewegung, schütten durch lautes Sprechen und körperliche Aktivität vermehrt Tröpfchen und Aerosole aus und es besteht regelmäßig Kontakt zu einer Vielzahl fremder Menschen. Letzteres macht eine Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten beim Ausbruch eines Infektionsgeschehens unter den Besucherinnen und Besuchern solcher Einrichtungen nahezu unmöglich. Die durchschnittliche Verweildauer von mehreren Stunden erhöht zudem das Infektionsrisiko signifikant.

Zu Nummer 15 (Prostitutionsstätten)

Nummer 15 untersagt insgesamt die Ausübung jeglichen Prostitutionsgewerbes. Namentlich benannt sind Prostitutionsstätten, Bordelle und sonstige Einrichtungen. Der Begriff der Prostitutionsstätte bezeichnet alle gewerbsmäßig betriebenen Betriebsstätten, wie Bordelle, bordellartige Einrichtungen, Wohnungsbordelle, Terminwohnungen oder Modellwohnungen. Bei der Betriebsbezeichnung als Sauna-Club, FKK-Club oder Swinger-Club handelt es sich nur dann um eine Prostitutionsstätte, wenn dort mit Wissen der Betreiberin oder des Betreibers Prostituierte tätig werden, d.h. sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten. Sofern dies nicht der Fall ist, werden solche Einrichtungen als Vergnügungsstätten qualifiziert.

Untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach § 2 Absatz 3 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG). Damit ist jede gewerbsmäßige Leistung im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person von der Untersagung umfasst. Nach der gesetzlichen Definition des § 2 Absatz 3 ProstSchG handelt es sich um ein Prostitutionsgewerbe, wenn eine Prostitutionsstätte betrieben, ein Prostitutionsfahrzeug bereitgestellt, eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchgeführt oder eine Prostitutionsvermittlung betrieben wird. Hierzu zählen auch Fahr- und Begleitdienste

(sog. Escort). Ein Prostitutionsgewerbe betreibt nicht, wer ausschließlich aus ihrer oder seiner eigenen Prostitutionstätigkeit einen wirtschaftlichen Nutzen zieht.

Der Umstand, dass die Erbringung sexueller Dienstleistungen, ohne dass ein Dritter daraus einen wirtschaftlichen Nutzen zieht, gestattet bleibt, ist durch den Schutz der Intimsphäre des Einzelnen begründet. Einen so weitreichenden Eingriff des Staates in die Intimsphäre, der mit einem vollständigen Verbot des Erbringens sexueller Dienstleistungen verbunden wäre, erachtet die Landesregierung als nicht verhältnismäßig.

Die aus Gründen des Infektionsschutzes erforderliche Untersagung jeglicher im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübter sexueller Dienstleistung beruht auf der dem Prostitutionsgewerbe immanenten körperlichen Nähe und körperlichen Aktivität, die zu erhöhter Atmung und stärkerer Bildung von Aerosolen führen, welche neben der Tröpfcheninfektion als Hauptübertragungsweg für die SARS-CoV-2-Viren gelten.

Zu Absatz 2 (Einzelhandelsbetriebe)

In Absatz 2 ist für Einzelhandelsbetriebe und für in geschlossenen Räumen stattfindende Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO eine Beschränkung der in den jeweiligen Räumlichkeiten zulässigen Kundenanzahl geregelt, die sich an der jeweils zur Verfügung stehenden Quadratmeterzahl der Einrichtung (Verkaufsfläche im Sinne des Baurechts) orientiert. Beschäftigte werden bei der Berechnung der zulässigen Personenzahl nicht berücksichtigt.

Bei Einzelhandelsbetrieben und Märkten in geschlossenen Räumen mit Verkaufsflächen, die kleiner als 10 m² sind, ist höchstens eine Kundin oder ein Kunde zulässig.

Bei einer Verkaufsfläche bis einschließlich 800 m², soweit diese in geschlossenen Räumen befindet, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf höchstens eine oder einen je 10 m² Verkaufsfläche beschränkt.

Einzelhandelsbetriebe und Märkte mit einer Verkaufsfläche ab 801 m² haben auf einer Fläche von 800m² höchstens eine Person pro 10 m² Verkaufsfläche und auf der 800 m² übersteigenden Fläche die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf höchstens eine Person pro 20 m² Verkaufsfläche zu beschränken. Diese Einschränkungen gelten, insofern abweichend vom BKMPK-Beschluss, nicht für den

Lebensmitteleinzelhandel ab 801 m²; hier bleibt es bei der Regelung einer anwesenden Kundin bzw. eines Kunden je 10 m² Verkaufsfläche. Diese Erleichterung beruht auf der besonderen Bedeutung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln.

Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen, allerdings sind die einzelnen Shops auch individuell zu betrachten. Einkaufszentrum in diesem Sinne ist eine räumliche und organisatorische Konzentration von Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben unterschiedlicher Branchen und gegebenenfalls anderen Angeboten wie Fitnesszentren oder Kinos in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex mit innenliegenden, gemeinsamen Wegeflächen. Die weitergehende, besondere Einschränkung für großflächige Einzelhandelsbetriebe und Märkte in geschlossenen Räumen ist insbesondere mit der großen Sogwirkung zu begründen. Ohne entsprechende Restriktionen käme es zu einer Vielzahl von Kundenbegegnungen auch aus umliegenden Regionen. Zudem werden Einkaufszentren auch häufig zum reinen Aufenthalt, zur Inanspruchnahme gastronomischer Angebote „to go“ und der anschließenden Nahrungsaufnahme beim „Spazieren“ im geschlossenen Raum sowie zum Zeitvertreib aufgesucht.

Hiervon abzugrenzen sind Factory-Outlet-Center, bei denen Hersteller von Markenartikeln Ladenflächen anmieten, um die eigenen Produkte preisreduziert direkt an die Konsumenten zu verkaufen. In der Regel bestehen daher zwischen den einzelnen Ladenflächen keine gemeinsamen überdachten Wegeflächen.

Zum Einzelhandel gehört auch die Verkostung zur Probe der zum Verkauf stehenden Ware ohne längere Verweildauer (wie zum z.B. in Vinotheken). Aufgrund der besonderen Bedeutung und Notwendigkeit geöffneter Einzelhandelsbetriebe für die Grundversorgung der Bevölkerung wurde der Betrieb dieser Einrichtungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von der Landesregierung bewusst nicht weiter eingeschränkt. Dies dient der Sicherung des täglichen Bedarfs der Bevölkerung an Lebensmitteln, Körperpflegeprodukten und Konsumgütern. Die Einschränkung der höchstzulässigen Kundenanzahl stellt im Vergleich zur Schließung dieser Einrichtungen ein mildereres, aber gleich wirksames und verhältnismäßiges Mittel dar.

Aus Verhältnismäßigkeitsgründen sind einzelne begleitungsbedürftige Personen wie etwa kleine Kinder in Begleitung eines Erziehungsberechtigten, Assistenten oder einer sonstigen Begleitperson dann nicht als Kunde im Sinne der Regelung anzusehen, wenn anderenfalls aufgrund der zulässigen Höchstkundenanzahl gerade in kleineren

Geschäften nur ein Betreten des Betriebs unter Verletzung der Aufsichtspflicht möglich wäre.

Die Aufrechterhaltung des Einzelhandels ist aufgrund der grundlegend unterschiedlichen Betriebsform im Vergleich zur Gastronomie gerechtfertigt. In Gastronomiebetrieben steht in der Regel nicht der Handel mit Produkten im Vordergrund, sondern das dauerhafte Verweilen vor Ort zum Konsumieren von zubereiteten Speisen und Getränken. Im Einzelhandel wollen die Kunden hingegen bestimmte Waren erwerben. Dies hat zur Folge, dass im Einzelhandel grundsätzlich eine kürzere Verweildauer der Kunden gegeben ist. Eine intensive Kommunikation mit dem Personal oder anderen Kundinnen und Kunden findet in diesem anonymen Umfeld erfahrungsgemäß nicht statt. Zudem ist es durch die in den Räumlichkeiten durch die CoronaVO beschränkte zulässige Kundenanzahl ohne weiteres möglich, den Mindestabstand durchgängig einzuhalten. Dabei ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen, dass es zu Begegnungen kommt (etwa bei Beratungsgesprächen). Diese Kontakte sind aber sehr flüchtiger Natur und nicht mit der Anwesenheit vieler Kunden über längeren Zeitraum in geschlossenen Räumen vergleichbar. Das Konzept von Gastronomiebetrieben ist gerade auf das lange Verweilen von Personen in geschlossenen Räumen ausgerichtet, welches es im Einzelhandel in dieser Form in der Regel nicht gibt. Insgesamt kann eine Art. 3 Absatz 1 GG widersprechende Ungleichbehandlung bereits tatbestandlich nicht vorliegen.

Zu Absatz 3 (Hochschulen)

Hochschulen sind Orte der Bildung und des gemeinsamen Lernens und damit Orte der Begegnung. Zu den Besonderheiten der Hochschulen gehört es auch, dass grundsätzlich in kurzfristig wechselnder Zusammensetzung eine hohe Zahl von Personen an einer Vielzahl von sehr unterschiedlichen Angeboten und Veranstaltungen – von der Vorlesung über die Übungen, Laborveranstaltungen und Seminaren bis hin zu den Prüfungen und prüfungsähnlichen Veranstaltungen – teilnimmt. Diese Besonderheiten machen spezielle Regelungen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus erforderlich. Präsenzbetrieb ist daher in der pandemischen Lage nur möglich, soweit es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Studienverlauf im Wintersemester sicherzustellen. In Präsenzform können vom Rektorat, der Akademieleitung sowie dem Präsidenten der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg insbesondere zugelassen werden:

- Praxisveranstaltungen an den Hochschulen, insbesondere die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume, einschließlich Sportstätten, erfordern, insbesondere Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile mit Patientenkontakt unter Einhaltung der Vorgaben der Klinika und Lehrkrankenhäuser, Präparierkurse, sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen und künstlerischen Unterrichtsanteilen,
- Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen,
- Zugangs- und Zulassungsverfahren sowie
- an Musik- und Kunsthochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz der musikalische Übebetrieb oder die künstlerische selbständige Arbeit am Werk

soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind.

Im Übrigen gilt die CoronaVO Studienbetrieb, soweit diese ergänzende Regelungen vorsieht.

Entsprechend § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 sollen die Regelungen keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen, die der Ressortverantwortung des Innen- bzw. Justizministeriums unterstehen.

Zu § 14 (Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe)

Ausgehend vom BKMPK-Beschluss vom 3. März 2021 ist die umfassende Öffnung von Einrichtungen und Betrieben sowie die Durchführung von Veranstaltungen selbst unter Einhaltung der allgemeinen Hygienekonzepte noch nicht umfassend möglich. Ansonsten bestünde die Gefahr des Anstiegs der Anzahl an Neuinfektionen, welche einerseits eine Gesundheitsnotlage andererseits einen erneuten ggf. noch strengeren „Lockdown“ zur Folge hätten. In Abhängigkeit der 7-Tage-Inzidenz können in Stadt- und Landkreisen unterschiedliche Einschränkungen gelten. Vor diesem Hintergrund

regelt § 14 allgemeine Infektionsschutzvorgaben, für die sich Abweichungen aus §§ 1b, 1c, 1f und 20 ergeben können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt zunächst für die dort näher bezeichneten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten fest, welche besonderen Anforderungen der Corona-Verordnung deren Betreiber oder Anbieter einzuhalten haben. Hierbei wird mit Bezugnahmen auf die §§ 4 bis 8 dieser Verordnung eine schlanke und systematische Verordnungsstruktur geschaffen.

Zu Nummer 1

Bibliotheken, die nur einen untergeordneten Bestandteil einer größeren Organisationseinheit darstellen (z.B. Gerichtsbibliotheken, Bibliotheken in Behörden sowie nicht-öffentliche Bibliotheken), sind nicht erfasst.

Zu Nummer 2

Die Hygieneanforderungen § 4, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 sowie die Datenverarbeitung nach § 6 sind auch in Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen einzuhalten.

Zu Nummer 3

Zu den in Absatz 1 Nummer 3 genannten Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums gehören die Fachrichtungen Heilpädagogik, Heilerziehungspflege, Heilerziehungsassistenz, Jugend- und Heimerziehung und Arbeitserzieher sowie die Schulen für Sozialpflege – Schwerpunkt Alltagsbetreuung. In Pflegeschulen werden die Pflegefachkräfte ausgebildet. Schulen für Gesundheitsfachberufe sind Schulen, die eine Ausbildung nach den entsprechenden bundesgesetzlich geregelten Berufsgesetzen anbieten (Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, etc.). Darüber hinaus sind Einrichtungen und Institute erfasst, in denen Aus- und Fortbildungen für Tätigkeiten im Rettungsdienst durchgeführt werden und die nicht unter die Gesundheitsfachberufe fallen. Weiterbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sind Einrichtungen, die staatlich anerkannte Weiterbildungen in der Pflege anbieten. Unter Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe fallen Einrichtungen, meist an Pflegeschulen angesiedelt, die sonstige für den Pflegeberuf notwendige Qualifizierungsmaßnahmen für Pflegekräfte anbieten.

Zu Nummer 4

Die erforderlichen Hygieneanforderungen sind für den theoretischen und praktischen Unterricht an Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen vorgeschrieben.

Zu Nummer 5

Zu den sonstigen Bildungsangeboten jeglicher Art nach Satz 1 Nummer 5 zählen unter anderem auch Angebote der Erwachsenenbildung, Sprachschulen und der Familienbildung.

Zu Nummer 6

In den von Nummer 6 genannten Einrichtungen werden körpernahe Dienstleistungen erbracht, die aufgrund der Nichteinhaltung von Mindestabständen bei der Erbringung der Dienstleistung in der Regel mit einem erhöhten Infektionsrisiko einhergehen. Als milderer Mittel im Vergleich zur Schließung dieser Einrichtungen ist deren Betrieb unter Einhaltung von Hygieneanforderungen gestattet.

Aufgrund des Beschlusses von Bund und Ländern am 3. März 2021 wird im Rahmen der stufenweisen Öffnung das zusätzliche Erfordernis von Schnell- und Selbsttests vor Inanspruchnahme des Angebots einer körpernahen Dienstleistung eingeführt, bei denen nicht durchgängig eine Maske getragen werden kann. Durch Schnell- und Selbsttests kann festgestellt werden, ob jemand aufgrund einer akuten COVID-19-Infektion aktuell ansteckend ist. Insofern geben Schnelltests tagesaktuell zusätzliche Sicherheit hinsichtlich der Infektiosität. Auch bereits geimpfte Personen müssen einen tagesaktuellen negativen Schnelltest vorlegen, da bis jetzt noch nicht wissenschaftlich eindeutig geklärt ist, ob geimpfte Personen das Virus weitergeben können oder nicht. Auch diese Voraussetzung der Durchführung und Nachweises eines tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnell- oder Selbsttests ist grundsätzlich zumutbar und verhältnismäßig, zumal es das mildere Mittel im Vergleich zum Verbot der Inanspruchnahme bzw. zur Betriebsschließung darstellt.

Bei einem sogenannten Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Point of Care (PoC)-Antigen-Test, der zur Anwendung durch medizinisches Fachpersonal oder entsprechend geschulte Personen vorgesehen ist. Die Durchführung kann auch in Form eines angeleiteten Selbsttests erfolgen. PoC-Antigentests oder auch angeleitete Selbsttests können in verschiedenen Testzentren und Teststellen, u.a. in kommunalen Testzentren und Apotheken, durchgeführt

werden. Das Testzentrum bzw. die Teststelle stellt über das Ergebnis des PoC-Tests oder eines angeleiteten Selbsttests eine Bescheinigung aus. Diese ist zum Nachweis eines negativen COVID-19 Schnell- oder Selbsttests nach der CoronaVO desselben Tages, jedoch für längstens 24 Stunden nach Testdurchführung gültig.

Sofern bei einem im beruflichen Kontext durchgeführten PoC- oder angeleiteten Selbsttests eine Bescheinigung ausgestellt wird, kann diese auch zum Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnell- oder Selbsttests herangezogen werden.

Abzugrenzen sind hiervon privat durchgeführte Selbsttests, bei denen kein Nachweis erfolgt und die insofern im Sinne eines Schnell- oder Selbsttests der CoronaVO nicht berücksichtigt werden können.

Der geforderte Nachweis kann seitens der Teststellen und Testzentren sowohl digital oder in Papierform erfolgen.

Zu Nummer 7 (öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten)

Als milderer Mittel im Vergleich zur Schließung von Sportstätten und Sportanlagen ist deren Betrieb unter Einhaltung von Hygieneanforderungen gestattet.

Zu Nummer 8 (Einzelhandelsbetriebe und Märkte)

Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO haben nach Absatz 1 Nummer 8 u.a. ein Hygienekonzept nach § 5, insbesondere ein Einlassmanagement (z.B. durch Aushang) zur Regulierung von Besucherströmen (z.B. durch Kennzeichnung von Einbahnwegen), zu erstellen. Dieses ist in Abhängigkeit der Gefährdungslage und der örtlichen Gegebenheiten zu gestalten und muss geeignet sein, unnötigen Schlangenbildungen im Außen- und Innenbereich von Einkaufspassagen oder Einkaufszentren und Ladengeschäften zu verhindern.

Lottoannahmestellen, Kioske etc. gelten regelmäßig als Einzelhandelsbetriebe im Sinne der Nr. 8.

Zu Nummern 9 (Gastgewerbe) und 10 (Beherbergungsbetriebe)

Für Beherbergungsbetriebe und das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG gelten ebenfalls die allgemeinen Hygieneanforderungen, da diese gegenüber der Schließung der Betriebe das mildere Mittel darstellen. Bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG (Betriebskantinen) muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden.

Zu Nummer 11 (Kongresse)

Aus infektiologischer Sicht und zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind bei der Durchführung von Kongressen die allgemeinen Hygieneanforderungen zu erfüllen.

Zu Nummer 12 (Wettannahmestellen)

(Sport-)Wettbüros sowie reine Annahmestellen haben unabhängig von ihrem Betriebskonzept allgemeine Hygieneanforderungen zu erfüllen.

Zu Nummer 13 (Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten)

Aufgrund des BKMPK-Beschlusses vom 3. März 2021 dürfen inzidenzabhängig Museen, Freilichtmuseen, Galerien, Ausstellungshäuser, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneanforderungen wieder für den Publikumsverkehr öffnen, da diese gegenüber der Schließung der Betriebe das mildere Mittel darstellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass die über die Hygieneanforderungen hinaus ein Zutritts- und Teilnahmeverbot unter den Voraussetzungen des § 7 gilt. Zudem sind – mit Ausnahme der Nummern 2 und 5 des Absatzes 1 – Arbeitsschutzanforderungen im Sinne des § 8 einzuhalten. Die allgemeinen Hygieneanforderungen sowie ein ggf. auszusprechendes Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt auch, sofern die von § 14 Absatz 1 umfassten Einrichtungen Veranstaltungen anbieten und durchführen. Zugleich wird klargestellt, dass nicht für jede einzelne Veranstaltung etwa ein gesondertes Hygienekonzept aufzustellen ist, sondern vielmehr ein einheitliches Hygienekonzept genügt, das die Veranstaltungen eines Betriebs oder einer Einrichtung umfasst und auf das dann gegebenenfalls auch andere Verantwortliche zurückgreifen können.

Zu Absatz 3

Die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen im Sinne des Absatz 1 Nummer 6 ist an eine vorherige Terminbuchung gekoppelt. Damit wird erreicht, dass möglichst wenig physische Kontakte, Begegnungen und Ansammlungen in Warteräumen entstehen. Die Reduzierung physischer Kontakte ist das wirksamste Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus. Ziel ist, in der Betriebsstätte neben den

Dienstleistungserbringern möglichst nur die gerade zur Dienstleistung vorgesehene Kundschaft anwesend zu haben.

Zu § 14a (Besondere Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe)

In einer Reihe von Schlachtbetrieben im In- und Ausland sind während der Corona-Pandemie sogenannte Infektions-Hotspots entstanden, bei denen eine Vielzahl von Infektionen an einem Standort auftraten. Daher werden mit den Regelungen in § 14a Maßnahmen angeordnet, die nach derzeitigem Erkenntnisstand einer Verbreitung von SARS-CoV-2 in Schlachtbetrieben wirksam entgegenwirken. Dazu gehören auch weitergehende Maßnahmen als für andere Betriebe.

Wegen des weiteren Umgangs mit diesen Infektionsrisiken wurde zwischen den für den Infektionsschutz zuständigen Behörden sowie den Arbeitsschutzbehörden die weitere Vorgehensweise festgelegt, um die Abstimmung zwischen den Behörden zu erleichtern.

Zu Absatz 1

In sämtlichen fleischverarbeitenden Betrieben, in deren Schlacht- und Zerlegebereich mehr als 30 Beschäftigte eingesetzt sind, haben sich die Beschäftigten dieses Bereichs vor der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme einem Corona-Test zu unterziehen. Darüber hinaus besteht bei Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten im Schlacht- und Zerlegebereich eine zusätzliche wöchentliche Testpflicht für die Beschäftigten dieses Bereichs. Diese Maßnahme ist erforderlich, da es in Schlacht- und Zerlegebereichen aufgrund der Arbeitsprozesse nicht durchgehend möglich ist, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Darüber hinaus kann die Arbeitssituation und die Raumtemperatur in Schlacht- und Zerlegebereichen zu einer schnellen Verbreitung von SARS-CoV-2 beitragen. Weiter sollen diese Regelungen dazu dienen, den Schlachtbetrieb auch während der Corona-Pandemie aufrechtzuerhalten, um die Versorgung mit Lebensmitteln sicherzustellen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Betriebe mit weniger als 30 Mitarbeitenden von der Testpflicht ausgenommen und genügt eine einmalige Testpflicht für Betriebe mit bis zu 100 Beschäftigten im Schlacht- und Zerlegebereich, da es in kleineren Betrieben zu weniger physischen Kontakten kommt und daher mögliche Infektionsketten leichter nachvollzogen werden können.

Sofern in landwirtschaftlichen Betrieben mehr als zehn Saisonarbeitskräfte zum Einsatz kommen, haben sich diese vor der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme einmalig einem Corona-Test zu unterziehen. Saisonarbeitskräfte reisen zum Zwecke einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme oft aus dem Ausland ein. Um der zeitlich begrenzten Aufenthaltsdauer Rechnung zu tragen, wurde in der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne eine entsprechende Ausnahmeregelung für Einreisende zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme geschaffen. Die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens insbesondere in anderen europäischen Staaten macht – neben der aufgrund der Corona-VO Einreise-Quarantäne vorgeschriebenen Arbeitsquarantäne – weitergehende Maßnahmen zum Infektionsschutz der Beschäftigten und zur Verhinderung von Hotspots erforderlich. Die Arbeits- und Wohnsituation von Saisonarbeitskräften muss beim Infektionsschutz in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dem tragen die weitergehenden Schutzmaßnahmen für Betriebe mit Saisonarbeitskräften Rechnung. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Betriebe mit weniger als zehn Saisonarbeitskräften von der Testpflicht ausgenommen, da es dort zu weniger physischen Kontakten kommt und mögliche Infektionsketten leichter nachvollzogen werden können

Sofern eine Testpflicht besteht, sind die Ergebnisse der Testungen dem Betreiber auf Verlangen vorzulegen. Die Organisation und Finanzierung der Testung obliegt, soweit nicht anderweitig gewährleistet, dem jeweiligen Betreiber.

Zu Absatz 2

Betreiber von fleischverarbeitenden Betrieben und landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Saisonarbeitskräfte beschäftigt sind, haben die allgemeinen Hygieneanforderungen einzuhalten und ein entsprechendes Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist dem örtlichen Gesundheitsamt zur Prüfung vorzulegen. Sofern dieses Mängel erkennt und beanstandet, hat der Betreiber sein Hygienekonzept umgehend anzupassen und erneut vorzulegen.

Für Saisonarbeitskräfte der landwirtschaftlichen Betriebe gilt eine Befreiung von der MNB-Pflicht außerhalb geschlossener Räume.

Zu Absatz 3

Auf Antrag des Betreibers besteht die Möglichkeit, beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt eine Ausnahme von der Testpflicht zu beantragen. Damit wird dem Grundsatz der Gleichheit und Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Zu Absatz 4

Betreiber fleischverarbeitender Betriebe haben sowohl von den Beschäftigten als auch den Besuchern des Betriebs Daten unter entsprechender Anwendung des § 6 zu erheben und zu verarbeiten. In landwirtschaftlichen Betrieben mit Saisonarbeitskräfte ist die Pflicht zur Datenerhebung und –verarbeitung auf Beschäftigte beschränkt. In beiden Bereichen findet das Zutrittsverbot nach § 7 sowie bei Verweigerung der Testung Anwendung.

Zu Absatz 5

Neben dem Hinweis auf die Pflicht zur Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen werden die genauen Abläufe, Verpflichtungen und Vorgehensweisen dargestellt, um den besonderen Infektionsschutzvorgaben für diese besonders infektionsgeneigten Arbeitsumfelder gerecht zu werden.

Teil 2 – Besondere Regelungen

Teil 2 enthält in erster Linie Verordnungsermächtigungen für die Ressorts zur Regelung spezifischer Lebenssachverhalte

Zu § 15 (Grundsatz)

Zu Absatz 1

§ 15 legt als allgemeinen Grundsatz fest, dass die aufgrund des § 12 Absatz 3 und der §§ 16 und 18 erlassenen Rechtsverordnungen der für die verschiedenen Sachbereiche zuständigen Fachministerien enthaltenen speziellen Vorgaben (Fachverordnungen) den allgemeinen Regelungen des Teils 1, also den §§ 2 bis 14, in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich vorgehen. In Betracht kommt auch, dass subdelegierte Verordnungen auf bestimmte Regelungen des Teils 1 verweisen, zusätzlich aber davon abweichende Regelungen enthalten.

Zu Absatz 2

Von dem Grundsatz in Absatz 1 wird abgewichen, d.h. diese Verordnung geht den Ressortverordnungen vor, soweit in letztgenannten von § 9 (Ansammlungen, private Veranstaltungen), § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 (sonstige Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen) und § 13 Absatz 1 und 2 (Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen) abgewichen wird.

Hiervon ausgenommen sind diejenigen Regelungen der Ressortverordnungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

Zu § 16 (Verordnungsermächtigungen)

§ 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz sieht vor, dass die Landesregierungen die ihnen nach Satz 1 erteilten Ermächtigungen, unter bestimmten Voraussetzungen Ge- oder Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf andere Stellen übertragen können. Von dieser Ermächtigung wird durch § 12 Absatz 3 und §§ 16 bis 18 Gebrauch gemacht. Soweit über die allgemeinen Regelungen in Teil 1 hinausgehende bereichsspezielle Vorgaben erforderlich sind, insbesondere eine bloße Bezugnahme auf alle oder einzelne Paragraphen der §§ 4 bis 8 im Rahmen des § 14 nicht ausreichend ist, ist es sachgerecht, dass diese speziellen Vorschriften von dem für den jeweiligen Sachbereich zuständigen Fachministerium erlassen werden. Sofern eine Einrichtung, ein Betrieb oder Angebot zugleich noch weitere, gesondert geregelte Bereiche umfasst, können auch mehrere subdelegierte Verordnungen nebeneinander Anwendung finden.

Klarstellend wird in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 geregelt, dass das Wissenschaftsministerium für Bibliotheken im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt wird.

Die Aufzählung in Absatz 3 Nummer 1 umfasst die Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 IfSG. Darunter fallen Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken.

Bei den Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf in Absatz 3 Nummer 2 handelt es sich um Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz, die dem Zweck dienen, volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie mit der

Wohnraumüberlassung verpflichtend Pflege- und Unterstützungsleistungen mit umfassenden Versorgungscharakter zur Verfügung zu stellen (umgangssprachlich: Pflegeheime). Weiterhin erfasst sind Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege im Sinne von 41 SGB XI. Nicht erfasst wird das betreute Wohnen.

Bei den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen handelt es sich um Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz, die dem Zweck dienen, volljährige Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie mit der Wohnraumüberlassung verpflichtend Pflege- und/oder Unterstützungsleistungen mit umfassenden Versorgungscharakter zur Verfügung zu stellen.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften nach Absatz 3 Nummer 4 sind nach § 4 Absatz 1 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz Wohnformen, die dem Zweck dienen, volljährigen Menschen mit Unterstützung- und Versorgungsbedarf oder mit Behinderungen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und gleichzeitig die Inanspruchnahme externer Pflege- und Unterstützungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen.

Absatz 3 Nummer 5 erfasst Betreuungs- und Entlastungsangebote sowie ehrenamtliche Initiativen. Hierzu zählen insbesondere ehrenamtlich-bürgerschaftliche Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie Seniorennetzwerke und Pflegebegleiter-Initiativen für Pflegebedürftige, pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende sowie Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI.

Absatz 3 Nummer 6 betrifft Träger, die Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit außerhalb der einzelfallbezogenen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der operativ tätigen Kinder- und Jugendhilfe erbringen, und für Träger, die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit betreiben. Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit sind Angebote im öffentlichen Raum, Angebote in Beratungs- und Anlaufstellen außerhalb der Einzelberatung, Gruppenangebote mit feststehenden Teilnehmenden und Betreuenden, Stunden- und Tagesangebote, mehrtägige Angebote mit täglicher Übernachtung in der eigenen Wohnung, mehrtägige Angebote mit Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit mit Übernachtungsmöglichkeiten sowie mehrtägige Angebote mit Übernachtung in fliegenden Bauten (beispielsweise Zelte).

Hinsichtlich Absatz 3 Nummern 7 bis 9 wird auf die Begründung zu § 14 Absatz 1 Nummer 3 verwiesen.

Absatz 8 erhält eine Auffangermächtigung, wonach das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ressort für nicht bereits von den Absätzen 1 bis 7 sowie § 12 erfasste Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten Vorschriften erlassen kann. So kann im Bedarfsfall schnell reagiert werden.

Zu § 17 (Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten)

Zum Schutz der Bevölkerung und im Interesse der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten muss im Inland sichergestellt werden, dass nicht durch Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland neue Impulse für das inländische Infektionsgeschehen geschaffen werden und – wie schon einmal zu Beginn der Epidemie – neue Infektionsherde durch Einreisen entstehen. Zu diesem Zweck wird das Sozialministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen.

Damit auch in Zeiten steigenden Fall- und Verdachtszahlen den Erfordernissen eines schnellstmöglichen Infektionsschutzes Rechnung getragen werden kann, enthält § 17 eine Ermächtigungsgrundlage, die die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG im Rahmen einer unmittelbar verpflichtenden abstrakt-generellen Regelung ermöglicht. Dies dient der Unterstützung der sachlich und örtlich zuständigen Behörden, verstärkt die zentrale Botschaft und gewährleistet die Einheitlichkeit über alle Behördenebenen und Zuständigkeiten hinweg. Die Entscheidungsprozesse und Kommunikationsabläufe bei der individuellen Umsetzung und Durchsetzung vor Ort werden dadurch beschleunigt.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

In diesem Teil wird dem Innen- und dem Sozialministerium die Möglichkeit eingeräumt durch gemeinsame Rechtsverordnung die Verarbeitung von Daten in im einzelnen bestimmten Fällen zu regeln. Zudem werden Ordnungswidrigkeiten geregelt.

Zu § 18 (Verarbeitung personenbezogener Daten)

Im Zuge der Bewältigung der COVID-19-Pandemie sind auf Landesebene mehrere öffentliche Stellen mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz befasst. Die Wahrnehmung dieser gesetzlichen Pflichten zur Unterrichtung und zur Anordnung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bedingt einen geregelten Datenaustausch zwischen den Gesundheitsämtern und den Ortspolizeibehörden. In bestimmten Fällen bedarf es einer Übermittlung von Daten über Personen, die einer laufenden Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, von der Ortspolizeibehörde an den Polizeivollzugsdienst. Dieser wird bei Gefahr im Verzug sowie in Amts- und Vollzugshilfe ebenfalls im Rahmen von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz tätig.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben ist der Austausch personenbezogener Daten erforderlich, der jedoch den strengen Anforderungen des Datenschutzes gerecht werden muss. Diese Verordnungsermächtigung ermöglicht den Erlass einer Verordnung zur genaueren Regelung eines Datenaustausches zwischen den Gesundheitsämtern, den Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst. Die Verordnungsermächtigung legt in den Ziffern 1 bis 4 die zulässigen Zwecke der Datenverarbeitung fest.

Zu § 19 (Ordnungswidrigkeiten)

Zur Durchsetzung der zum Gesundheitsschutz besonders wichtigen Pflichten dieser Verordnung werden Ordnungswidrigkeiten geregelt. Dies bedeutet, dass die Nichteinhaltung der in dieser Verordnung aufgestellten Ge- und Verbote als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden kann.

In subdelegierten Verordnungen können eigene Bußgeldtatbestände durch Bezugnahme auf § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG vorgesehen werden, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Regelung in der Hauptverordnung bedarf.

Teil 4 - Schlussvorschriften

Im Rahmen der Schlussvorschriften wird aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Abweichungsmöglichkeit der zuständigen Behörden von den Vorgaben dieser Verordnung sowie der aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zugelassen. Des Weiteren wird das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten dieser Verordnung geregelt.

Zu § 20 (Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen)

Bund und Länder sehen ausweislich des Beschlusses vom 3. März 2021 Lockerungen und Verschärfungen in Abhängigkeit von der regionalen Inzidenz vor, um dem konkreten Infektionsgeschehen vor Ort Rechnung zu tragen. Die Länder haben sich bei ihrem „Stufenplan“ ganz bewusst an dem Ordnungsrahmen ausgerichtet, den ihnen der Bundesgesetzgeber mit §§ 28 Abs. 1, 28a IfSG vorgegeben hat.

- Als wesentlicher Indikator für die jeweiligen Öffnungsstufen wurden die in § 28a Abs. 3 Sätze 5 und 6 IfSG normierten Schwellenwerte von 50 bzw. 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen herangezogen.
- Auch hinsichtlich der landkreisbezogenen Differenzierung orientiert sich der Verordnungsgeber an den bundesgesetzlichen Vorgaben. Denn nach § 28a Abs. 3 Satz 2 IfSG sollen Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe der § 28a Absatz 3 Sätze 4 bis 12 ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind.
- Bei der Entscheidung, für welche Öffnungsstufen welche konkreten Schutzmaßnahmen angeordnet werden, berücksichtigten die Länder das jeweilige Infektionsrisiko der betroffenen Einrichtung sowie überragend wichtige Gründe des Allgemeinwohls, gemäß § 28a Abs. 6 Satz 2 IfSG unter Einbeziehung sozialer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vereinbar ist.

Soweit nach dieser Vorschrift Abweichungen in Abhängigkeit von der 7-Tage-Inzidenz je 100.000 Einwohner zu treffen sind, ist hierbei auf die täglichen Lageberichte des Landesgesundheitsamtes abzustellen. Hierfür haben die zuständigen Gesundheitsämter die 7-Tage-Inzidenzen einer regelmäßigen Prüfung zu unterziehen. Damit wird die landesweite Transparenz und Vergleichbarkeit gewährleistet.

Zu Absatz 1

Das Recht der nach dem Infektionsschutzrecht zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung und von subdelegierten Verordnungen unberührt. Dies soll die Behörden insbesondere

in die Lage versetzen, bei lokalen Ausbruchsgeschehen innerhalb kurzer Zeit mittels Verwaltungsakten und Allgemeinverfügungen die erforderlichen weitergehenden Maßnahmen zu dessen Eindämmung zu ergreifen.

Zu Absatz 2

Abweichungen von dieser Verordnung sind aus wichtigen Gründen im Einzelfall durch Verwaltungsakt seitens der zuständigen Behörde vor Ort möglich. Diesen verbleibt dadurch die Möglichkeit, kurzfristig und zielgerichtet auf die konkreten Verhältnisse vor Ort reagieren zu können. So können etwa Ausnahmen für einzelne Einrichtungen vorgesehen werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. Damit wird dem verfassungsrechtlich verbürgten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

Ein wichtiger Grund kann beispielsweise in Randgebieten von Stadt- und Landkreisen mit unterschiedlichen Inzidenzen vorliegen, welche bei landkreisübergreifenden Sachverhalten aufgrund der unterschiedlich geltenden Maßnahmen ein Nachsteuern erforderlich machen (z.B. kreisübergreifendes Gewerbegebiet). Auch die systematische Erprobung von Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung im Sinne der BKMPK-Beschlüsse kann eine Abweichung von den sich aus der Verordnung inzidenzabhängig ergebenden Maßnahmen erforderlich machen. Eine solche Erprobung kann nur unter nochmal verschärften Hygieneauflagen und mit Blick auf den Inzidenzwert der jeweiligen Region im Einvernehmen mit dem Sozialministerium zeitlich befristet eingerichtet werden. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn eine Inzidenz von 35 unterschritten wird.

Zu Absatz 3

Unter Beachtung des Schwellenwerts in § 28a Absatz 3 IfSG sollen einzelne in dieser Verordnung getroffene Maßnahmen dann gelockert werden, wenn eine stabile 7-Tage-Inzidenz unterhalb des Schwellenwertes von 50 besteht. Voraussetzung für die Öffnung ist eine Feststellung des zuständigen Gesundheitsamtes, dass eine seit fünf Tagen in Folge bestehende 7-Tage-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner besteht. Ausschließliche Grundlage dieser Feststellung sind die vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten, täglichen Lageberichte. Damit wird die Transparenz und die landesweite Vergleichbarkeit gewährleistet.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Unterschreitung des Schwellenwerts hat die Wirkung, dass abweichend von § 1c die in Nummer 1 bis 4 genannten Einschränkungen und Untersagungen wegfallen beziehungsweise gelockert werden.

Nach Satz 3 enden die in Satz 2 enthaltenen Lockerungen, sobald das zuständige Gesundheitsamt feststellt, dass die 7-Tage-Inzidenz seit drei Tagen in Folge über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner liegt.

Sämtliche Feststellungen, die das örtlich zuständige Gesundheitsamt auf Grundlage dieses Absatzes zu treffen hat, sind unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.

Zu Absatz 4

Stellt das zuständige Gesundheitsamt fest, dass seit fünf Tagen in Folge eine 7-Tage-Inzidenz von weniger als 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner besteht, hat dies die Wirkung, dass zusätzlich zu den Lockerungen nach Absatz 3 auch die Kontaktmöglichkeiten erweitert werden. Dies bedeutet, dass sich abweichend von § 9 Absatz 1 zehn Personen aus bis zu drei Haushalten treffen dürfen. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Nach Satz 3 enden die in Satz 2 enthaltenen Lockerungen, sobald das zuständige Gesundheitsamt feststellt, dass die 7-Tage-Inzidenz seit drei Tagen in Folge über 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner liegt.

Sämtliche Feststellungen, die das örtlich zuständige Gesundheitsamt auf Grundlage dieses Absatzes zu treffen hat, sind unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 werden die Möglichkeiten einer sogenannten „Hotspotstrategie“ geregelt. Dies bedeutet, dass in allen Hotspots ab einer Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept umgesetzt werden muss. Die Überschreitung des Wertes von 100 wurde gewählt, da sie ein deutliches Indiz dafür darstellt, dass die bei einer Überschreitung des eigentlichen Schwellenwerts von 50 ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um das Infektionsgeschehen nachhaltig zu kontrollieren.

Bei weiter steigendem Infektionsgeschehen sind diese zusätzlichen Einschränkungen erforderlich („Notbremse“). Ein schnelles und entschiedenes regionales Gegensteuern ist nötig, um erneute landesweit gültige Beschränkungen zu vermeiden. Konkret bedeutet dies, dass bei einer Feststellung des zuständigen Gesundheitsamts, dass seit drei Tagen in Folge eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner besteht, die Lockerungen zum 8. März 2021 weitgehend wieder zurückgenommen werden.

Nach Satz 3 enden die in Satz 2 enthaltenen Verschärfungen, sobald das zuständige Gesundheitsamt feststellt, dass die 7-Tage-Inzidenz seit fünf Tagen in Folge unter 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner liegt.

Sämtliche Feststellungen, die das örtlich zuständige Gesundheitsamt auf Grundlage dieses Absatzes zu treffen hat, sind unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.

Zu Absatz 6

Als ultima ratio gibt dieser Absatz der zuständigen Behörde bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner die Möglichkeit festzustellen, dass entsprechend § 28a Absatz 2 Satz 1 IfSG auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht. In der Folge gilt eine nächtliche Ausgangssperre. Die Ausgangssperre endet, sobald die zuständige Behörde feststellt, dass die Voraussetzungen nicht mehr bestehen. Sämtliche Feststellungen, die auf Grundlage dieses Absatzes getroffen werden, sind unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.

Die Ausgangssperre gilt nicht beim Vorliegen triftiger Gründe. Solche Gründe sind in den Nummern 1 bis 12 aufgeführt.

Zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum (z.B. im Falle eines Hausbrandes oder eines Notfalls auf der Straße) darf die Wohnung verlassen werden (Nr. 1).

Eine Ausnahme von dem Verbot des Aufenthalts außerhalb einer Wohnung besteht für die Teilnahme an zulässigen Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4 (Nr. 2).

Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, auch bei hohem Infektionsgeschehen stattfinden können. Erfasst werden davon z.B. Veranstaltungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung), der kommunalen Selbstverwaltung (Sitzungen von Gremien, Abstimmungen und Wahlen) und der Rechtspflege (Gerichtstermine, Aussagen bei Staatsanwaltschaft bzw. Polizei).

Die Teilnahme an Versammlungen nach Art. 8 Abs. 1 GG bleibt ebenfalls gestattet (Nr. 3). Dies dient der Berücksichtigung der besonderen verfassungsrechtlichen Bedeutung der Versammlungsfreiheit.

Ebenfalls als triftiger Grund gilt die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen unter den Voraussetzungen der § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit der CoronaVO „Religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen“ (Nr. 4). Damit soll bei Veranstaltungen, welche der Religionsausübung dienen, der besonderen Bedeutung der in Art. 4 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Glaubensfreiheit Rechnung getragen werden.

Personen, die in der Nachtzeit ihrer Arbeit nachgehen, ist die Ausübung der beruflichen Tätigkeit weiterhin möglich (Nr. 5). Der Weg zur oder von der Arbeitsstelle in die eigene Wohnung ist daher als triftiger Grund anzusehen. In Zweifelsfällen kann das Vorliegen des triftigen Grundes durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers glaubhaft gemacht werden, aus der sich das Beschäftigungsverhältnis und der Einsatz in der Nachtzeit ergibt. Entsprechendes gilt auf Grund der Bedeutung der Tätigkeit für die Daseinsvorsorge für ehrenamtlich tätige Personen bei Einsätzen der Feuerwehr, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst.

Erlaubt ist das Aufsuchen von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft (Nr. 6). Zu diesem Zweck kann eine Wohnung auch nach 21 Uhr verlassen werden. Das Übernachten bei den genannten Personengruppen sowie bei Dritten selbst ist Regelungsgegenstand von § 9 Absatz 1. Es wird nochmals klargestellt, dass insofern keine Einschränkung der Vorgaben für private Zusammenkünfte nach § 9 Absatz 1 geregelt ist.

Ein triftiger Grund liegt auch vor, wenn die betroffene Person zur Nachtzeit auf die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen angewiesen ist (Nr. 7). Dies erfasst alle medizinisch

notwendigen Behandlungen, die nicht aufgeschoben werden können, insbesondere auch medizinische Notfälle.

Von den Ausgangsbeschränkungen befreit ist, wer minderjährige oder anderweitig unterstützungsbedürftige Personen (z.B. Alte, Kranke oder Menschen mit Behinderungen) begleitet oder betreut (Nr. 8).

Die Ausgangsbeschränkungen gelten auch nicht für Personen, die Personen begleiten bzw. betreuen, die im Sterben liegen oder sich in einem akut lebensbedrohlichen Zustand befinden (Nr. 9). Neben der Notwendigkeit, Erste Hilfe zu leisten oder professionelle Hilfe für Personen in akuter Lebensgefahr holen zu können, wird auch die Tätigkeit von z.B. Geistlichen oder anderen Personen erfasst, die Sterbenden in den letzten Momenten ihres Lebens beistehen.

Ebenfalls erlaubt ist das Verlassen des nicht-öffentlichen Raums zur Versorgung von Tieren (beispielsweise „Gassigehen“) sowie im Rahmen der erforderlichen Maßnahmen zur Tierseuchenprävention (beispielsweise Jagd von Wildschweinen wegen der Afrikanischen Schweinepest, Maul-und-Klauen-Seuche, Geflügelpest etc.) und zur Vermeidung von Wildschäden (Nr. 10).

Wegen der besonderen Bedeutung von Artikel 21 GG und der politischen Parteien für die politische Willensbildung der Bevölkerung und im Hinblick auf die im Frühjahr in Baden-Württemberg anstehenden Landtagswahlen wird auch zur Nachtzeit die Durchführung von Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen erlaubt (Nr. 11). Zudem werden anders als in der vergleichbaren Regelung in Absatz 1 Nummer 18 für die Nachtzeit weniger Tätigkeiten als triftige Gründe zum Verlassen der Unterkunft zugelassen. Insbesondere Informationsstände stellen nach 21 Uhr keinen triftigen Grund dar.

Einen Auffangtatbestand für das Verlassen der Wohnung oder sonstigen Unterkunft zur Nachtzeit regelt Nr. 12. Sonstige triftige Gründen im Sinne dieser Vorschrift müssen zu den in Nr. 1 – 11 ausdrücklich geregelten triftigen Gründen vergleichbar sein. Ein der Nr. 5 vergleichbarer Sachverhalt liegt beispielsweise für Mitarbeitende der neu errichteten Impfzentren vor, sofern sie sich auf dem Weg zu oder von ihrem dortigen Einsatz befinden.

Zu Absatz 7

Bei der Feststellung der 7-Tage-Inzidenzwerte nach § 20 Absätze 3 bis 6 CoronaVO handelt es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt bzw. eine Allgemeinverfügung. Dies ergibt sich aus der in diesem Absatz vorgesehenen Feststellung der Diffusität. Auch Absatz 6 setzt voraus, dass das Vorliegen einer „erheblichen Gefährdung“ festgestellt wird. In den übrigen Fällen der Absätze 3 bis 5 ist der feststellende Verwaltungsakt bzw. die Allgemeinverfügung auf die Wiedergabe des Ergebnisses der in dem Bezugszeitraum vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Inzidenzwerte beschränkt. Die Rechtsfolgen treten jeweils kraft Verordnung ein.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Über- bzw. Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz nach Absätzen 3 bis 6 löst nicht sofort am selben Tag die mit der Feststellung verbundenen Rechtswirkungen aus. Im Falle möglicher Lockerungen tritt die Rechtswirkung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Kalendertag ein. Hingegen treten Verschärfungen am zweiten Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Als Werktag im Sinne dieser Norm gelten die Tage Montag bis Samstag, sofern diese keine gesetzlichen Feiertage sind.

Durch die verschiedenen Fristen soll den Unterschieden im Geschäftsablauf sowie arbeitsorganisatorisch zu treffender Regelungen Rechnung getragen werden.

Vor Bekanntmachung der 7-Tage-Inzidenz kann das örtlich zuständige Gesundheitsamt bei der Einordnung des Verlaufs der 7-Tages-Inzidenz (Bewertung) ausnahmsweise nach § 20 Abs. 7 CoronaVO berücksichtigen, ob und inwieweit es sich um ein nicht-diffuses Infektionsgeschehen handelt. Ein nicht-diffuses Infektionsgeschehen, das ausnahmsweise eine Abweichung von den Schwellenwerten der Öffnungsschritte rechtfertigen kann, liegt dann vor, wenn ein größeres, klar abgrenzbares, in der Regel singuläres Ausbruchsgeschehen in einzelnen Settings, wie z.B. einer abgrenzbaren Einrichtung, einem Betrieb, einen besonders relevanten Anteil am Infektionsgeschehen ausmacht. Von einem solchen nicht-diffusen Infektionsgeschehen kann aber im Regelfall nicht mehr ausgegangen werden, wenn mehrere solcher abgrenzbarer Ausbruchsgeschehen im Kreis vorliegen. In diesem Fall ist eine Begründung der Feststellung eines nicht-diffusen Infektionsgeschehens gegenüber dem Sozialministerium als Aufsichtsbehörde darzulegen und das Einvernehmen hinsichtlich der Bewertung der Diffusität des Infektionsgeschehens herzustellen. An dieses schließt sich ggf. die ortsübliche Bekanntmachung an.

Ein diffuses Infektionsgeschehen ist anzunehmen, wenn es sich um eine flächendeckende Ausbreitung des Virus im gesamten Stadt- oder Landkreis mit kleineren Ausbruchsgeschehen in verschiedenen Settings handelt. Dies bedeutet, dass kein räumlich abgrenzbares und kein auf eine Personengruppe eingrenzbares Ausbruchsgeschehen vorliegt.

Zu Absatz 8

Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

Zu § 21 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 21 regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten dieser Verordnung sowie das Außerkrafttreten der Ressortverordnungen.

Danach gelten die aufgrund der dort genannten Corona-Verordnungen wie der vom 23. Juni 2020 erlassenen Rechtsverordnungen bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.

Mit Außerkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche Verordnungen, die auf Grundlage dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 oder der vom 30. November 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft.